BV
4780
.O2S75

The University of Chicago
Libraries

HENGSTENBERG COLLECTION

[illegible] Jahrbuch d. [illegible] 1824. S. 409 ff.
[illegible] Allgem. Lit. Zeit. 1825. N. 89.
[illegible] Jen. allg. Lit. Zeit. 1826. Nr. 220 (von J. Ch. [illegible]).
[illegible] Leipz. Lit. Zeit. 1828. Nr. 192.
[illegible] Röhr's kritisch. Predigerbibliothek, 9. B. 5. Heft. S. 932–946.

25

[illegible] Beitrag zu Gesch. d. [illegible] in d. Tirol. [illegible] 1826.
S. 356–364.

Geſchichte der Vorſtellungen

und

Lehren vom Eide.

Von

Carl Fridrich Stäudlin

Doctor der Theologie und Philoſophie, Profeſſor in der theologiſchen Facultät und Conſiſtorialrathe zu Göttingen.

Göttingen, 1824.

In der Dieterichſchen Buchhandlung.

Recensionen dieses Buchs findet man
in den Jahrbüch. d. Theologie, herausg. v. Schwarz 1824 S. 409 ff.
in der Allgem. Lit. Zeit. 1825. N. 89.
in d. Jen. allg. Lit. Zeit. 1826. Nr. 220. (von J. Ch. S. [illegible]).
in der Leipz. Lit. Zeit. 1828. Nr. 192.
in Röhrs kritisch. Predigerbibliothek, 9. B. 5. Heft. S. 932–946.

25

Kleiner Beitrag zur Gesch. d. Lehre u. [illegible] von [illegible], in d. Theol. Nachr. herausg. v. Schwarz 1826. S. 356–364.

Geſchichte der Vorſtellungen

und

Lehren vom Eide.

Von

Carl Fridrich Stäudlin

Doctor der Theologie und Philoſophie, Profeſſor in der theologiſchen Facultät und Conſiſtorialrathe zu Göttingen.

Göttingen, 1824.

In der Dieterichſchen Buchhandlung.

BV4780
Oa S75

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

Hengstenberg Collection

03262

Vorrede.

Ich habe dieß Buch geſchrieben, weil es noch keines von gleichem Inhalte, Umfange und Zwecke gibt, weil ich in dem Kreiſe meiner Schriften über die Geſchichte einzelner ſittlicher Lehren von ſelbſt auf dieſen Gegenſtand, als einen der wichtigſten, geleitet wurde und weil ich hoffen konnte, dadurch etwas Nüzliches für die Philoſophie, Theologie, Geſchichte, Rechtswiſſenſchaft und für den wirklichen Gebrauch, die Anwendung und Einrichtung des Eids zu leiſten. Meine Quellen und Hülfsmittel habe ich getreu angezeigt und die Literatur, ſo weit ſie zu meinem Plane und Zwecke gehört, ſo vollſtändig, als mir möglich war, angeführt. Zuweilen habe ich mich aus meinen eigenen Schriften über die Geſchichte der philoſophiſchen und theologiſchen Moral, wo etwas über den Eid vorkommt, wiederholen müſſen, dieß iſt jedoch meiſt ſo geſchehen,

daß ich es zugleich umarbeitete, und immer kommt es hier in einer andern Verbindung vor und nimmt im Verhältniſſe zu dem, was ganz neu iſt, nur einen kleinen Raum ein. Diejenige, welche gewünſcht haben, daß ich in meinen größeren Werken über die Geſchichte der Moral mich mehr über einzelne Lehren verbreitet haben möchte, werden ihren Wunſch hier und in andern ähnlichen Schriften von mir erfüllt finden. Die Geſchichte der Vorſtellungen und Lehren von der Sittlichkeit der Schauſpiele und vom Selbſtmorde iſt ſchon erſchienen, die Geſchichte der Lehre vom Gewiſſen wird bald nachfolgen.

Göttingen den 22ten April 1824.

Inhalt.

Zweck dieſer Geſchichte S. 1 f.

Was darinn bisher geleiſtet worden 2 – 4

Ebräer bis in das Zeitalter Jeſu und der Apoſtel.

Warum mit dieſem Volke angefangen wird 5.

Unterſcheidung der Hauptperioden in der Geſchichte des Eids unter demſelben 5 f.

Zeitalter der Patriarchen 6 – 14.

Moſes 14 – 19.

Das Zeitalter Joſuas 20.

— — der Richter 20 f.

— — Sauls 21 f.

— — Davids 22 f.

Neue Eidsformeln 23 f.

Eide Gottes und der Engel 24.

Eide in und bei dem Tempel und Altare 24.

Abnehmen der Ehrerbietung gegen den Eid. Urſachen davon und Verfügungen dawider 24 f.

Die Eſſener 26 f.

Philo von Alexandrien 27 – 30.

Die Phariſäer 30 f.

Chriſtus. Erklärung wider die Phariſäer 31. Verbietet den Eid 31 – 34. eben ſo Jakobus 34 f. Sinn und Zweck dieſes Verbots 35 – 37. Ob Chriſtus ſelbſt geſchworen habe 37 f. ob Paulus 38 f. Von der Stelle Ebr. 6, 13 – 18. S. 39 f.

Einige andere alte Völker: Egyptier, Scythen, Phrygier 40 – 43.

Griechen.

Allgemeine Bemerkungen 43.

Ausſprüche älterer Weiſen 43 f.

Der Eid des großen Hippokrates, den er ſeine Schüler ſchwören ließ 44 – 48.

Sokrates S. 48.
Iſokrates 48.
Plato 48 f.
Ariſtoteles 49.
Epiktet und Simplicius 49 f.

Dem Xenocrates wird wegen ſeiner Rechtſchaffenheit der gerichtliche Eid erlaſſen 50.

Pindar 50.

Römer.

Beſondere Wichtigkeit dieſes Volks in der Geſchichte der Lehre vom Eide 50 f.

Cicero's Lehre davon 51 – 57.

Marcus Aurelius 57.

Vom Einfluſſe des Stoicismus auf die Römiſchen Eidesgeſeze 57 f.

Periode in der Geſchichte der Vorſtellungen vom Eide unter den Römern 58.

Grundbegriffe vom Eide unter dieſem Volke 59 – 66.

Strafe des Meineids 67 f.

Heiligkeit des Eids 68.

Einfluß des Chriſtenthums auf die Vorſtellungen, Lehren, Gebräuche und Geſeze, welche den Eid betreffen.

Abneigung der Chriſten in den erſten Jahrhunderten gegen den Eid 69. Doch ſchwuren ſie nicht ſelten 70. Aber es blieb herrſchender Grundſaz unter ihnen, daß es beſſer ſei, nicht zu ſchwören 71.

Begriffe vom Eide die durch das Chriſtenthum emporkamen 72 ff.

Kirchenväter. Griechiſche: Juſtin, Clemens von Alexandrien, Irenäus, Origenes, Baſilius der Große, Gregor von Nazianz, Athanaſius, Johannes Chryſoſtomus 72 – 76. Lateiniſche: Tertullian, Hieronymus, Auguſtinus 76 – 78.

Wie kam es, daß der Eid unter den Chriſten herrſchende Sitte wurde? 78 – 80.

Doch verlor ſich der Grundſaz nicht, daß die gänzliche Enthaltung von demſelben eine höhere Vollkommenheit ſei S. 80.

Einfluß des Chriſtenthums auf die Art zu ſchwören und die Heiligkeit des Eids 81. auf das Römiſche Recht 81–83.

Das kanoniſche Recht in ſeiner Beziehung auf den Eid 83 ff. Relaxation des Eids 84–86.

Fortgeſezte Spuren, daß es für Cleriker und Mönche angemeſſener gehalten wurde, nicht zu ſchwören 86 ff.

Deutſche.

Warum ſie hier beſondere Aufmerkſamkeit verdienen 88.

Ihre alte Religion und Eide 88 ff.

Veränderungen, welche die Einführung des Chriſtenthums in Rückſicht auf den Eid unter ihnen hervorbrachte 89. Reinigungseid 89 ff. Conſacramentalen 90 ff.

Scholaſtiker.

Peter der Lombarde 92–94.

Thomas Aquinas 94–97.

Duns Scotus 97–100.

Katharer und Waldenſer 101–103.

Von der Reformation bis auf unſere Zeiten.

Einfluß der Reformation auf den Eid 103.

Streit und Entſcheidung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten in Deutſchland über die Eidsformeln 103 f.

Gebräuche bei Eiden 104 f.

Abänderungen in der Gerichtsbarkeit in Anſehung des Eids 105.

Religionseid. Wird unter den Proteſtanten häufiger und ausgedehnter 105 f. Frühere Gewohnheit, auf Lehrnormen zu verpflichten 107 f. Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher der evangeliſchen Kirche 108–110. Streit über gewiſſe den Religionseid betreffende Fragen 110. Entſcheidung eines proteſtantiſchen Caſuiſten über das Recht der weltlichen Obrigkeit, den Unterthanen, den Religionseid aufzulegen 110–112.

Reformirte S. 112.

Anabaptiſten 113 f.

Freunde des Lichts oder Quaker 114 - 116.

Jeſuiten 116 - 124.

Lehren der Schriftſteller vom Eide im 18. und 19. Jahrhundert 124 ff.

Beibehaltung des alten Begriffs 125 f. Beſtreitung deſſelben und Aufſtellung reinerer Begriffe, namentlich von Alex. Baumgarten, Joh. Chriſt. Friedr. Meiſter ꝛc. 126 - 130.

Kant. Seine verſchiedene Erklärungen über den Eid 130 - 133. über die Pflichten gegen Gott 133 f. Prüfung ſeiner Lehre 134 - 139.

Jakob, C. C. F. Schmid, Heydenreich 139 f.

Schriften wider Kants Lehre 140.

Malblanc 141 - 143.

Lehren der Moraltheologen Cruſius 143 f. F. D. Michaelis 144 - 146. Döderlein 146 f. Reinhard 147 f. Pott 148 - 150.

Schriften und Streitigkeiten über den Religionseid, beſonders auf die ſymboliſchen Bücher der proteſtantiſchen Kirche. Spener 150 f. Moſes Mendelsſohn 151 - 153. Reinhard und andere 153 - 157.

Streit über die Frage: ob Atheiſten zum Eide zuzulaſſen ſeien 157 - 159.

Vorſchläge zur Verbeſſerung der Geſezgebung und des gerichtlichen Gebrauchs in Anſehung des Eids 159 - 161.

Noch über die Vorſtellungen und Sitten gewiſſer einzelner Völker in Rückſicht auf den Eidſchwur. Späterer Judeneid 161 - 163. Muhammedaniſche Nationen 163. Slaven 168. Chineſen 163 f. Philipponen und Duchoborzen 164.

Nachtrag über den Eid der Geiſtlichen 165 - 167. den körperlichen Eid und die Anlegung der Finger an die Bruſt bei dem Schwure 167 f.

Ich habe hier nicht die Abſicht, eine Geſchichte des Eids ſelbſt, der damit verknüpften Gebräuche, Formeln und Anſtalten, der darüber gegebenen Geſetze und der daraus entſtandenen rechtlichen Wirkungen zu ſchreiben. Ich werde zwar dieſe Gegenſtände allerdings auch beachten müſſen, aber nur inſofern, als ſie ſich auf meinen Hauptzweck beziehen und dieſer geht dahin, den Eid in der Geſchichte vorzüglich in ſeiner Beziehung auf Sittlichkeit, Religion und Geſellſchaft, als Urſache und Wirkung, zu betrachten, die Vorſtellungen ganzer Völker und Secten von demſelben zu erforſchen, die darüber aufgeſtellte Lehren der Philoſophen, der Theologen, der Religionsſtifter, auch wohl der Geſetzgeber und Rechtsgelehrten, zu ergründen und darzuſtellen. Ich werde hier auch nicht eine Theorie des Eids, in Anſehung ſeines Begriffs und Urſprungs, ſeiner verſchiedenen Gattungen, ſeiner Moralität, der dabei eintretenden Pflichten ꝛc. voranſchicken, um alsdann Alles, was in der Geſchichte vorkommt, nach derſelben zu beurtheilen. Alles dieß wird ſich nachher in der Geſchichte ſelbſt ohnehin finden, dem Leſer zum Nachdenken gegeben werden und ihn auf allgemeine Reſultate führen. Hier wird er finden, wie die Vorſtellungen und Lehren entſprangen, ſich verſchieden geſtalteten, ſich entwickelten, begründeten und Einfluß gewannen, ſich erweiterten oder beſchränkten und auf dieſem Wege, wenn er dazu Luſt und Fähigkeit hat, ſich ſelbſt

eine Theorie bilden können. Sie ihm voraus zu geben, würde ihm gleichſam vorgreiffen, der Geſchichte viel von ihrer Neuheit, ihrem Intereſſe und Reize nehmen und Wiederholungen veranlaſſen.

Ein früheres Buch von dem Inhalte und Zwecke des Gegenwärtigen weiß ich nicht nachzuweiſen. Das Umfaſſendſte, was darüber geliefert worden, iſt das von Joh. Chriſt. Fridr. Meiſter bei einer andern Gelegenheit darüber Gegebene [1]). Aber das iſt eine bloße Skiagraphie, wie der Verfaſſer ſelbſt ſagt: "eine Geſchichte des Eids, eine Literärgeſchichte der Lehre vom Eid nach ihren erſten Gründlinien, eine Geſchichte der Meinuugen darüber und nur im erſten Umriß." Es iſt auch in manchen Stücken fehlerhaft und übel geordnet. Was ich im Sinne habe, iſt theils weit mehr, theils aber auch weniger, namentlich in der Literärgeſchichte, die ich übrigens, ſo weit ſie zu meinem Hauptzwecke gehört, ziemlich vollſtändig geben werde. Die ältere Literatur, vorzüglich ſo weit ſie das Antiquariſche betrifft, hat Joh. Alb. Fabricius angegeben [2]) und zwar mit ſeiner gewöhnlichen Genauigkeit

---

[1]) Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Eine von den Curatoren des Stolpeſchen Legats auf der Univerſität Leyden gekrönte Preißſchrift; nach dem Lateiniſchen Originale in freyer deutſcher Bearbeitung für das liebe deutſche Vaterland. Leipzig und Züllichau 1810. S. 40—88. Ich ſelbſt habe in meinem Lehrbuche der Moral für Theologen. 2te Ausg. Gött. 1817. §. 115. einen Abriß der Geſchichte der Lehre vom Eide gegeben.

[2]) Bibliographia antiquaria sive Introductio in notitiam scriptorum, qui antiquitates hebraicas, graecas, romanas et christianas scriptis illustraverunt. Hamburgi et Lips. 1713. p. 427 - 432.

und Gelehrſamkeit. Es ſind meiſtentheils ſehr ſpecielle, eingeſchränkte Schriften, die hier nicht angeführt zu werden verdienen. Beiträge zur Geſchichte des Eids und der Lehre von demſelben findet man noch am meiſten bei Grotius [1]) und Juſt Henn. Böhmer [2]), die ihre Theorieen hiſtoriſch zu unterſtützen und erläutern pflegen, vorzüglich aber bei Malblanc [3]) und Meiners [4]). Den älteren Theil der Geſchichte erläutern vornehmlich Hanſen, Baſſen und Valckenaer. Der erſte aber liefert nur zerſtreute, abgebrochene, nicht planmäßig geordnete Bemerkungen, Erklärungen alter Wörter und Redensarten, zum Theil nur Nachweiſungen, und bietet ſo viel wie nichts Hiſtoriſchzuſammenhängendes dar [5]). Beſſer für dieſen Zweck iſt der zweite, der manchen Stellen der Alten neues Licht gibt, klarer, ausgeführter und reichhaltiger iſt [6]). Wenn dieſe beide ſich am meiſten mit den Rö-

[1]) De Jure belli et pacis. L. II. c. 13.

[2]) Jus eccles. protest. T. I. L. 2. tit. 24. p. 1264 — 1326. und anderswo.

[3]) Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. edit. nova, emendata et admodum aucta. Tub. 1820. Die erſte Ausgabe war Norimb. 1791. erſchienen.

[4]) Meiners Allg. krit. Geſchichte der Religionen II. 277-306.

[5]) Joh. Bapt. Hansenii de jurejurando veterum liber. Tolosae 1614. auch in Graevii Thesaur. antiquitt. romanar. T. V. p. 797-867. Ebendaſ. p. 868-884. ſteht auch Steph. Trellierii de jurej. liber, wo eigentlich Cicero's Definition vom Eide erläutert wird; und 884-900. Erycii Puteani de jurej. antiquor. judicum schediasma vom J. 1606. eine Erklärung des Geſetzes von Juſtinian, den Schwur der Richter vor Antritt ihres Amts betreffend.

[6]) Theod. Regneri de Bassen de jurej. veterum, inprimis Romanor. lib. Traj. a. R. 1728. Malblanc a. O. p. 51. ur-

mern beſchäftigen, ſo unterſucht der dritte vorzüglich die Gebräuche der Ebräer bei dem Eidſchwure und vergleicht ſie mit den griechiſchen. Es war dieß ſeine erſte Schrift, ſie kündigte ſogleich den trefflichen Philologen an [1]). Andere noch mehr ins Einzelne gehende Schriften werden in der Folge vorkommen.

---

theilt doch zu ſtrenge, wenn er ſagt: In Hansenii et Bassenii libris praeter indigestam excerptorum molem nihil fere invenies.

[1]) Dissertatio philologica de ritibus in jurando a veteribus, *Hebraeis* maxime et *Graecis* observatis 2. PP. Franeq. 1735 wieder abgedruckt in Oelrichs Collectio opusculor. hist. philol. theologicor. Bremae 1768. T. I. P. 2. p. 193 sqq. und in Valckenaerii Opusc. phil. crit. orator. Lips. 1808. p. 1-102.

Ebräer bis in das Zeitalter Jeſu und der Apoſtel.

Ich fange mit dieſem Volke an, weil wir von demſelben die älteſten, reichhaltigſten und glaubwürdigſten Nachrichten in Anſehung des Eids haben, und weil es auch in dieſem Stücke einen Einfluß erlangt hat, mit welchem ſich kaum ein anderes Volk meſſen kann. Ich werde auch auf die Geſetze und Gebräuche, welche den Eid betreffen, Rückſicht nehmen, ſofern ſich darin gewiſſe Grundvorſtellungen und Urtheile über den Eid ausprägen und ſofern ſie Beziehung auf Religion und Sittlichkeit haben. Ich ſchließe in dieſe Geſchichte auch noch Jeſum und die Apoſtel mit ein, um ihren Zuſammenhang nicht zu zerreiſſen. Schon früher habe ich einen ſolchen Verſuch gemacht [1]). Ich liefere ihn hier umgearbeitet, verbeſſert und erweitert.

Man kann in dieſer Geſchichte einige Hauptperioden unterſcheiden. In der erſten wird der Eid ſehr heilig gehalten, von den Lehrern und Leitern nachdrücklich eingeſchärft, vom Volke religiös beobachtet. In der zweiten folgen Zeiten, wo die Nation ſich zur Vernachläſſigung und Verletzung deſſelben geneigt zeigte, und Geſetze, Strafreden, Drohungen ſeiner Leiter und Propheten deshalb veranlaßte. In der dritten ſtehen einzelne Männer und Secten auf, welche eine gewiſſe Scheue und Furcht vor dem Eide an den Tag legen und wollen, daß höchſt ſelten oder beſſer gar nicht geſchworen werde. In der vierten ſuchen die Phariſäer durch ſophiſtiſche Künſte und Unterſcheidungen die Kraft der vervielfältigten

---

[1]) Historia jurisjurandi biblica Goett. 1805. ein Programm auf 20 Seiten.

Eide zu ſchwächen und zu zerſtören. In der fünften erklären ſich Jeſus und die Apoſtel über den Eid. Es wird nicht nöthig ſeyn, die Geſchichte ausdrücklich nach dieſen Perioden abzutheilen, es wird ſich ohnedieß ergeben, wie ſie ſich, ſo weit es überhaupt beſtimmt werden kann, von einander ſcheiden. Man kann freilich hier Zweifel erregen über die Aechtheit gewiſſer Bücher des A. T., über die Zeit, zu welcher ſie abgefaßt ſind, darüber, ob nicht gewiſſe ſpätere Vorſtellungen darin in frühere Zeiten übergetragen worden ſind — aber innere Spuren von Unglaubwürdigkeit finden ſich in dem Stücke, wovon hier allein die Rede ſeyn kann, gar nicht, und es iſt Alles dem Gange, welchen auch ſonſt und unter anderen Völkern die Geſchichte der Vorſtellungen über dieſen Gegenſtand nimmt, ſo gemäß, daß man im Ganzen an der Wahrheit der Nachrichten nicht zweifeln kann.

Den Nachrichten der Geneſis zufolge war im Zeitalter der Patriarchen der Eid ſehr häufig, und wurde als etwas ſehr Heiliges betrachtet. Man ſah ihn als etwas an, was mit dem Glauben an Einen Gott zuſammenhänge und ſich aus ihm von ſelbſt ergebe. Man ſchwur bei Verſicherungen, Verſprechungen, Verträgen, Abtretungen und in allen Fällen, wo es darum zu thun war, bei anderen Vertrauen zu ſeiner Auſſage zu erregen, oder man verlangte ihn, wo man ſich ein ſolches Vertrauen zu fremden Auſſagen zu verſchaffen ſuchte. Schon waren verſchiedene Gebräuche bei dem Eide eingeführt. Als der König von Sodom dem Abraham die vom Feinde gemachte Beute anbot, hob der Patriarch die Hand zu Gott dem Herrn Himmels und der Erde empor und verſicherte, daß er nichts davon annehmen werde, 14, 22. Das war nicht bloß die Handlung

eines Betenden, wie einige behaupten, ſondern eines Schwörenden, wie nicht nur aus der Vergleichung anderer Stellen z. E. Ezech. 44, 12. Pſalm. 106, 26. Dan. 12, 7. ſondern auch daraus erhellt, weil die bei Eidſchwüren gewöhnliche Formel gebraucht wird: Wenn ich etwas nehme — ſo ſoll mich nämlich Uebel treffen. V. 23. Auch die Erzählung Kap. 15. bezieht ſich ohne Zweifel auf einen Eidſchwur. Gott erſcheint dem Abraham und verheißt ihm unzählige Nachkommen, die nach einer Reihe von Jahren das Land Canaan, wo er ſich jetzt als Fremdling aufhielt, einnehmen und beſiegen würden. Dieſes Verſprechen zu beglaubigen, ſchließt Gott unter einer feierlichen Handlung einen Bund mit Abraham. Dieſer bringt auf göttlichen Befehl ein Kalb, eine Ziege, einen Widder, eine Turteltaube und ein junges Täubchen herbei, zerſchneidet die Thiere, die Vögel ausgenommen, in zwei Stücke und legt die Hälften einander gegenüber. Gegen Sonnenuntergang wird Abraham wegen der bevorſtehenden Gegenwart Gottes, welcher einen Bund mit ihm ſchließen will, von Schauer ergriffen und verſinkt in einen tiefen Schlaf. Im Schlafe und Traume redet ihn Gott aufs neue an und richtet ihn durch das wiederholte Verſprechen auf. Nachdem die Sonne untergegangen und Finſterniß eingetreten iſt, ſo ſieht der Patriarch einen Rauch und eine Flamme durch die zerſchnittene und einander gegenüber gelegte Stücke des Fleiſches der vierfüßigen Thiere hindurchfahren. Dadurch war der Bund abgeſchloſſen. In der Erzählung kommt zwar nichts von einem Eide vor; auch kann man aus derſelben nicht abnehmen, was eigentlich vorgieng, was dem Abraham im Wachen oder im Träumen erſchien; allein nachher ſagt er, indem er dieſes Vorfalls gedenkt, ausdrücklich, Gott habe ihm und ſeinen Nachkommen dieß Land durch einen Eid verſprochen

24, 7. und Gott wiederholt es dem Iſaak, daß er das Verſprechen, welches er dem Abraham mit einem Eide gegeben, erfüllen werde 26, 3. Außerdem finden ſich in der Erzählung ſelbſt deutliche Spuren von einem Eide; denn diejenigen welche ſchwuren und einen Vertrag ſchloſſen, pflegten nicht nur unter den Ebräern, ſondern auch unter andern Völkern, Thiere zu ſchlachten und mitten durch zerſchnittene Stücke hindurchzugehen. Deut. 29, 11. [1]) Ohnezweifel wiederholten ſie dabei den Verſprechungseid und ſagten oder wollten es doch durch die Handlung ausdrücken, daß, wo ſie nicht Wort halten, ſie gleich dieſen Thieren umkommen wollen. Jerem. 34, 18. ſagt Jehova: "Jenen Menſchen, die meinen Bund verlezt und den vor mir eingegangenen Vertrag nicht gehalten haben, wird eben das begegnen, was dem in zwei Theile zerſchnittenen Kalbe, durch welche ſie hindurchgegangen ſind, wiederfahren iſt." Dieſe Sitte beobachtet alſo auch Jehova, unter Rauch und Blizen, wie er ſich ſonſt auch zu offenbaren pflegt, geht er durch die Opferſtücke hindurch und wiederholt ſein eidliches Verſprechen. In jedem Falle iſt jezt der Patriarch vollkommen überzeugt, daß ihm und ſeinen Nachkommen durch eine göttliche Offenbarung und Zuſicherung der Beſiz Canaans gewiß ſei. Eine ähnliche Erzählung findet ſich Gen. 21, 23 - 31. Abimelech, König der Philiſter, kommt zu Abraham und bittet ihn, daß er ihm bei Gott ſchwören ſolle, ſeiner Familie ſeine Freundſchaft zu erhalten. Der Patriarch verſpricht es, beklagt ſich aber, daß die Knechte des Königs ihm einen Brunnen genommen hätten. Indem der König verſichert, daß er davon nichts wiſſe, ſo übergibt ihm Abraham Schaafe und Ochſen, wahrſcheinlich als ein Pfand der

---

[1]) Valckenaer l. c. 234. ſq.

deſſen Nachkommen zu erhaltenden Freundſchaft. Sieben Lämmer hatte er noch beſonders geſtellt und übergab ſie auch dem Abimelech beſonders, um dadurch zu vergewiſſern, daß er den Brunnen habe graben laſſen, welcher ihm nun auch zurückgegeben wird. Es wird dießmal nicht angeführt, daß Thiere geſchlachtet und zerſchnitten worden ſeien, daraus folgt aber noch nicht, daß es nicht geſchehen ſey. Sollte es aber auch nicht geſchehen ſeyn, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß durch Geben und Annehmen der Schaafe ein feierlicher Eid geſchworen wurde, denn es wird ausdrücklich hinzugeſetzt: "daher wird dieſer Ort Berſeba genannt, weil beide daſelbſt geſchworen haben" V. 31. Das ebräiſche Wort שָׁבַע ſchwören kommt alſo von שֶׁבַע ſieben oder von der Zahl der Thiere, die bei einem Eidſchwure übergeben oder geſchlachtet wurden. Siebenen hieß ſo viel als Schwören.

Weit dunkler und ſeltener iſt der Gebrauch, die Lende des andern bei dem Schwure zu berühren [1]). Er kommt ſonſt nirgends weiter in der Bibel, noch in anderen Schriften vor, ausgenommen in den Stellen der Geneſis, welche ſogleich angeführt werden ſollen. Abraham ſpricht zu Elieſer, ſeinem Hauptknechte, den er über ſeine Güter geſetzt hatte: "Schwöre mir, indem du deine rechte Hand an meine Lende legſt, bei Jehova, dem Gotte des Himmels und der Erde, daß du meinem Sohne Iſaak kein Weib aus den Canaani-

---

[1]) Fabricius Bibliograph. antiq. p. 427. ſagt: Non absurde nuper Herrm. ab Hardt singulari diatriba ad Gen. 24, 2. edita vocabulum ירך non de femore, sed de *carpo dextrae manus* intelligendum esse monuit. Dieſe Bedeutung iſt aber nicht erweislich und ſtimmt auch nicht mit der Redensart: Aus den Lenden eines Manns hervorgehen, überein.

terinnen, unter welchen ich wohne, wählen, ſondern zu dieſem Zwecke in mein Vaterland reiſen willſt." 24, 2. 3. Jakob glaubt bei ſeinem Aufenthalte in Egypten, daß ſein Tod nahe ſey, er ruft daher ſeinen Sohn Joſeph zu ſich und bittet ihn dringend, ſeinen Leichnam nicht in Egypten begraben, ſondern ihn in das Familienbegräbniß bringen zu laſſen, und ſetzt die Worte hinzu: "Lege deine Hand an meine Lende, ſchwöre mir" 47, 29–31. Es gibt mancherley Meinungen über die Bedeutung dieſes Gebrauchs, welche meiſtentheils ſo gezwungen und unwahrſcheinlich ſind, daß ſie nicht angeführt und geprüft zu werden verdienen [1]). Gewiß iſt, daß die Lende in der Bibel öfters auf die Nachkommenſchaft, die Familie und Fruchtbarkeit der Menſchen bezogen wird. Es heißt von den Kindern und Nachkommen, daß ſie aus der Lende der Eltern kommen Richt. 8, 30. Gen. 46, 26. Exod. 1, 5. [2]). Abraham verſprach ſich im Vertrauen auf den göttlichen Eid für ſeine Nachkommen Gottes beſondere Gnade und außerordentliche Seegnungen, ſeine Nachkommen ſelbſt ſchätzten ſich dieß zur hohen Ehre und zum großen Glücke, zogen ſich anderen vor, weil ſie von einem ſo heiligen, Gott wohlgefälligen Stamme entſproſſen waren. Die Heiligkeit und Ehre der

---

[1]) ſ. Druſius, Grotius, E. F. C. Roſenmüller bei dieſer Stelle. Heidegger Histor. Patriarchar. T. II. Exercit. III. Saurin Discours historiques etc. T. I. Disc. 23. Valckenaer l. c. p. 266 sq. Der Letzte vertheidigt die Meinung einiger Kirchenväter, nach welcher der Ausdruck ſo viel heiſſen ſoll, als bei dem Meſſias ſchwören, der aus den Lenden Abrahams hervorgehen oder von ihm abſtammen ſoll.

[2]) Aehnliche Redensarten findet man auch bei den Griechen z. E. bei Euripides Bacch. v. 324. von Bacchus: εν μηρῳ ποτ ερραφη Διος. Er ſtak einſt in Jupiters Lende.

Abkunft ſtand unter dem Ebräiſchen Volke in hoher Achtung. Wenn die Ebräer, gleich anderen Völkern, bei dem Schwören Glieder des menſchlichen Körpers oder andere Dinge berührten, ſo geſchah dieß deswegen, weil ſie dieſelben für heilig hielten und eigentlich bei Gott, dem ſie gewidmet waren, ſchwuren. Die Lende aber gehörte, als die Quelle der Nachkommenſchaft, bei ihnen unter die heiligen Dinge. Es war eigentlich die untere Hüfte bis in die Gegend, wo ſich die Schenkel theilen [1]). Indem alſo Abraham ſeinem Knechte gebietet, die Hand bei dem Eide an ſeine Lende zu legen, ſo will er ihn an die Verheiſſungen erinnern, die ihm und ſeinen Nachkommen von Gott gegeben worden ſeien und ihn durch einen Eid bei ſeinen Gott geweihten und von Gott geheiligten Zeugungstheilen verpflichten, ſeinem Sohne nicht eine Tochter aus dem unheiligen Cananäiſchen Stamme, ſondern aus der Abrahamiſchen Familie zu ſuchen. Wenn Joſeph die Hand an ſeines Vaters Lende legen ſoll, damit dieſer verſichert werde, unter ſeinen Voreltern begraben zu werden, ſo will Jakob ſeinen Sohn gleichfalls an die Heiligkeit des Stammes und der Familie erinnern und ihn durch die Blutsfreundſchaft zwiſchen Vater und Sohn verpflichten, ſeinen Leichnam derſelbigen Erde anzuvertrauen, wo die Gebeine der heiligen, von Gott geliebten Vorväter ruhen. Es iſt nicht zu verwundern, daß dieſer Gebrauch zur Zeit der Patriarchen gebräuchlich war, da ſie es waren, welche Gott als die ehrwürdigen Vorväter der Nation ausgezeichnet hatte, um deren Willen er allen Nachkommen wohlzuthun beſchloſſen hatte. Dieß dünkt mir die natürlichſte und einfachſte Anſicht dieſer Stellen zu ſeyn.

---

[1]) Gesenius Hebr. deutsch. Handwörterbuch. Art. ירך.

Wie häufig der Gebrauch des Eides im Zeitalter der Patriarchen war und wie er als Religion betrachtet wurde, erhellt auch noch aus anderen Beiſpielen. Wenn Eſau dem Jakob den Vorzug der Erſtgeburt verkauft, ſo fordert dieſer, daß dieſe Abtretung durch einen Eid beſtätiget werde und jener nimmt keinen Anſtand, ihn zu ſchwören 25, 33. Wenn Iſaak ſich mit dem Könige Abimelech ausſöhnt, ſo ſchwört jeder dem andern nach ſeiner Religion Friede und Freundſchaft. 26, 28. 31. Nachdem Jakob mit Weibern, Kindern und Heerden, von ſeinem Schwiegervater Laban, einem Götzendiener, heimlich entflohen iſt, wird er von ihm gefunden, mit ihm ausgeſöhnt und ſtiftet einen Bund ewiger Freundſchaft mit ihm. Zu dieſem Zwecke werden Steine zuſammengelegt und aufgerichtet und ſie aßen auf dem Steinhaufen, welcher ein Zeuge der unter ihnen geſchloſſenen Freundſchaft ſeyn ſollte. Laban ſpricht: "Gott ſtrafe es, nach unſerer Trennung, wenn du meine Töchter hart behandelſt, oder andere Weiber außer ihnen nimmſt — Gott iſt Zeuge zwiſchen mir und dir; und dieſer Steinhaufen iſt Zeuge, daß weder ich noch du dieſe Denkmäler in böſer Abſicht überſchreiten werden. Die Götter Abrahams und Nachors und ihrer Väter ſollen unter uns richten." Hier iſt zu bemerken, daß Abraham ſammt Nachor, ehe er dem göttlichen Rufe folgte, andere Götter verehrte Joſ. 24, 2. Dieſe Götter fordert Laban als Rächer auf, wenn einer ſein Wort breche. Nachher wird noch hinzugeſetzt: "Jakob aber ſchwur bei der Furcht ſeines Vaters d. h. bei dem Gotte, den ſein Vater Iſaak und er ſelbſt verehrte" Gen. 31, 44–54. Hier iſt es merkwürdig, daß Laban glaubt, ſeine Götter können auch Jakob ſchaden und daß dieſer den Eid bei fremden Göttern annimmt und für gültig hält.

Aus dem Bisherigen ergeben ſich gewiſſe Grundvorſtellungen vom Eide. Gott wird zwar als Zeuge bei demſelben und Rächer des Meineids betrachtet. Man kann aber doch nicht ſagen, daß der Begriff hervortrete: Gott werde von dem Schwörenden genöthigt und aufgerufen, Zeuge zu ſeyn und die von ihm ausdrücklich angegebene Strafen des Meineids zu vollziehen. Es wird eher angenommen, daß er, der Herr Himmels und der Erde, ohnehin Zeuge von Allem ſei und alles Böſe zeitlich ſtrafe. Das Emporheben der Hand zum Himmel iſt ein Zeichen, daß man an Gott denke, ſeine Allwiſſenheit und Allmacht anerkenne. Wenn zwei einander wechſelſeitig ſchwuren, ſo pflegten ſie wohl zu ſagen: Gott ſtrafe es an mir und dir, wenn wir falſch ſchwören, oder wenn der eine einen Eid vom andern verlangte, ſo ſagte er ihm: Gott ſtrafe den Meineid an dir. Man wollte deswegen Gott nicht erſt ein Recht zur Strafe einräumen, oder ihn zu einer beſtimmten Strafart zwingen. Man wollte eher zu erkennen geben, daß man die Strafe vorausſehe und wiſſe und ſich darin ergebe, von Gott als Meineidiger ausgezeichnet zu werden [1]). Zuweilen wird der Tod genannt, von welchem man überhaupt glaubte, daß er die Strafe der Sünde und daß ein früherer Tod die Strafe gewiſſer

[1]) Man ſpricht oft von den Eiden zu ſehr ohne Unterſcheidung der Völker und Zeiten und ſtellt die Iſraeliten andern Völkern ganz gleich. So ſagt Meiners a. O. S. 278. "Der Eid war unter keiner Nation, was er nach Vernunft und Chriſtenthum ſeyn ſollte. Allenthalben feierliche Aufforderung des Zorns oder der Rache höherer Naturen gegen Meineidige durch Worte und Handlungen. Alle Völker glaubten, daß die Götter dadurch zum Zorne nicht bloß gereizt, ſondern auch gezwungen würden. Man hielt die Eide für Beſchwörungen, Zauberformeln, welchen ſelbſt die Götter gehorchen müßten."

Sünden ſei. Mit dem Eide pflegten ſymboliſche, ſinnbildliche Handlungen und Berührungen heiliger Dinge verbunden zu werden, um ſeine jedesmalige Beziehung auszudrücken, um den Eindruck und die Kraft zu verſtärken. Wenn Gott ſelbſt ſchwört, ſo muß hier der Eid eine andere Bedeutung haben, als wenn ihn Menſchen ablegen und doch in gewiſſen Begriffen mit dem menſchlichen Eide übereinſtimmen, weil ſonſt die Benennung nicht für beide Fälle gebraucht werden könnte. Hier trat der Begriff einer feierlichen, wahrhaftigen, unzweifelhaften Verſicherung und Verheißung ein. Gott ſchwur, wie es Ebr. 6, 13. heißt, bei ſich ſelbſt, als der ewigen, unwandelbaren, lebendigen Wahrheit. Er ſchwört zu einem Vertrage oder Bunde, wo von beiden Theilen etwas verſprochen und geleiſtet wird. Er ſchwört in einer Offenbarung und Viſion, er verſichert und verſpricht etwas auf eine über allen Zweifel erhabene Art. Und damit Alles die Geſtalt und Kraft eines Eides habe, ſo geht auch er, wie Abraham, durch die zerſchnittenen Stücke der Thiere hindurch. Bei Menſchen hatte dieſe Sitte die Bedeutung, daß ſie gleich dieſen umkommen wollen, wenn ſie nicht wahr ſchwören und das Beſchworene treu halten, bei Gott gieng es nur darauf, daß ſeine Zuſicherung und Verheißung die Kraft des vollkommenſten Eides habe oder ganz zuverläſſig und gewiß ſei. Wir werden auf dieſe Vorſtellung ſpäter wieder zurückkommen.

Wir treten in Moſes Zeitalter. Man hat in unſern Zeiten die alten Einwürfe wider die Aechtheit des Pentateuchs geſchärft, erweitert und vervielfältiget. Manches gilt wider die hiſtoriſchen Theile, was wider die Geſetze nicht gilt. Als ich die ſchriftlichen Nachträge von J. D. Michaelis zu ſeinem Moſaiſchen Rechte

durch den Druck bekannt machte, habe ich in einer beigefügten Abhandlung die Aechtheit der Moſaiſchen Geſetze, unabhängig von der der hiſtoriſchen Theile vertheidiget [1]). In den Geſetzen, welche den Eid betreffen, wird man beſonders keine Spur von Unächtheit nachweiſen können. Hier iſt nicht der Ort, ſich darüber weiter einzulaſſen. Und wenn ſie auch nicht alle ächt wären, ſo müßten wir ſie doch für ſehr alt halten und ſo würde ihnen immer ihre wichtige hiſtoriſche Bedeutung bleiben [2]).

Moſes ſetzte geradezu voraus, daß der Eid rechtmäßig ſei; er fand hier gar nicht nöthig, Gründe anzuführen. Er erlaubte ihn nicht nur, ſondern er wollte, daß er zuweilen geſchworen würde und betrachtete ihn als Beweis und Zeichen der Religion und Gottesverehrung. Wenn er daher die Iſraeliten ermahnt, den einigen Gott ſtandhaft zu verehren und zu lieben, ſo ſetzt er mehrmals hinzu: und ſchwöret bei ſeinem Namen Deut. 6, 13. 10, 20. Damit will er nicht nur ſagen, daß ſie bei keinem anderen Gotte ſchwören, ſondern auch, daß ſie ihre Religion durch den Eid bei dem wahren Gotte an den Tag legen ſollen. Darum werden auch in ſpäteren Zeiten die Iſraeliten oft die bei Jehova Schwörende oder die Geſchworene Jehovas, die Heiden aber die bei den Göttern Schwörende ge-

---

[1]) Ammons und Bertholds kritiſches Journal der neueſten theologiſchen Literatur. III. B. 1815.

[2]) Malblanc l. c. p. 32 sq. Leges *Mosaicae* cum generatim in varia iuris *romani*, *canonici* et *germanici* miros exseruerunt effectus, tum praecipue illarum influxus in doctrinam de jurejurando insignis fuit." Ueber den Sinn und Zweck dieſer Eidsgeſetze iſt immer noch Michaelis Moſ. Recht V. §. 256. VI. Kap. 13. §. 6. 7. der beſte Schriftſteller.

nannt, Joſ. 19. 18. 48, 1. Hoſ. 4, 15. Amos 8, 14. Zeph. 1, 5. In der letzten Stelle heißt es von den Iſraeliten: "welche, ohnerachtet ſie die Geſchworene des Herrn waren, doch bei Malcom ſchwören [1])." Man muß daher zwiſchen den beiden Redensarten unterſcheiden: dem Jehova ſchwören oder durch den Eid ſich zur Jehovareligion bekennen, wie es auch 1 Chron. 15, 14. vorkommt, und: bei dem Jehova ſchwören, zu deſſen Verehrung man ſich nämlich ſchon vorher bekannt hat. Doch werden die Iſraeliten ſowohl die Geſchworenen des Herrn, als auch die bei dem Herrn Schwörenden genannt. Beides wird als Ehrennamen für ſie gebraucht. Man pflegt die Seite des Eids kaum hervorzuheben, daß er, abgeſehen von ſeinen übrigen Gründen und Zwecken, ein Religionsbekenntniß in ſich ſchließt, die Religion in die bürgerliche Verhältniſſe eintreten läßt, ihren Werth für die bürgerliche Geſellſchaft darthut und wirklich für die dabei Gegenwärtige eine erbauliche und erhebende religiöſe Handlung ſeyn kann.

Moſes erinnert oft, niemals falſch zu ſchwören. Exod. 20, 7. kommt dieß unter den Grundgeſetzen des Staats vor und wird ſo ausgedrückt: "Du ſollt den Namen Jehovas nicht zur Beſtätigung einer Lüge ausſprechen: denn Jehova wird den, welcher es thut, nicht ungeſtraft laſſen." Unter dieſem Ausdrucke werden alle Gattungen falſcher Eide begriffen. Schwören überhaupt heißt hier ſo viel, als den Namen Gottes zur Bekräftigung einer Sache ausſprechen, indem man ſich nämlich auf Gottes Allwiſſenheit und Gerechtigkeit beruft. Das iſt eine reinere Idee vom Eide, als viele andere, die man unter verſchiedenen Völkern und hie und da auch

---

[1]) הנשבעים ליהוה והנשבעים במלכם

unter den Ebräern antrifft. Die Strafe des Meineids behält ſich Gott allein vor, und im ganzen Geſetzbuche wurde keine bürgerliche Strafe auf denſelben geſetzt. Das geſchah wohl deswegen, weil Menſchen ſelten entſcheiden können, ob ein Eid wahr oder falſch ſei und weil die Schändlichkeit des Meineids dadurch aufs ſtärkſte bezeichnet wurde, daß Gott allein ſein Rächer blieb; man glaubte, daß der Meineidige nicht ſowohl gegen die Menſchen, als gegen Gott geſündiget habe. Wenn auch ein falſcher Eid an den Tag kam, ſo wurde er nicht bürgerlich geſtraft, man war der göttlichen Strafe gewiß und wollte kein göttliches Recht an ſich reißen. Daß man Tod und Krankheiten als göttliche Strafen deſſelben betrachtete, erhellet aus der Erzählung Num. 5, 2 ff. Ohnzweifel waren unter den Iſraeliten die Meineide ſeltener, ſo lange ſie noch beſſer und ihrer väterlichen Religion mehr zugethan waren. Die überhandnehmende Impietät führte die Menge der falſchen Eide und die bürgerlichen Strafen derſelben herbei.

Da Gott die Strafe ſich hier vorbehielt, ſo hatte es der, welcher ſich dieſes Verbrechens bewußt war, nicht mit den Menſchen, ſondern mit Gott zu thun; er brachte Gott ein Opfer und bekannte ſeine Schuld, zuweilen auch alsdann, wenn der Meineid anderen Menſchen ganz unbekannt war, um ſein Gemüth von der Furcht zu befreien und die göttliche Strafe abzuwenden Levit. 5, 1. ff. Es konnte zwar geſchehen, daß der Meineid mit einer bürgerlichen Strafe verknüpft war, aber alsdann wurde nicht er ſelbſt, ſondern das durch denſelben Beſtätigte und der dadurch dem andern gebrachte Schaden beſtraft, z. E. wenn einer dabei den andern fälſchlich eines Verbrechens angeklagt hatte Deut. 19, 16-21.

Als Arten des Meineids werden im Geſetzbuche ausdrücklich folgende angeführt: 1) wenn einer aufgefordert wurde, einen Zeugeneid über eine Sache, die er geſehen hatte oder die ihm bekannt war, abzulegen, und ſie nicht anzeigte Levit. 5, 1. 2) wenn einer ein Depoſitum eidlich ableugnete V. 21. ff. 3) wenn er eine entwandte Sache V. 21. 4) etwas Verlorenes und von ihm Gefundenes V. 22. 5) einen dem andern zugefügten Schaden V. 21. 6) wenn ein Weib einen wirklich begangenen Ehebruch abſchwur Num. 5, 11 ff.

Die letzte Stelle iſt beſonders aus dem Grunde merkwürdig, weil ſie die erſte und in der ganzen Bibel einzige Spur von Proben oder Gottesgerichten, durch welche Schuld oder Unſchuld unmittelbar an den Tag kommen ſollte, enthält. Wenn ein Iſraelite ſeine Frau des Ehebruchs verdächtig hielt, ſo führte er ſie vor einen Prieſter zu Jeruſalem. Leugnete ſie den Ehebruch ab, ſo ſchrieb der Prieſter Flüche auf einen Zettel, wuſch ſie darauf durch geweihtes und mit Staube aus der Stiftshütte vermiſchtes Waſſer ab und ſprach zu dem Weibe: "Biſt du deinem Manne getreu geblieben, ſo wird dir dieß Fluchwaſſer keinen Schaden thun, haſt du aber die Ehe gebrochen, ſo dringe dieß Waſſer in deine Eingeweide d. h. verurſache dir heftige Schmerzen, daß dir die Lenden ſchwinden und dein Bauch anſchwelle." Das Weib antwortete darauf: "Es geſchehe alſo!" Darauf gab ihr der Prieſter das Waſſer zu trinken. Brachte es die angedrohten Wirkungen hervor, ſo wurde ſie für ſchuldig gehalten, wo aber nicht, ſo wurde ſie freigeſprochen und konnte noch Kinder gebähren. Da der Gebrauch dieſer Proben unter den Ebräern nicht häufiger war, ſo kann man auch daraus ſchließen, daß unter die-

ſem Volke mit dem Eide nicht ſo viel Aberglauben verknüpft war, wie unter vielen andern Völkern.

Gewiſſermaßen war mit jedem falſchen Eide ein Gottesgericht verbunden. Gott war allein Richter darüber und ſtrafte ihn in dieſem Leben und dadurch konnte auch der Meineid entdeckt werden. Allein dieß war doch nicht ſo ſicher, die Strafe konnte auch unbekannt, es konnte ungewiß bleiben, ob ſie für den Meineid ſei, es war keine auf der Stelle bei dem Eide ſelbſt angeſtellte Probe der Schuld und Unſchuld.

Aus dem Bisherigen erhellt auch, daß Zeugen- und Reinigungseide eingeführt waren. Man kann noch hinzuſetzen, daß auch die Partheien einander ſowohl in Civil- als Criminalſachen Eide deferirten Exod. 22, 9-10. Levit. 6, 2 ff.

Schon zu Moſes Zeit war es gewöhnlich, daß Richter und Prieſter den Schwörenden beſchworen und mit den göttlichen Strafen des Meineids bedrohten, daß dieſer nach angehörter Formel durch das Wort: Amen zuſtimmte und antwortete und ſo den Eid ablegte. Daher wird Levit. 5, 1. von einem Meineidigen geſagt: er habe geſündiget, indem er den Eid gehört habe. Daher ſpricht auch die des Ehebruchs verdächtige Frau nach der Beſchwörung des Prieſters das Wort: Amen zweimal aus Num. 5, 19-22. Und als das Volk durch einen neuen Eid zur Beobachtung der göttlichen Geſetze verpflichtet werden ſollte, ſo ſprechen die Leviten mit lauter Stimme die Verwünſchungen aus, welche an den Ungehorſamen erfüllt werden und das Volk antwortet durch: Amen. Deut. 27, 9-26. Dieſer Gebrauch wurde auch ſpäterhin beibehalten Sprüchw. 29, 24. 1 Kön. 8, 31. 22, 16.

Auch in Joſua's Zeitalter, als er der vornehmſte Anführer und Leiter des Volks wurde, hielt man, mitten unter der einreißenden Barbarei und Wildheit, die Eide heilig, jedoch vielleicht mehr aus abergläubiſchem Schrecken, als aus Gottesverehrung. Was die Auskundſchafter der Hure Rahab eidlich verſprochen hatten, nämlich ihre Familie bei Eroberung des Landes zu ſchonen, wird heilig gehalten Joſ. 2, 21 ff. 6, 24 ff. Selbſt die Gibeoniten, ohnerachtet man von ihnen in dem mit ihnen geſchloſſenen Bunde ſchändlich betrogen worden war, werden wegen des Eids ſchonend behandelt. "Wir wollen ſie, ſagen Joſua und die Oberſten der Gemeine, leben laſſen, damit uns Gott nicht wegen des Eides zürne" Joſ. 9. Durch dieſen Eid hielt man auch die Nachkommen für gebunden. Als zu Davids Zeit drei Jahre Hungersnoth herrſchte, ſo erhielt der König von Jehova die Offenbarung, daß dieſe Plage wegen der Tödtung der Gibeoniten durch Saul und ſeine grauſame Familie über das Land gekommen ſei und Gott befreite auch daſſelbe nicht eher davon, als bis die Nachkommen Sauls der Rache der noch übrigen Gibeoniten übergeben, und die Gebeine des Königs ſelbſt mit jenen begraben wurden 2 Sam. 21, 1-14.

Auch in der Zeit der ſogenannten Richter, wo die Rohigkeit und Verderbniß der Sitten noch zunahm, pflegte man doch die Religion des Eids nicht zu verlezen. Das erhellt beſonders aus der Erzählung Richt. 19-21. Ein Levite übernachtet mit ſeinem Kebsweibe zu Gibea, einer Stadt der Benjaminiten. Die Bewohner der Stadt umgeben das Haus und verlangen von dem Hausherrn, ihnen den Leviten zum Genuſſe der männlichen Liebe auszuliefern. Der Levite aber

übergibt ihnen vielmehr ſein Kebsweib, welches ſie die ganze Nacht hindurch ſo misbrauchen, daß ſie am Morgen leblos vor der Thür niederfällt. Der Mann ſchneidet darauf den Leichnam in zwölf Stücke, die er in alle Stämme des Landes verſendet. Alle ſchauerten und fiengen einen Krieg wider die Benjaminiten an; nachdem ſie alle, bis auf 600 erlegt hätten, ſchwuren ſie, daß ſie ihnen ihre Töchter nie zur Ehe geben werden. Die Iſraeliten bereuen zwar nachher ihre Grauſamkeit, weil ſie doch nicht wollen, daß ein ganzer Stamm untergehe. Und doch verlezen ſie den Eid nicht, ſondern wollen auf eine andere, nicht beſſere, ſondern verbrecheriſche Art den am Leben gebliebenen Benjaminiten Weiber verſchaffen. Weil in der Volksverſammlung, wo der Eid abgelegt wurde, die Bewohner von Jabes nicht gegenwärtig geweſen waren, wird der Krieg auch wider ſie beſchloſſen, Männer, Weiber und Kinder werden niedergehauen, nur 400 Mädchen werden am Leben gelaſſen und den Benjaminiten zur Ehe übergeben. Da aber auf dieſe Art noch nicht alle verſorgt waren, ſo wird ihnen auf einem Feſte, welches jährlich zu Silo dem Jehova zu Ehren gefeiert wird, der Rath gegeben, die dortigen Mädchen bei dem Tanze aus dem Hinterhalte anzugreifen und ſich Weiber aus denſelben zu rauben. So glaubt man den Eid erfüllt und doch auch den Untergang eines Stammes verhütet zu haben. Beides wurde für etwas Heiliges gehalten und um es, als ſolches, beſtehen zu laſſen, erlaubt man ſich Handlungen, die man ſonſt als verbrecheriſch betrachtet und unterlaſſen haben würde.

Wie ſehr man ſich auch zu Sauls Zeit durch den Eid gebunden hielt, erhellt daraus, weil, da dieſer König in der Verfolgung der Feinde ſeine Soldaten eidlich verpflichtet hatte, vor Abend keine Speiſen zu ſich zu neh-

men, ohnerachtet ſie im Walde den Honig fließen ſahen, doch nichts davon genoſſen 1 Sam. 14, 24–26. Der Geſchichtſchreiber ſetzt hier hinzu: „denn das Volk fürchtete den Eid.“ Nur Jonathan, welcher nicht wußte, daß ſein Vater dem Kriegsvolke den Eid abgenommen hatte, tauchte ſeinen Stab in den Waldhonig und koſtete etwas davon. Als nachher Saul die Philiſter in der Nacht verfolgen wollte, rieth ihm ein Prieſter, vorher Gott zu befragen. Da er keine Antwort erhalten kann, ſo ahnt der König, daß von irgend einem unter ihnen ein Verbrechen begangen worden ſeyn müſſe, und da Jonathan durch das Loos bezeichnet wurde, ſo geſtand er, daß er, weil er nichts von dem Eide gewußt, Honig gekoſtet habe, Saul aber ſchwört, daß er ſterben müſſe, und Jonathan wird nur durch den Widerſtand der Soldaten vom Tode gerettet V. 36–45. Eben dieſer Saul aber, argwöhniſch, neidiſch, heftig und unbeſtändig, wie er war, verſpricht zwar dem Jonathan mit einem Eide, den David am Leben zu laſſen, ſtellt aber doch nachher ſeinem Leben auf alle Weiſe nach 1 Sam. 19, 6.

David führt den Meineid mehrmals unter den größten Sünden auf Pſ. 15, 4. 139, 20. Er ſelbſt achtet den Eid. Den Saul, der, indem er ſeinem Leben nachſtellte, in ſeine Gewalt gekommen war, ſchont er nicht nur, ſondern ſchwört auch, daß er deſſen Nachkommen ſchonen wolle 1 Sam. 24, 22. Mit dem trefflichen Jüngling Jonathan ſchließt er unter Ablegung eines Eids den Bund ewiger Freundſchaft, welcher auch für beider Nachkommen gelten ſollte und hält ihn unverletzt 1 Sam. 20, 8 ff. 23, 18. 2 Sam. 21, 7. Wie er aber zuweilen heftig und rachſüchtig war, ſchwört er dem Nabal, durch deſſen Inhumanität er beleidigt worden war, ſchwere Rache, wird jedoch nachher durch die Klugheit und Frei-

gebigkeit von deſſen Frau verſöhnt. Da aber Nabal bald nachher ſtirbt, ſo dankt David Gott, daß er ſich deſſen angenommen, ihn ſelbſt an ihm gerächt und ihn davor bewahrt habe, ſich an Nabal zu rächen 1 Sam. 25, 3–39.

In älteren Zeiten ſchwuren die Ebräer nur bei dem Namen Gottes, ausgenommen, daß angeführt wird, Joſeph habe in Egypten bei dem Leben Pharaos geſchworen Gen. 42, 15. Dieſer Eid bezog ſich aber ohnezweifel auf Gott, der dem Könige das Leben geſchenkt habe und erhalte. Zu Davids Zeit aber wurde es zuerſt gewöhnlich, auch bei andern Dingen zu ſchwören. Vielleicht gab ſelbſt die Einführung der Königswürde Gelegenheit dazu. Sie ſchwuren alſo bei dem Könige oder dem Leben des Königs. David ſelbſt ſchwört bei dem Leben Sauls 1 Sam. 17, 55. und deſſen Sohns 20, 3. Andere ſchwören bei dem Leben Davids 25, 26. 2 Sam. 11, 11. 14, 19. Der Prophet Eliſa ſchwört bei Gott und dem Leben des Elias und die Sunamitinn bei dem Leben Eliſas 2 Sam. 2, 2. 4. 6. 4, 30. Unter dieſen Formeln aber verſtanden und dachten ſie immer zugleich Gott, den Urheber und Herrn des Lebens und Tods der Menſchen. Der König Zedekias ſchwört Jerem. 38, 16. "So wahr der Herr lebt, der uns dieſe Seele gemacht hat, ich will dich nicht tödten." Daher ſchwuren ſie auch bei den Städten, die Gott vorzugsweiſe geheiliget waren, Sichem, Hebron, Bethel, Silo, Jeruſalem. Pſ. 139, 40. heißt es: "Sie ſprechen deine Städte zur Lüge aus" d. i. ſie ſchwören falſch bei den dir geweihten Städten. Man kann wohl kaum zweifeln, daß ſie auch noch bei anderen heiligen Dingen ſchwuren, wiewohl nicht

bekannt iſt, ob ſolche Eide auch vor Gericht gewöhnlich waren.

Ein Beiſpiel eines von Gott ſelbſt abgelegten Eides kam ſchon Gen. 22, 16. vor. Nachher wird in mehreren Stellen geſagt, daß Gott geſchworen habe Jeſ. 45, 23. 62, 8. Jer. 22, 5. 51, 14. Amos 6, 9. 4, 2. Pſ. 106, 26. Jede göttliche Verſicherung und Verheißung wurde wie ein Eid betrachtet. Auch David und andere waren überzeugt, es ſei ihm eine beſchworene göttliche Verheißung, daß ſeine Nachkommen nicht untergehen und ewig regieren werden, zu Theil geworden. 2 Sam. 7. Pſ. 89, 4. 5. 36–38. Ein Engel ſchwört mit Emporhebung beider Hände Dan. 12, 7. In einem ſpäteren Buche ſteht ein Rieſenengel mit dem einen Fuße auf der Erde, mit dem andern im Meere und ſchwört mit zum Himmel ausgeſtreckter Hand und donnernder Stimme Apok. 10, 2–7.

Nachdem der Tempel von Salomo erbaut war, wurden die feierlichen Eide vor dem Altare geſchworen 1 Kön. 8, 31. 2 Chron. 6, 22. Auch im gemeinen Leben pflegte man bei dem Tempel und dem Altare zu ſchwören.

Späterhin nahm die Ehrerbietung gegen den Eid immer mehr ab. Es wurde zu oft, nicht ſelten leichtſinnig und falſch, geſchworen. Man ſieht dieß aus den ſtrafenden und drohenden Reden der Propheten, die zu verſchiedenen und weit von einander entfernten Zeiten blühten. Hoſ. 4, 1 ff. Jer. 4, 2. 7, 3–11. wo den Iſraeliten vorgeworfen wird, daß ſie Meineid und andere Verbrechen begehen, nachher den Tempel beſuchen und dadurch von aller Schuld befreit zu ſeyn meynen. Zeph. 1, 5. ſie verehren mich zwar, ſchwören aber nicht nur bei mir, ſondern auch bei dem Moloch.

Mal. 3, 5. Zach. 5, 3 ff. Ezech. 17, 12–15. Dazu kommen noch die Stellen in andern Büchern 2 Chron. 36, 13. Pred. 8, 2. 6. 9, 2. Sir. 23, 9–17. wo unter anderem geſagt wird: Wer oft ſchwöret, ſündiget oft und die Plage wird von ſeinem Hauſe nicht bleiben. Weish. 14, 25. 28. 29. 31. Hier: Sie glauben an die lebloſen Götzen und fürchten daher keinen Schaden, wenn ſie falſch ſchwören — Sie werden doppelt geſtraft werden, weil ſie nicht recht von Gott halten, weil ſie auf die Götzen achten, weil ſie falſch ſchwören und kein Heiliges achten. Man ſieht in dieſen Stellen zum Theil auch gewiſſe Urſachen, aus welchen die Vervielfältigung und der Misbrauch der Eide entſtand. Die Achtung und Liebe für die väterliche Religion nahm ab, man vermiſchte ſie mit den abgöttiſchen Religionen, da man den Eid bei den heidniſchen Göttern nicht für bindend und hier den Meineid nicht für ſchädlich hielt, ſo trug man dieß auch auf den Eid bei Jehova über. Man glaubte einen falſchen Eid durch Beſuchung des Tempels und durch Opfer leicht wieder gut machen zu können. Die Obrigkeiten forderten den Eid häufiger, als ſonſt, die Sitten verderbten ſich immer mehr, und je öfterer man auch bei andern Dingen, als bei Gott ſchwur, deſto mehr ſank das Anſehen und die Heiligkeit des Eids. Daher wurden auch *bürgerliche Strafen des Meineids* angeordnet [1]).

Das allzuhäufige und leichtſinnige Schwören gab auch wahrſcheinlich mit Veranlaſſung, daß Männer auftraten und Secten entſtanden, welche entweder allen und jeden

---

1) Der Talmudiſche Tractat שבועות T. IV. ed. Surenhus. p. 292 sq. auch beſonders herausgegeben Amstel. 1692. Seldenus de synedriis et praefecturis juridicis veterum Ebraeorum. L. II. c. 11. 12.

Eid für verboten erklärten oder ihn doch höchſt ſelten geſchworen wiſſen wollten. Von den Eſſenern wird angeführt, daß das, was ſie ſagten, ſicherer, als ein Eidſchwur war, daß ſie ihn für überflüſſig, ja für ſchlimmer, als den Meineid hielten, daß ſie zu ſagen pflegten: der, welchem man ohne Gott nicht glaube, ſei ſchon verloren. Diejenige, welche in ihren Orden aufgenommen werden wollten, wurden erſt ein paar Jahre hindurch geprüft, beobachtet und vorbereitet. Ehe er wirklich zu ihrer vertrauteren Gemeinſchaft zugelaſſen wurde, ſo mußte er erſt einen Eid ablegen. Sie glaubten ihn alſo ſo weit nicht entbehren zu können. Es war aber auch der letzte, den er ſchwören durfte, ſo bald einer Eſſener war, ſo war ihm durchaus jeder Eid verboten. Einem, der es noch nicht war, wollten ſie nur unter dieſer Bedingung Vertrauen ſchenken und ihm alle ihre Geheimniſſe eröffnen. Er ſchwur ſich dadurch gleichſam von jedem künftigen Eide los, nur beruhte ſeine Verbindlichkeit, ſich deſſen zu enthalten, nicht bloß darauf. Er mußte aber ſchwören: “er wolle Gott ſtets demüthig verehren, gegen jedermann gerecht handeln, niemand weder freiwillig, noch auf Befehl eines dritten beleidigen, die Ungerechten ſtets haſſen und den Unſchuldigen beiſtehen, jedermann unverbrüchlich Treue halten, vornehmlich den Herrſchern (im Orden) weil ohne Gott keiner Herrſchergewalt beſitze; wenn er ſelbſt einſt eine Gewalt erlange, wolle er ſie nicht misbrauchen und ſeine Untergebene nicht in Kleidung und Schmuck übertreffen, er wolle ſtets die Wahrheit lieben und ſich feſt vorſetzen, die Lügen zu ſtrafen, ſeine Hände vom Diebſtale und ſein Gemüth von unrechtem Gewinne rein erhalten, den Ordensbrüdern nichts verhehlen und Fremden nichts verrathen, auch wenn es ihm das Leben koſten ſollte, die Lehren der Geſellſchaft ſo wieder andern über-

liefern, wie er ſie empfangen habe, die Bücher derſelben und die Namen der Engel für ſich behalten [1])".

Man findet aber auch bei andern Ebräiſchen Lehrern und Meiſtern den Ausſpruch: "Es iſt etwas Großes für den Menſchen, gar nicht zu ſchwören [2])."

Beſonders merkwürdig ſind hier die Grundſätze Philo's von Alexandrien. Man kann ſie in folgenden Puncten zuſammenfaſſen: 1) Am beſten, nützlichſten und der menſchlichen Natur am würdigſten iſt es, gar nicht zu ſchwören. Die Natur will, daß alle unſere Worte ſo viel als Eidſchwüre ſeyn ſollen. Jeder, der ſchwört, kommt in den Verdacht eines Mangels an Wahrhaftigkeit 2) Wenn man aber ſchwört, ſo muß man gewiſſenhaft ſchwören. Man ſoll wo möglich durch Aufſchub den Eid abzulehnen ſuchen. Iſt er aber, weil er gute, für das Wohl der Geſellſchaft nützliche, Dinge betrifft, nothwendig, ſo muß man Alles, was dabei in Betracht kommt, vorher genau überlegen: denn der Eid, wenn er auch verachtet wird, iſt nichts Geringes, er iſt ein Zeugniß Gottes über Dinge, die im Zweifel ſind. Gott zum Zeugen der Lüge aufrufen, iſt gottlos. Das Gemüth deſſen, der falſch ſchwören will, iſt in Unruhe und Erſchütterung, er klagt ſich an, ſchmäht und verwünſcht ſich: denn in jeder Menſchenſeele iſt ein Richter, der ſich nie ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt und immer das Böſe haßt, das Gute liebt. Er iſt zugleich Ankläger und Richter; als Ankläger beſchuldigt er, klagt an, ſchreckt, als Rich-

---

[1]) Meine Geſchichte der Sittenlehre Jeſu I. 459. ff. wo die dahin gehörigen Stellen aus Philo und Joſephus eingeführt ſind.

[2]) גדולה היא לאדם שלא ישבע כלל

Maimonid. tract. Schebuot. c. XI. §. 12. Selden. l. c. p. 1476.

ter gebietet er, warnt und ermahnt zur Beſſerung; wenn er den Menſchen auf andere Gedanken bringen kann, ſo ſöhnt er ſich freudig mit ihm aus, wo er es aber nicht kann, ſo führt er einen beſtändigen Krieg wider ihn, läßt Tag und Nacht nicht von ihm ab und hört nicht auf, ihn zu ſtechen und zu verwunden, bis er ſeinem elenden und verruchten Leben ein Ende gemacht hat. Glaubt der Meineidige nicht an Gott den Allwiſſenden, ſo iſt er ein Atheiſt und der Atheismus iſt die Quelle aller Laſter, ſo ſchwört er bei dem, der auf nichts achtet, als wenn er auf die menſchliche Angelegenheiten achtete und zerſtört die Heiligkeit des Eids. Glaubt er aber an einen göttlichen Weltregenten, ſo will er, daß Gott die Lüge bezeuge und mit ihm betrüge, daß er für einen ſchlechten Menſchen auch ſchlecht handle. Wer ſchwört, muß das, wovon die Rede iſt, erſt ſorgfältig prüfen, ob es wichtig oder unwichtig, ob es wirklich geſchehen, ob er ſelbſt feſt davon überzeugt ſei. Er muß ſich ſelbſt erforſchen, ob ſein Gemüth von Sünden, ſein Körper von Unreinigkeiten, ſeine Zunge von Läſterungen frei ſei. Es ſchickt ſich nicht, mit dem Munde, womit man den heiligſten Namen Gottes ausſpricht, Schändlichkeiten auszuſprechen. Auch auf Ort und Zeit muß man Rückſicht nehmen, nicht an unheiligen und unreinen Orten ſchwören, wo man ſelbſt den Namen ſeines Vaters oder ſeiner Mutter oder eines ehrwürdigen Greiſen nicht nennen würde. Aus bloßer Gewohnheit, bei jedem Dinge, auch wo nichts ſtreitig iſt, ſchwören, iſt gottlos und veranlaßt nur Meineide. 3) Man muß nicht bei dem Namen Gottes ſchwören, ſondern bei der Geſundheit und dem glücklichen hohen Alter des Vaters oder der Mutter, wenn ſie am Leben, wenn ſie aber todt ſind, bei ihrem Angedenken, denn die

Eltern ſind Bilder und Nachahmungen der göttlichen Macht, ſie haben die, welche nicht waren, ins Leben gebracht; oder bei der Erde, bei der Sonne, den Geſtirnen, dem Himmel, dem Weltall: denn ſie ſind das Urſprünglichſte und Aelteſte, was Gott hervorgebracht hat und ſollen nach ſeinem Rathſchluſſe ewig fortdauern. Exod. 20, 7. wird die unnütze Wiederholung des Namens Gottes verboten. Es ſchwört doch eigentlich keiner bei Gott, deſſen Natur keinem recht bekannt iſt, aber es iſt gut, wenn uns ſein Namen nicht unbekannt iſt; Moſes hat in der Bewunderung der Vollkommenheit Gottes geſagt: du ſollt bei ſeinem Namen ſchwören, nicht aber: bei ihm ſelbſt [1]).

Das iſt die erſte bekannte philoſophiſche Theorie eines Juden über den Eid. Sie kann mit nichts, was früher vorkam, verglichen werden, als mit den Lehren der Eſſener. Einiges darinn iſt wohl von griechiſchen Philoſophen hergenommen [2]). Philo erhebt ſich zu der Idee eines Zuſtandes, wo gar nicht geſchworen wird und findet, daß er vollkommner ſei. Die Regeln, die er für die wirkliche Ablegung eines Eides angibt, ſind richtig. Das Gewiſſen deſſen, der einen falſchen Eid ſchwören will oder geſchworen hat, wird von ihm ſehr treffend geſchildert. In ſeinem Begriffe vom Eide iſt die Hauptſache die, daß Gott als Zeuge und Rächer angerufen werde. Er ſagt ausdrücklich: "Der Eid iſt ein Zeugniß Gottes über Dinge, die im Zweifel ſind — und wer die dabei zu befolgende Regeln übertritt, iſt ein Ruchloſer und hat

---

[1]) De decem oraculis T. II. p. 195 sq. De special. legg. II. 271-275. Legg. Alleg. L. III. T. I. 128. De sacrif. Abel et Cain 181. De plantat. Noae 341 sq. ed Mangey.

[2]) S. Grotius bei Math. 5, 34 ff. Selden. l. c. p. 1453 sq.

die ſtrengſten Strafen einer unerbittlichen Gerechtigkeit zu fürchten.“ Deswegen aber muß man nicht glauben, daß er den gemeinen, rohen Begriff gehabt habe, daß man bei dem Eide Gott als Zeugen vorfordere und ihm das Recht einräume, den Meineid, ſo wie man es ſelbſt beſtimmt, zu ſtrafen, daß man ihn zum Zeugen und Strafen nöthige und ihn in ſeiner Gewalt habe. Das dachten ſich gar nicht alle Alte und namentlich nicht alle Ebräer bei jenem Begriffe. Es laſſen ſich auch reinere Ideen damit verbinden. Am auffallendſten iſt, daß Philo will, man ſoll nicht bei Gott ſelbſt, auch nicht bei ſeinen Eigennamen, ſondern bei etwas Anderem, was auf ihn Beziehung hat, was an ihn erinnert, was ihn nachbildet, was von ihm urſprünglich hervorgebracht iſt, ſchwören. Joſephus ſagt: “Gott ſprach dem Moſes ſeinen Namen aus, der vorher den Menſchen nicht bekannt war, und den ich auszuſprechen mir vor Unrecht halte [1]).“ Die Juden, wenigſtens viele, ſprachen damals den Namen Gottes nicht gerne aus. Die Gründe davon laſſen ſich nicht genau und vollſtändig beſtimmen. Etwas davon läßt Philo merken: Keiner könne eigentlich bey Gott ſelbſt ſchwören, weil ſeine Natur den Menſchen unbekannt ſei. — Warum aber auch nicht bey ſeinen Namen, warum nicht bei dem von ihm ſelbſt geoffenbarten Namen: Jehova? Iſt das auch deswegen, weil man doch ſeine Natur nicht genug kennt und weil ſein Namen etwas in ſich ſchließt, was man nicht verſteht?

Die Phariſäer verkehrten und ſchwächten die alte Lehre und Sitte in Anſehung des Eids, um auch auf dieſem Wege die Gunſt des Volks zu gewinnen und ihre Kunſt und Spizfündigkeit im Unterſcheiden und Vernünf-

---

[1]) Archaeol. 2, 12, 4. T. I. p. 106. Havercamp.

teln zu zeigen. Sie lehrten, daß kein Eid verbinde, der nicht bei einem Namen oder Zunamen Gottes geleiſtet worden ſei, daß alſo die Eide bei dem Himmel, der Erde, dem Haupte, dem Altare keine verbindende Kraft haben [1]).

In dieſe Folge, Reihe und Verſchiedenheit von Vorſtellungen trat Chriſtus ein. Er ergriff auch dieſe Gelegenheit, um ſich wider die Phariſäer und ihre ſinnloſe Diſtinctionen zu erklären. "Wehe euch, ihr blinden Wegweiſer, die ihr ſprecht: Wenn einer bei dem Tempel ſchwört, ſo gilt es nichts, wenn aber bei dem Golde oder Schaze des Tempels, ſo iſt es verpflichtend. Thoren und Blinde! Was iſt denn mehr, das Gold oder der Tempel, durch welchen das Gold heilig wird? Ihr ſagt: Wenn einer bei dem Altare ſchwört, ſo hat es nichts auf ſich, wenn aber bei der Gabe auf dem Altare, ſo iſt es verbindend. Thoren und Blinde! Was iſt denn größer, die Gabe oder der Altar, welcher ſie heiliget? Wer bei dem Altare ſchwört, der ſchwört ſowohl bei ihm, als bei Allem, was darauf liegt. Wer bei dem Tempel ſchwört, der ſchwört ſowohl bei ihm, als bei dem, deſſen Wohnung er iſt. Wer bei dem Himmel ſchwört, der ſchwört bei dem Throne Gottes und bei dem, welcher darauf ſitzt". Math. 23, 16 – 22. Dadurch wird aber noch nichts darüber entſchieden, ob und wiefern der Eid ſittlich erlaubt ſei. In der herrlichen, auf einem Berge gehaltenen und vorzüglich an ſeine Jünger gerichteten Rede aber erklärt ſich Jeſus über dieſe Frage ſo: "Ihr wißt wohl, daß es ſchon den Alten vorgeſchrieben worden iſt: Du ſollt

---

[1]) S. die von Schöttgen und Wettſtein bei Math. 5, 32 – 37. und 23, 22 – 24. und von Selden l. c. p. 1472. geſammelte Stellen der Rabbinen.

nicht falſch ſchwören, du ſollt bei dem Herrn ſchwören und zwar ſo, daß du ihm das Beſchworene leiſteſt. Ich aber ſage euch, gar nicht zu ſchwören, auch nicht bei dem Himmel: denn er iſt der Thron Gottes, nicht bei der Erde: denn ſie iſt der Schemel ſeiner Füße, nicht bei Jeruſalem: denn es iſt die Stadt des großen Gottes, nicht bei deinem Haupte: denn du kannſt kein Haar auf demſelben weiß oder ſchwarz machen. Euer Wort ſei: Ja, Ja — Nein, Nein — was darüber geht, das iſt vom Böſen" Math. 5, 33 — 37. Ueber dieſe Stelle müſſen einige philologiſche und exegetiſche Bemerkungen hinzugeſetzt werden. Das ſchon für die Alten gegebene Geſetz wird ſo angeführt: "*ουκ επιορκησεις, αποδωσεις δε τω Κυριω τους ορκους σου.*" *Επιορκειν* heißt allerdings oft: Schwören, oft aber auch: Falſch ſchwören, das Beſchworene nicht halten. Das kann als zugeſtanden angenommen werden und paßt ſich allein in dieſer Anführung. Das Geſetz, ſich des Meineids zu enthalten, findet ſich Levit. 19, 12 und wird ſo ausgedrückt לא תשבעו בשמי לשקר Schwöret nicht in meinem Namen zur Lüge, die übrigen Worte aber: *αποδωσεις δε τω κυριω τους ορκους σου* finden ſich daſelbſt nicht, ſondern ſind aus andern Stellen des A. T., die von der Erfüllung der Gelübde handeln, Pſ. 50, 14. Num. 30, 3. hergenommen und mit jenem Moſaiſchen Geſetze in Eins verbunden. Die Bemerkung, daß die Phariſäer dieſe Worte ſo erklärt haben: Wenn du bei Gott ſchwörſt, ſo mußt du es halten, wenn aber bei anderen Dingen, ſo iſt es nicht nöthig — und von welcher ich ſelbſt ehemals hier Gebrauch gemacht habe; gehört nicht hieher: denn Jeſus redet hier nicht davon, welche Eide gültig ſeien oder nicht. Daß Jeſus hier alle und jede Eide verbieten wolle, habe ich von jeher angenommen und

auch durch wiederholtes Nachdenken beſtätiget gefunden: denn 1) es widerſpricht zwar dem Sprachgebrauche nicht, wenn man in den Worten: *μὴ ὀμόσαι ὅλως μήτε* etc. nach *ὅλως* keine Interpunction ſetzt, ſondern den Satz in Einem fort lieſt und ihn ſo faßt: ihr ſollt durchaus weder bei dem Himmel ꝛc. ſchwören. *Ὅλως* findet ſich auch ſonſt zuweilen in der Mitte und nicht immer am Ende eines Satzes 1 Kor. 15, 29. 6, 9. und *μήτε* nicht immer zu Anfang, ſondern auch in der Mitte eines Satzes Jak. 5, 12. Es iſt aber vorzuziehen, nach *ὅλως* ein Comma zu ſetzen. Chriſtus ſagt unmittelbar vorher: Mann ſoll bei Gott und zwar wahrhaftig ſchwören. Und nun will er ein anderes, entgegenſtehendes Geſetz geben: Man ſoll gar nicht ſchwören. Warum ſollte er nun den Eid bei Gott auslaſſen, ſich gar nicht darüber erklären, ſondern nur ſagen: man ſoll überhaupt nicht bei dem Himmel, der Erde, Jeruſalem und ſeinem Haupte ſchwören? Nahm er den Eid bei Gott aus, warum ſagt er es nicht? Er redet ja unmittelbar vorher von demſelben, warum ſollte er nun nachher gar nicht an denſelben denken? Warum ſeine Zuhörer in der Ungewißheit laſſen, ob er auch den Eid bei Gott verbiete oder nicht? Das Wörtchen *ὅλως* ſchickt ſich deſto beſſer, je mehr darunter begriffen wird, es war im Grunde überflüſſig, wenn Jeſus nur die nachher ausdrücklich benannte Eide verbieten wollte und machte keinen beſtimmten Gegenſatz zum Vorhergehenden. 2) *Ὀμνύειν, ὀμόσαι* ſchlechthin und ohne Zuſatz bezeichnet dem Ebräer in der Regel den Eid bei Gott, welcher ihm allein erlaubt war Marc. 14, 71. 6, 23 ꝛc. und theilt übrigens doch zugleich die allgemeinere Bedeutung des Schwörens überhaupt, wie dieß auch in unſern Sprachen der Fall iſt. 3) Jeſus verbietet die anderen Eide nur deswegen, weil ſie insgeſammt Beziehung auf Gott haben und nach ihrem

wahren Sinne Eide bei Gott ſeien, folglich verbietet er auch den Eid bei Gott. 4) Er ſagt nachher: Euer Ja ſei Ja, euer Nein ſei Nein, was ihr noch außerdem hinzuſetzt, iſt vom Böſen d. h. bleibt bei einer einfachen, wahrhaftigen Bejahung oder Verneinung ſtehen, bekräftiget ſie nicht durch einen Eid, wenn ihr noch dieſen hinzufügt und bedürft, ſo iſt das ſchon ein böſes Zeichen, daß ihr euch nämlich noch nicht genug von Falſchheit und Heuchelei gereiniget und euch noch nicht volles Zutrauen bei anderen erworben habt. Man könnte zwar die Worte an ſich auch von der Erfüllung der Verſprechungen verſtehen 2 Kor. 1, 20. Apok. 1, 1. allein das ſtreitet mit dem Zuſammenhange. Davon war hier nicht die Rede und das paßt ſich nicht zum Nachfolgenden: Was ihr darüber hinzuſezt, das kommt vom Böſen her. Bei Verſprechungen kam es nur auf die Erfüllung an, bei ihnen ſelbſt war gar nicht von einem Zuſatze die Frage. Nur ſo hängt alſo Alles recht ſchön zuſammen und nichts iſt überflüſſig: "Nach älteren Vorſchriften ſollte man nie falſch, ſondern immer wahr und bei dem Einigen Gott ſchwören. Ich aber ſage euch, gar nicht zu ſchwören, weder bei Gott, noch bei einem andern ihm geweihten und von ihm abhängigen Gegenſtande zu ſchwören. Bleibt bei einer einfachen und jederzeit wahrhaftigen Bejahung und Verneinung ſtehen, ohne einen Eid hinzuzuſetzen. Jakobus wiederholt eigentlich nur dieſe Vorſchrift, wenn er an ſeine Leſer ſchreibt: "Schwöret nicht, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch irgend einen andern Eid. Euer Ja ſei Ja, euer Nein ſei Nein, damit ihr nicht in Strafe fallet. 5, 12." Man kann es freilich auffallend finden, daß er des Eids bey Gott nicht ausdrücklich, mit einem beſonderen Worte gedenkt, allein er richtet ſich nach dem Ausſpruche Jeſu und man kann die

Stelle doch auch ſo nehmen: Schwöret nicht, auch nicht bei dem Himmel ꝛc. und er ſezt hinzu: *noch irgend einen Eid* μητε αλλον τινα ὁρκον. Man könnte freilich dieſe Worte zur Noth auch ſo verſtehen: *noch etliche andere Eide* dieſer Art. Αλλος zeigt zuweilen *einen andern aus vielen* und τινες einige an[1]). Allein da würde es doch wohl τοιουτον ὁρκον heiſſen, oder doch τινας ὁρκους. Und dann iſt doch wohl diejenige Erklärung vorzuziehen, welche mit dem Ausſpruche Jeſu übereinſtimmt. Was das Ja und Nein betrifft, ſo könnte man zwar auch hier an die Haltung von Verſprechungen denken, allein das paßt weder zum Zuſammenhange mit dem Vorhergehenden, noch zu der Vorſchrift Jeſu. Es iſt auch bei *Jakobus* nur davon die Rede, ob geſchworen werden ſoll oder nicht, nicht vom Verſprechen. Der Sinn iſt der: Euer Ja ſei ein wirkliches Ja, euer Nein ein wirkliches Nein d. i. Bejahung und Verneinung wahrhaftig, nämlich ohne Eid, wie man ſich aus Jeſu Anweiſung hinzudenken muß. Wenn *Jakobus* noch ſagt: *damit ihr nicht in Strafe fallet*, ſo iſt der Sinn wohl der, damit ihr nicht in Meineid verfallet und dadurch ſtrafwürdig werdet, und dann hat die andere Leſart: εις ὑποκρισιν im Grunde denſelbigen Sinn: denn die *Heuchelei* iſt eben der Meineid, wobei man den Schein annimmt, als redete man im Andenken an Gott die Wahrheit und dennoch lügt.

Was ſoll aber dieſe Vorſchrift Jeſu? Wollte er damit alle, auch die *gerichtliche*, zur Steuer der Wahrheit und zur Handhabung der Gerechtigkeit abgelegte Eide,

---

[1]) *Kölbele* Zuläſſigkeit der Eide nach den Grundſätzen des neuen Bundes. Frkf. a. M. 1767. S. 225-232.

oder nur das Schwören und Fluchen im gemeinen Leben verbieten? Man kömmt hier nicht damit aus, wenn man ſich darauf beruft, daß Jeſus nur ſolche Eide anführe, die vor Gericht gar nicht gewöhnlich waren. Wenn man auch zugibt, daß ſolche Eide bei den Gerichten gar nicht eingeführt waren, ſo kann man doch nicht leugnen, daß er auch vom Eide bei Gott redet. Das Wahre, wie ich es ſchon vor vielen Jahren in meinen moraliſchen Lehrbüchern und in meinem Programme vorgetragen habe, möchte Folgendes ſeyn.

Der Eid iſt eigentlich daraus entſtanden, weil der Leichtſinn, die Unbeſtändigkeit, die Treuloſigkeit und Lügenhaftigkeit der Menſchen Mistrauen und Argwohn erregte. Dawider ſuchte man ein Mittel im Eide und wollte durch ſeinen furchtbaren Eindruck die Menſchen zur Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Zuverläſſigkeit bringen. Sie ſollten dadurch in den Fall geſezt werden, ſich ſelbſt zu brandmarken, Gott zu verachten und ſich in ſeine Strafen hinzugeben, oder die Wahrheit zu reden. Der Eid iſt daher ein Beweis von der Verkehrtheit und Verderbtheit der Menſchen. Außerdem iſt hier das Mittel ſelbſt wiederum ſittlich gefährlich. Es kann die entſezliche Sünde des Meineids, es kann die Vorſtellungen herbeiführen, daß es ohne Eid eben nicht wichtig ſei, die Wahrheit zu ſprechen und Zuſagen zu halten, daß unbeſchworene Verſicherungen nicht verbinden, daß der Schwörende Gott gleichſam in ſeiner Gewalt habe, daß der Eid eine Probe, ein Gottesgericht ſei, es kann ſelbſt der Lügenhaftigkeit und Betrügerei Vorſchub thun. Da nun Chriſtus das Reich des Böſen zerſtören und ein Reich des Guten auf Erden errichten wollte, ſo wollte er auch den Eid unter den Mitbürgern deſſelben aufheben. Wenn ſie immer wahr und treu redeten und handelten, ſo ver-

ſchwand unter ihnen Mistrauen und Verdacht, ſo wurde unter ihnen jeder Eid überflüſſig, ſo fand jeder Glauben und erwartete ihn mit Zuverſicht, ſo fielen die angeführte Vorſtellungen, die für die Sittlichkeit und Religion ſo gefährlich waren, hinweg. Es ſchwebte Jeſu hier die Idee eines Reichs Gottes, oder einer Geſellſchaft von Menſchen, zu welcher alle berufen ſind, vor, in welcher alle durchaus wahrhaftig und treu in Worten und Handlungen ſind, Gottes Gebote gern, freudig und kindlich, nicht aus Furcht vor den Strafen erfüllen, auch ohne Eid niemals lügen, täuſchen und betrügen. Er nahm dabei auch wohl auf den gemeinen, rohen Jüdiſchen Begriff vom Eide und auf die dabei angebrachte Sophiſtereien der Phariſäer Rückſicht. Er will ſeine Jünger ermahnen, auch inſofern nach dem Reiche Gottes und ſeiner Gerechtigkeit zu ſtreben und andere Menſchen dazu anzuweiſen.

So lange aber dieſe Idee nicht realiſirt war, ſo lange die Verkündiger und Bekenner des Evangeliums in einer verderbten Welt, unter mistrauiſchen, laſterhaften Menſchen lebten, ſo lange die Gerichte oft kein anderes wahrſcheinlicheres Mittel in Händen hatten, die Wahrheit an den Tag zu bringen, konnte auch, nach Jeſu Vorſchrift, nicht jeder Eid unerlaubt ſeyn. Er wollte freilich, daß jeder ſowohl gerichtliche als auſſergerichtliche Eid wegfallen möchte, aber er konnte und wollte es nicht zur Pflicht machen, bei der verderbten Beſchaffenheit der Welt durchaus jeden Eid zu vermeiden. Die Seinigen ſollten nur in dieſer Welt dahin ſtreben, ohne Eid Glauben zu finden, ſelten, immer wahrhaftig, mit reinem, gottſeeligen Herzen zu ſchwören, den Eid, wo möglich, ganz zu vermeiden und ihn bei andern nicht zu veranlaſſen.

Nach dem Bisherigen konnte Jeſus ſelbſt einen Eid ſchwören, namentlich vor Gericht, da er den Grundſatz

hatte, ſich nach den bürgerlichen Geſetzen, ſo weit es irgend das Gewiſſen erlaubte, zu richten. Es könnte daher gar wohl ſeyn, daß er nach Math. 26, 63. einen Eid abgelegt hätte. Man könnte freilich einwenden, daß in den Parallelſtellen nichts von einem Eide vorkomme Marc. 14, 61 ff. Luc. 22, 67. Joh. 18, 19-23. daß εξορκιζειν nicht immer eine Aufforderung zu einem Eide, ſondern auch ein dringendes Ermahnen und Bitten anzeige, und daß Jeſus nicht, wie bei gerichtlichen Eiden geſchah, mit: Amen antwortete, ſondern mit: Du haſt es geſagt. Man hat aber doch keinen Grund anzunehmen, daß das nicht geſchah, was Mathäus erzählt, weil es bei den andern Evangeliſten nicht vorkommt, εξορκιζειν bezieht ſich doch gewöhnlich auf den Eid und die Antwort Jeſu hat eben den Sinn, wie Amen. Ausweichen konnte er hier nicht, es war vielmehr ſehr wichtig, ſeine Ueberzeugung und ſeinen Beruf zu bekennen und die feierlichſte Verſicherung zu geben, daß er Chriſtus, der Sohn Gottes ſei. Ablehnung wäre hier Verrath und Abfall von ſeiner Beſtimmung geweſen.

Der Apoſtel Paulus gebraucht mehrmals Formeln, die auch im Eide gewöhnlich waren, oder doch das ſagen wollten, was man in demſelben ausdrücken wollte. Gott iſt mein Zeuge Röm. 1, 9. Phil. 1, 8. 1 Theſſ. 2, 5. 10. Ich ſage die Wahrheit, bei Chriſtus, ich lüge nicht. Das iſt offenbar ein Eid bei Chriſtus. Nun aber folgen noch die Worte: συμμαρτυρουσης μοι της συνειδησεως μου εν πνευματι ἁγιω — welche entweder ſo erklärt werden können, daß noch ein Eid hinzukommt, oder nicht. Im erſten Falle muß man die Worte: συμμ. μ. τ. σ. μου als Parentheſis und: εν πνευματι ἁγιω als einen neuen Eid betrachten und den Sinn ſo faſſen: "ich lüge nicht (mein Gewiſſen bezeugt es mir) bei

dem heiligen Geiſte d. h. nicht bei einer dritten göttlichen Perſon, ſondern bei Gott. So haben unter anderen Nöſſelt und Koppe die Stelle genommen. Da beruft ſich Paulus zuerſt auf das Zeugniß Chriſti, des Sohns Gottes und dann auf das Gottes ſelbſt, welche beide in unzertrennlicher Verbindung mit ihm gedacht wurden. Man kann aber auch die Worte *εν πνευματι ἁγιω* auf *συμμ. τ. συν. μ.* beziehen und zwar auf eine zweifache Art 1) ſo: mein vom heiligen Geiſte geleitetes Gewiſſen bezeugt es mir, oder 2) ſo: das Zeugniß meines Gewiſſens iſt vom heiligen Geiſte gewirkt. Röm. 9, 1. In jedem Falle bleibt der Eid bei Chriſtus übrig, welcher im Grunde nach Paulus Lehre auch ein Eid bei Gott iſt. Ich rufe Gott zum Zeugen gegen meine Seele, oder gegen mich ſelbſt an, wenn ich nicht wahr rede 2 Kor. 1, 23. Gott weiß es 2 Kor. 11, 11. Gott und der Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti, der in Ewigkeit geprieſen ſei, weiß es, daß ich nicht lüge V. 31. Was ich euch ſchreibe, das ſchreibe ich vor Gott, daß ich nicht lüge Gal. 1, 20. d. i. ich ſchreibe es im Gedanken an den Allwiſſenden, welcher weiß, daß ich nicht lüge. Das ſind nun freilich keine Eide in der hergebrachten Form, aber denn doch dem Sinne nach eidliche Verſicherungen. Paulus bedurfte ihrer, er ſchrieb an Menſchen, die ihm keinen vollen Glauben ſchenkten, bei welchen er Mistrauen und Vorurtheile wider ſich zu bekämpfen hatte.

Noch kommt die Stelle Ebr. 6, 13 – 18. hinzu: Als Gott dem Abraham eine Verheiſſung gab, ſo ſchwur er, da er bei keinem Gröſſeren ſchwören konnte, bei ſich ſelbſt und ſprach: Wahrlich ich werde dich ſeegnen und dir die zahlreichſte

Nachkommenſchaft ſchenken. Und da Abraham ſtandhaft im Glauben blieb, ſo wurde auch die Verheiſſung erfüllt. Menſchen ſchwören bei einem Größeren, der Eid iſt bei ihnen alles Streits oder Zweifels Ende und gibt ihnen Sicherheit. Gott aber wollte zum Ueberfluſſe, oder auf eine ausgezeichnete, herrliche Art denjenigen, an welchen die Verheiſſung erfüllt werden ſollte, die Unwandelbarkeit ſeines Rathſchluſſes beweiſen, er ſchwur alſo einen Eid, damit wir durch zwei unwandelbare Stücke, durch Verheiſſung und Eid, worin Gott nicht lügen kann, einen ſicheren Troſt hätten. Hier iſt freilich keine Erklärung der Rechtmäßigkeit des Eids. Es wird aus dem A. T. angeführt, daß Gott geſchworen habe, es wird bemerkt, warum und zu welchem Zwecke er bei ſich ſelbſt ſchwur, und was für eine Kraft und Wirkung der Eid unter Menſchen habe. Doch würde wohl ſchwerlich einer, der den Eid durchaus in allen Fällen und Verhältniſſen für verboten gehalten hätte, ſich ſo über denſelben erklärt haben.

Einige andere alte Völker.

Auſſer den Ebräern bieten eigentlich unter den alten Völkern nur noch die Griechen und Römer Stoff für dieſe Geſchichte dar. Von andern weiß man ſehr wenig und faſt nichts, was auf gewiſſe Vorſtellungen und Lehren vom Eide leiten könnte. Uebrigens findet man den Eid faſt bei allen rohen und gebildeten Völkern des Alterthums [1]). Die Egyptier beſtlmmten die Todesſtrafe für

[1]) Menenius Agrippa ſagt bei DIONYS. HALIC. Ant. rom. Lib. 6. p. 406. vom Eide, er ſei τελευταια πιστις ἁπασιν ανθρωποις, Ἑλλησι τε και βαρβαροις.

Meineidige, weil ſie theils Verächter der göttlichen Majeſtät ſeien, theils aber das höchſte Bindungsmittel der Wahrhaftigkeit und Treue unter den Menſchen zerriſſen [1]). Dadurch unterſchieden ſie ſich von den Ebräern und wohl von den meiſten alten und neuen Völkern. Die alten Scythen legten ihre Eide unter Berührung der Grabmähler der durch ihre Gerechtigkeitsliebe am meiſten berühmten Männer ab [2]). Sie betrachteten dieſe Gräber als heilig, und an die Gerechtigkeit und Wahrheit auch im Eide aufs ſtärkſte erinnernd. Wenn ein Scythe von einem Mächtigeren Unrecht erlitten hatte und zu ſchwach war, ſich ſelbſt Genugthuung zu verſchaffen, ſo forderte er auf eine eigene Art andere zu Hülfe. Er ſchlachtete einen Ochſen, veranſtaltete von ſeinem Fleiſche eine Mahlzeit, breitete ſein Fell auf der Erde aus, ſetzte ſich darauf, forderte Bekannte, Freunde und gerechte Menſchen auf, ſie zu betreten und ihm dadurch zu ſchwören, daß ſie ihm beiſtehen wollen [3]). Was lagen hier für Vorſtellungen zum Grunde? Der Ochſe ſollte wohl ein Opfer ſeyn und von ſeinem Fleiſche wurde eine Opfermahlzeit gehalten. Er wurde daher mit Haut und Haar als etwas Heiliges, als etwas Wunderthätiges, als ein Fetiſch betrachtet. Wer ihn betrat, berührte ihn ſammt dem Bittenden und ſchwor damit auch ſtillſchweigend einen Eid, daß er aus allen Kräften dem Bittenden beiſtehen und ihm zu ſeinem Rechte helfen wolle. Man glaubte, daß dieſer Theil des Opfers den Meineidigen ſtrafen könne. Unter den Scythen war es auch gewöhnlich, bei dem Throne des Königs zu ſchwören und dabei glaubte

1) Diodor. Sic. Bibl. hist. L. I. c. 77. ed. Wesseling T. I. p. 87 s.

2) Herodot. IV, 172.

3) Lucian. Toxar. II. 854. ed. Reiz.

man, daß ein Meineid nicht nur dem Schwörenden, ſondern auch dem, bei welchem geſchworen war, ſondern auch oder vielleicht allein dem Könige Schaden bringen werde. Wenn Könige krank wurden, ſo ſuchte man den Grund davon in dem Meineide, der bei ſeinem Throne geſchworen worden war. Man fragte daher die Wahrſager und wenn dieſe wiederholt es verſicherten und den Meineidigen entdeckten, ſo wurde dieſer hingerichtet [1]). Bei mehreren alten Völkern war es gewöhnlich, daß die Schwörenden gewiſſe Speiſen oder Getränke genoſſen, von welchen man entweder Seegen und Wohlfahrt, oder Fluch und Verderben, ja ſelbſt den Tod erwartete. Zuweilen ſprach man über ſolche Speiſen und Getränke vorher Zauberformeln aus, oder ſchrieb ſie auf und vermiſchte ſie mit ihnen, wie davon ein Beiſpiel bei den Ebräern ſchon vorgekommen iſt. Zuweilen lieſſen ſich die Schwörenden Blut ab und tranken es unter Selbſtverwünſchungen. So führt Herodot von den Scythen an, daß ſie bei der Schlieſſung von Bündniſſen und Freundſchaften ſich verwundeten, von ihrem Blut in einen Becher voll Weins fallen lieſſen, ihre Waffen darein tauchten und dann den Becher unter Verwünſchungen austranken [2]). Sie ſtellten ſich wohl vor, daß im Falle des Meineids der Trank ſie krank machen oder tödten werde. Was es aber für eine Bedeutung hatte, daß man gerade Blut trank, kann ich nicht beſtimmen. Bei einem Bündniſſe, welches die Medier und Lydier unter ſich ſchloſſen, machten ſich beide Abgeordnete kleine Wunden am Arme, leckten einer das Blut des andern auf und beſchworen dadurch den Bund [3]).

---

1) Athenaei Deipn. IV. 68.

2) IV, 10. Coll. Lucian. l. c. II. 548.

3) Herodot. I., 74.

Solche Gewohnheiten findet man auch noch heutzutage unter mehreren Völkern. Von den Phrygiern wird angeführt, daß ſie ſich aller Eide enthalten haben [1]).

Die Griechen.

Man findet ſowohl in den hiſtoriſchen Nachrichten von dieſem Volke, als auch in den übriggebliebenen Ausſprüchen und ſchriftlichen Denkmälern ſeiner Weiſen weit weniger über den Eid, als man erwarten und wünſchen ſollte. Nirgends etwas ſehr Tiefeindringendes und Bedeutendes, noch weniger eine ausgeführte und vielſeitige Theorie darüber, ſelbſt nicht bei den ſpäteren Philoſophen. Man kann nur einzelne Gnomen und gelegenheitliche Bemerkungen darüber aufleſen. Das allgemeine Reſultat aber läßt ſich doch ziehen, daß es herrſchende Denkart der Griechiſchen Weiſen war: Der Eid habe keinen großen Werth, es wäre beſſer, wenn er gar nicht erforderlich wäre, man müſſe ihn möglichſt vermeiden, ihn nur zu den wichtigſten Zwecken, mit der ſtrengſten Wahrhaftigkeit und Treue und mit frommem Gemüthe ablegen.

Hören wir zuerſt einige kurze Ausſprüche älterer Weiſen. Solon: "Rechtſchaffenheit iſt glaubwürdiger als der Eid; lüge nicht [2])." Ein ungenannter Gnomiker: "Nicht dem Manne erwerbe der Eid, ſondern der Mann dem Eide Glauben [3])." Pythagoras: "Schwöre nicht bei den Göttern; jeder beſtrebe ſich, ſich glaubwürdig zu betragen [4])." Den Eid bei Gott ſcheint er jedoch in ge-

---

[1]) Stobaei Sermon. 42, 470.

[2]) Diog. Laert. L. I. segm. 60.

[3]) Ηθικη ποιησις ed. Brunck Argent. 1784. p. 236. v. 351.

[4]) Diog. Laert. L. VIII, 19.

wiſſen Fällen zugelaſſen zu haben, und den geſchworenen Eid wollte er heilig gehalten wiſſen [1]).

Ich komme zu einem höchſt wichtigen und ehrwürdigen Stücke des Alterthums, welches wohl das Bedeutendſte ſeyn möchte, was uns von der griechiſchen Nation für dieſe Geſchichte übrig geblieben iſt. Es iſt der Eid des großen Hippokrates. Dieſer betrachtete die Heilkunde als etwas Heiliges, was nur Eingeweihten mitgetheilt und nur von gewiſſenhaften Menſchen getrieben werden ſollte. Er verpflichtete daher diejenigen, welche er als Schüler annahm, durch einen Eid. Er hatte aber zweierlei Gattungen von Schülern: Anfänger und weiter Fortgeſchrittene, welche die Heilkunſt ſchon übten und auch andere lehren wollten. Für jede Claſſe hatte er einen beſonderen Eid; daß der übriggebliebene für die zweite war, erhellt aus ſeinem Inhalte. Ich will erſt den Eid ſelbſt geben:

“Ich ſchwöre bei Apollo, dem Arzte, und bei Aeſculap, bei Hygeia und Panaceia, bei allen Göttern und Göttinnen, indem ich ſie zu Zeugen mache, daß ich dieſen Eid und dieß ſchriftliche Verſprechen, nach Kräften und nach meiner beſten Einſicht, vollkommen erfüllen werde. Daß ich meinen Lehrer in dieſer Kunſt als meinen Vater betrachten und ihm im Nothfalle Nahrung und andere Bedürfniſſe reichen und ſeine Nachkommen als leibliche Brüder anſehen werde; daß ich eben dieſelben, wenn ſie dieſe Kunſt lernen wollen, ohne alle Belohnung unterrichten werde; daß ich meine Vorſchriften und Vorleſungen und meine ganze Wiſſenſchaft ſowohl meinen, als

---

[1]) Diod. Sic. Exc. p. 555. edit. Wesseling Carm. aur. v. 2. 9. Jamblich. Vit. Pyth. p. 35.

meines Lehrers Kindern, und allen, welche ſich als Schüler bei mir melden und nach dem ärztlichen Geſeze vereidet ſind, und ſonſt keinem, mittheilen werde. Daß ich den Kranken die heilſamſte Diät vorſchreiben und ſie vor Schaden ſchüzen wolle. Daß ich keinem, auch nicht auf ſein Bitten, eine tödtliche Arznei reichen, noch dazu rathen werde. Daß ich keinem Weibe zur Abtreibung der Leibesfrucht behülflich ſeyn werde. Daß ich mein Leben und meine Kunſt rein und fleckenlos erhalten werde. Daß ich die, welche am Steine leiden, nicht ſchneiden, ſondern dieß den darin erfahrenen Männern überlaſſen will. Daß ich in jedes Haus zum Beſten der Kranken treten und ihnen freiwillig keinen Schaden an ihrer Geſundheit und Keuſchheit bringen werde. Daß ich das, was ich bei einer Cur, oder auch ſonſt ſehen oder hören werde und was nicht öffentlich bekannt werden darf, als Geheimniſſe verſchweigen werde. Wenn ich dieſen Eid gewiſſenhaft halte und nicht verleze, ſo begleite mich Glück auf der Bahn meiner Kunſt und meines Lebens, ſo folge mir unſterblicher Ruhm bei allen Menſchen; wenn ich ihn aber übertrete und meineidig werde, ſo begegne mir das Gegentheil."

Dieſe Eidesformel findet ſich in den gewöhnlichen Ausgaben der Werke des Hippokrates. Sie iſt aber auch beſonders mit einem gelehrten und trefflichen Commentare herausgegeben [1]). Ihre Aechtheit iſt beſtritten, aber auch mit vielen ſtarken, inneren und äuſſeren Gründen vertheidiget worden, ſelbſt von ſolchen, welche ſonſt viele andere Schriften dieſes Arztes als unächt verwerfen, namentlich

[1]) Hippocratis Magni ὅρκος ſive jusjurandum recenſitum et libro commentario illustratum a Jo. Henr. Meibomio. Lugd. Bat. 1643.

von Meibom [1]), Gruner [2]) und Sprengel [3]). Gewiß iſt ſie im Ausdrucke, in den Grundſäzen und Geſinnungen des Coers würdig. Welche hohe Begriffe er von ſeiner Kunſt hatte, erſieht man auch aus anderen Schriften von ihm, beſonders aus der, welche den Titel führt: Das Geſetz [4]). Da finden wir unter andern folgende Stelle: "Die Arzneikunde iſt die wichtigſte aller Künſte, aber wegen der Unwiſſenheit der Aerzte und Laien wird ſie ſo ſehr unter die übrigen menſchlichen Künſte herabgewürdiget. — Dieß rührt von dem ungeſtraften Pfuſchen unberufener Quackſalber her. Wer ſich zu einem ächten Arzte bilden will, bei dem wird natürliche Anlage, Unterricht, ein ſchicklicher Aufenthalt, Fleiß, Emſigkeit und hinreichende Muße erfordert. — Wiſſenſchaft hellt den Verſtand auf, aber die Meinung führt zur Unwiſſenheit. Heilige Dinge gehören für heilige Menſchen, anderen darf nichts davon mitgetheilt werden, ehe ſie in die Orgien der Wiſſenſchaft eingeweiht ſind." Das ſtimmt ganz mit den Grundſäzen des Eids überein.

Uebrigens hat doch wahrſcheinlich der Eid ſpätere Zuſäze erhalten. Man hat dieß beſonders daraus geſchloſſen, weil darin vorkommt, daß man keinen Stein ſchneiden, ſondern dieß den Chirurgen überlaſſen wolle, da doch die Trennung der Medicin und Chirurgie erſt nach dem Hippokrates erfolgt ſei [5]). Die Thatſache ſelbſt, daß dieſer

---

1) l. c. c. 1.

2) Censura librorum Hippocrateorum — ed. nov. Vratislav. 1773.

3) Apologie des Hippokrates und ſeiner Grundſätze. Leipz. 1789. S. 77.

4) Opp. ed. Foesii P. II. sect. 1. Die Aechtheit des Νόμος wird von Sprengel a. O. S. 85 ff. vertheidiget.

5) Jo. Heinr. Schulze Hist. medic. P. I. Sect. 3. 4. §. 85.

einen ſolchen Eid ſchwören ließ, kann nicht bezweifelt werden. Die Abſchrift der Formel muß ſich in vielen Händen befunden haben. Sie wurde aber natürlich bei fortgeseztem Gebrauche, nach Befinden der Umſtände, durch Zuſäze abgeändert und in dieſer Geſtalt iſt ſie auf uns gekommen. Immer iſt die Grundlage ächt Hippokratiſch.

Ich habe abſichtlich den ganzen Eid deutſch wiedergegeben, weil ihn wohl wenige von den Leſern dieſer Schrift kennen werden und weil er eine der merkwürdigſten Urkunden in der Geſchichte dieſes Gegenſtands iſt. Die darin ausgedrückte Idee der Heilkunſt und ſittliche Geſinnung iſt herrlich. Die Religion und Moral, die ſo oft von dieſer Kunſt entfernt gehalten und ſelbſt durch ſie beſtürmt wird, wird hier in innige Verbindung mit ihr gebracht. Die Dankbarkeit gegen einen Lehrer in dieſer heiligen Kunſt ſpricht ſich ſehr warm aus. Den ſittlichen Gefahren des Stands eines Arzts wird vorgebeugt. Es wird angelobt, daß er nie zum feinen Morde, nie zur Verlezung der Keuſchheit, nie zum Verrathe von Geheimniſſen misbraucht werden ſoll. Es wird klar, daß der Eid auch bei den Griechen zu den reinſten ſittlichen Zwecken gebraucht worden, daß er auch hier Berufung auf etwas Höheres und ſtärker Verpflichtendes ſeyn konnte. Der Begriff des göttlichen Bezeugens, Beſtrafens und Belohnens tritt auch hier hervor. Er iſt aber nicht roh und gemein, ſondern fein und zart gehalten. Die Götter und Göttinnen werden nicht als Zeugen gleichſam vorgefordert, ſondern es wird ſich auf ihr Zeugniß berufen. Es wird ihnen nicht vorgeſchrieben oder eingeräumt, wie ſie den wahren Eid belohnen und den falſchen ſtrafen ſollen, ſondern es wird eher angenommen, daß ohnehin nach den Geſezen der höheren göttlichen Macht Glück in der Heilkunſt und im ganzen Leben auf das gewiſſenhafte Treiben

jener Kunſt folge und daß ein ſolcher Arzt auch unſterblichen Ruhm zu erwarten habe, daß aber auf ein entgegengeſetztes Betragen auch das Gegentheil bevorſtehe. Das Heidenthum wird hier gewiſſermaßen verſittlicht.

Daſſelbe thut Sokrates. Er hielt ſeinen Amtseid, auch unter perſönlicher großer Gefahr, eher heilig, als dem Volke zu ſchmeicheln oder ſeine Drohungen zu fürchten, und zwar deswegen, weil er überzeugt war, daß die Götter nicht nur nach der gemeinen Meinung Einiges, ſondern daß ſie durchaus Alles wiſſen, alle Handlungen, Worte und die geheimſte Gedanken der Menſchen kennen, überall gegenwärtig ſind und den Menſchen das, was ſie angeht, voraus anzeigen [1]).

Bei dem Iſokrates finden wir nicht nur den Ausſpruch: "Ein rechtſchaffener Mann muß ein Leben führen, welches mehr Glauben erweckt, als ein Eid" ſondern auch eine Beſtimmung, in welchen Fällen man einen geforderten Eid ſchwören dürfe, nämlich ſich von einer ſchändlichen Beſchuldigung zu befreien und um Freunde aus Gefahren zu retten. Er ſezt noch hinzu: "Um des Gelds Willen ſollt du bei keinem Gotte ſchwören, wenn du auch wahr ſchwören kannſt, damit du nicht einigen meineidig, anderen habſüchtig ſcheineſt" [2]).

Plato betrachtet den Eid nur in ſeiner Beziehung auf die Geſezgebung und Gerichte. Wenn einer ein gerichtliches Zeugniß ablegen ſoll und ſich auf ſeine Unwiſſenheit beruft, ſo ſoll er bei dem Jupiter, dem Apollo und der Themis ſeine Unwiſſenheit beſchwören und dann kann er vom Gerichte weggehen [3]). In einer

---

[1]) Xenophont. Memorabil. Socr. I, 1, 18. 19.

[2]) Ad Demonicum de officiis in Opp. Basil. 1587. p. 10.

[3]) De legg. L. XI. in Opp. Francof. 1602. p. 279.

andern Stelle gibt er zu verſtehen, daß der Eid von Gerichten nur alsdann gebraucht werden dürfe, wenn der Religionsglauben herrſche. Er führt an, daß einſt Rhadamanthus die meiſten Rechtsſtreitigkeiten durch Eide, die er der einen oder andern Parthei abforderte, entſchieden habe und daß dieß bei dem allgemeinen und herrſchenden Glauben jener Zeit an Gott und Vorſehung ganz paſſend geweſen ſei. Für ſein Zeitalter aber hält er dieſen Rechtsgang nicht angemeſſen, indem manche das Daſeyn Gottes leugnen, andere ihn wenigſtens an den Angelegenheiten der Menſchen keinen Theil nehmen laſſen und die meiſten den höchſt verderblichen Aberglauben haben, daß ſie ihren eigennüzigen Meineid durch ärmliche Opfer und äußere Demüthigungen ausſöhnen können. Er erklärt es alſo für nothwendig, hierin die Gerichtsordnung zu verändern und wenigſtens nicht alle Leute zum Eide zu laſſen [1]).

Bei dem Ariſtoteles findet ſich weiter nichts, als daß der Eid nicht beweiſend ſei und eine willkührliche Annahme zur Grundlage habe [2]). Vielleicht ſagt er dieß in gleicher Beziehung mit Plato.

Der Stoiker Epiktet ſagte: "Vermeide den Eid wo möglich ganz, iſt es nicht möglich, ſo weit es ſich thun läßt [3])." Dazu macht Simplicius die Anmerkung: "Der Eid ruft Gott als Zeugen an und macht ihn zum Mittler und Bürgen deſſen, was man ſagt. Wegen menſchlicher, oder was einerlei iſt, geringfügiger und ſchlechter Händel aber Gott vorzuführen, verräth eine gewiſſe Verachtung deſſelben. Man muß alſo den Eid, wo möglich, durchaus ablehnen und eher jede Pein und jeden

[1]) L. c. L. XII. p. 987.

[2]) Rhetor. c. 18.

[3]) Enchirid. c. 33. n. 5. p. 41. edit. Schweighaeus.

Schaden auf ſich nehmen, als ſchwören. Iſt er aber nothwendig, um dadurch einen Freund aus der Gefahr zu retten oder für Eltern oder Vaterland etwas zu geloben, ſo iſt es beſſer, eher alles zu erdulden, als eine durch Gottes Vermittlung geſchehene Zuſage zu verlezen."

Daß bei den Griechen ſelbſt in gerichtlichen Verhandlungen die anerkannte Rechtſchaffenheit eines Manns anſtatt eines Eids galt, lehrt das Beiſpiel des Xenokrates. Als er zu Athen einen Zeugeneid ſchwören ſollte und deshalb zum Altare trat, ſo ſtanden alle Richter auf und riefen: er ſolle nicht ſchwören; ſo groß war ihr Vertrauen zu ſeiner Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, daß ſie ihm etwas erließen, was ſonſt bei jedem gerichtlichen Zeugniſſe erfordert wurde [1]).

Ich ſchließe mit einer Stelle Pindars, wo er von dem Zuſtande der Seeligen und Unſeeligen redet:

Die ſich an des Eids Treue erfreut,
Führen bei den höchſten Göttern
Ein thränenloſes Leben,
Indem andere furchtbare Pein bedrängt [2]).

Römer.

Unter keinem anderen Volke iſt die Lehre von dem Eide ſo ſehr entwickelt und ſo vielſeitig angewandt, unter keinem ſind die darüber gegebene Geſeze ſo zahlreich geweſen, in einer ſolchen Ausdehnung und Dauer auch unter anderen Völkern geltend gemacht worden, unter keinem iſt vielleicht auch der Eid ſo lange heilig gehalten und ſo

---

[1]) Diog. Laert. L. IV. Segm. 7. Valer. Max. L. II. c. 10. ext. 2. Cicero Epp. ad Attic. I, 16.

[2]) Olymp. II, 116-119.

viel mit demſelben ausgerichtet worden, wie unter dem Römiſchen.

Es kann hier nicht meine Abſicht ſeyn, das Römiſche Recht in dieſem Stücke darzuſtellen, zu erklären, zu beurtheilen, und ſeine Geſchichte zu erzählen. Abgeſehen davon, daß ich mir die dazu erforderliche Kenntniſſe nicht zutrauen darf, würde es auch hieher nicht gehören. Aber Rückſicht muß ich allerdings darauf nehmen, ſofern bei dieſen Geſezen gewiſſe Vorſtellungen zum Grunde liegen und zugleich gewiſſe Lehren darin enthalten ſind, ſofern ſie Beziehung auf Religion und Sittlichkeit haben und praktiſche Wirkungen hervorbrachten. Ich werde dabei vorzüglich die ſchon angeführte Schriften von Baſſen und Malblanc zu Hülfe nehmen, übrigens mir dabei nicht verbieten, ihnen zuweilen zu widerſprechen.

Volksvorſtellungen kommen ohnehin hier in Betracht.

Zunächſt aber kommt es auf die Lehren der Weiſen des Volks und der berühmten Schriftſteller an. Davon iſt uns freilich wenig übrig geblieben, aber auch dieß Wenige iſt ſehr bedeutend.

Cicero hatte eine ſehr reine Idee vom Eide und eine ſtarke Vorſtellung von ſeiner Heiligkeit, Kraft und Wirkſamkeit.

In ſeiner Schrift von den Pflichten kommt er auf die Beurtheilung der That des Regulus. Dieſer war in ſeinem zweiten Conſulate von den Carthaginenſern zum Gefangenen gemacht worden. Einige Zeit nachher ſchickten ſie ihn nach Rom, die Auslöſung einiger vornehmen Gefangenen zu bewirken, vorher aber mußte er ſich eidlich verpflichten, im Falle er ſie nicht bewirkte, zurückzukommen.

Der Reiz, im Vaterlande zu bleiben, im Schooße ſeiner Familie zu leben, das Anſehen und den Einfluß,

welche ihm ſeine Conſulariſche Würde gewährte, zu behaupten, war ſehr ſtark. Regulus aber kam in den Senat, legte ihm ſeinen Auftrag vor, weigerte ſich, ſeine Stimme darüber zu geben, weil er, ſo lange er dem Feinde in eidlicher Verpflichtung ſtehe, kein Römiſcher Senator ſei, rieth übrigens, die Gefangenen nicht auszuliefern, weil es der Republik nachtheilig ſeyn würde, indem ſie ſonſt den Carthaginenſern eine Menge munterer junger Leute und ſehr gute Feldherrn zurückgeben und dafür nichts, als ihn, einen alten, in kurzem unbrauchbaren Mann, erhalten würden. Dieſer Rath gieng durch und Regulus kehrte nach Carthago zurück. Er wußte ſehr wohl, welche Martern ſeiner warteten, aber ſein Eid war ihm zu heilig, als daß er ihn unter irgend einem Vorwande hätte brechen ſollen. Man brachte ihn durch eine erzwungene Schlafloſigkeit ums Leben.

Cicero urtheilt, daß deſſen Zuſtand, mitten unter dieſen Qualen, doch beſſer war, als wenn er als Kriegsgefangener und Meineidiger, mit Schande für ſein graues Haupt und für ſeine Conſulariſche Würde im Vaterlande geblieben wäre. Er führt Alles an, was ſich wider dieſe Handlung ſagen läßt. Ich bemerke bloß das, was den Eid betrifft. Es beſtand in Folgendem: "Was liegt denn eigentlich im Eide ſo ſehr Verpflichtendes? Iſt es etwa Furcht vor Jupiters Zorn? Aber Gott kann weder zürnen, noch ſchaden; darin kommen alle Philoſophen überein, mögen ſie übrigens Gott die Weltregierung abſprechen oder zuſchreiben. Und hätte denn Jupiters Zorn, wenn er auch möglich wäre, dem Regulus mehr ſchaden können, als er ſich ſelbſt geſchadet hat? Es war alſo hier keine Kraft der Religion, welche einen ſo großen Nuzen für ihn überwogen hätte. — Es wäre auch nicht ſchändlich geweſen, wenn Regulus nicht zurückgekehrt

wäre. Einiges iſt nur ſcheinbar tugendhaft, und dahin gehört auch das, wenn man, um einen Eid zu halten, zur Marter zurückkehrt: denn was durch Gewalt der Feinde erzwungen iſt, ſollte nicht gültig ſeyn. Was ſehr nüzlich iſt, wird dadurch pflichtmäßig, auch wenn es vorher nicht ſo ſchien."

Wir wollen nun ſehen, was Cicero darauf antwortet.

Jupiter war freilich nicht zu fürchten, daß er im Zorne ſchaden möchte, er pflegt weder zu zürnen, noch zu ſchaden. Dieſer Grund würde nicht mehr wider den Eid des Regulus, als wider jeden andern beweiſen. Aber bei dem Eide kommt es nicht auf die Furcht, ſondern auf ſeine Kraft an. Denn der Eid iſt eine religiöſe Verſicherung. Was man aber beſtimmt, wie wenn Gott Zeuge wäre, verſprochen hat, das muß man halten: denn es bezieht ſich nicht auf den Zorn der Götter, welcher nicht Statt findet, ſondern auf Treue und Glauben. Trefflich ſagt Ennius:

Holde Treue — und Jupiters Eid. Wer alſo den Eid verlezt, der verlezt die Treue und daher iſt auch auf dem Capitol die Fides in die Nähe von Jupiter geſtellt worden. Selbſt der zürnende Jupiter würde dem Regulus nicht mehr geſchadet haben, als er ſich ſelbſt, wenn es kein Uebel gäbe, als den Schmerz. Daß er aber nicht nur nicht das größte Uebel, ſondern auch gar kein Uebel ſei, behaupten Philoſophen mit größtem Nachdrucke. Davon iſt Regulus der ſtärkſte Beweis, der, um ſeine Pflicht zu erfüllen, freiwilligen Martern entgegengeht. Es gibt kein größeres Uebel, als die Schändlichkeit. — Diejenigen, welche dieſe Sache tiefer und kräftiger entſcheiden, nennen nur das Schändliche ein Uebel, diejenigen aber, welche oberflächlicher und loſer

urtheilen, nehmen doch keinen Anſtand, es das größte Uebel zu nennen. — Wenn man behauptet, daß man dem ſein Wort nicht halten dürfe, welcher das ſeinige gebrochen hat, ſo mag man zuſehen, ob man nicht dadurch dem Meineide einen Schlupfwinkel öffne. Es gibt auch im Kriege ein Recht und oft iſt auch dem Feinde ein Eidſchwur zu halten. Was man ſo geſchworen hat, daß unſer Geiſt einſah, es müſſe geſchehen, das muß man halten, wo dieß nicht der Fall iſt, da tritt, wenn es nicht geſchieht, kein Meineid ein. Wenn man Räubern das für ſein Leben verſprochene Löſegeld nicht bezahlt, ſo iſt es kein Betrug, wenn man es ihnen auch vorher eidlich verſprochen hat: denn ein Räuber iſt kein rechtmäßiger Feind eines einzelnen Volks, ſondern ein gemeinſchaftlicher Feind aller. Mit ihm darf man weder Treue noch Eid gemein haben. Das Falſche beſchwören, heißt noch nicht meineidig ſeyn, ſondern das, was man nach Einſicht und Ueberzeugung ſchwört, wie es nach unſerer Sitte in Worten ausgedrückt wird, nicht zu thun, das iſt Meineid. Treffend ſagt Euripides davon:

Die Zunge ſchwur, nicht aber die Seele.

Regulus durfte die mit dem Feinde abgeſchloſſene Bedingungen und Verträge nicht durch einen Meineid brechen. Er hatte es mit einem rechtmäßigen Feinde zu thun, gegen den das ganze Fecialrecht und überhaupt viele Rechte gemeinſchaftlich ſind. Wäre dem nicht ſo, ſo würde der Senat nie angeſehene Männer gebunden den Feinden übergeben haben [1]).

Hier iſt ein ſehr veredelter Begriff vom Eide. Es wird ihm eine innere verbindende, durch die Religion verſtärkte Verbindlichkeit zugeſchrieben, von den Strafen

[1]) De offic. L. III. c. 26 - 29.

des Meineids wird dabei ganz abgeſehen, er wird als etwas an ſich Böſes und Schändliches betrachtet. Von Gott wird geſagt, daß er gleichſam Zeuge des Eids d. h. nicht ſo Zeuge ſei, wie Menſchen es ſind, und als ſolche vorgefordert werden, nicht aber, daß er nichts davon wiſſe.

Anderswo ſtellt er den Meineid der Lüge gleich. Er ſagt: es ſei kein Unterſchied zwiſchen beiden, wen man einmal dahin bringen könne, zu lügen, den werde man auch leicht erbitten können, falſch zu ſchwören, wer einmal von der Wahrheit abgewichen ſei, der werde eben ſo wenig Religion im Meineid, als in der Lüge beweiſen, wer nicht durch die Treue ſeines Gewiſſens geleitet werde, werde es auch nicht durch die Berufung auf die Götter werden, daher werde von den Göttern Lügnern und Meineidigen gleiche Strafe beſtimmt, denn die Götter pflegen den Menſchen nicht wegen der Eidsformel, ſondern wegen der Treuloſigkeit und Bosheit zu zürnen [1]).

Das Verhältniß des Eids zur Religion hat wirklich Cicero nirgends genauer beſtimmt.

Immer aber hielt er viel auf den Eid. Er rühmte die nüzliche Wirkungen deſſelben für einen rechtlichen und ſittlichen Zuſtand. Er ſprach mit großer Achtung davon, daß der Eidſchwur ſo lange heilig gehalten worden ſei. Er beſchrieb die wahre eidliche Handlung als etwas Schönes und Groſzes. In ſeiner Schrift von den Geſezen entwirft er auch eine Religions-Conſtitution und da redet

---

[1]) Orat. pro Roscio comoedo c. 16. Dieſe Grundſäze beſtreitet Baſſen l. c. Prooem. p. 4-13. und behauptet beſonders, der Lügner ſündige nur einfach, der Meineidige aber mehrfach, er zerreiſſe ein Band der Geſellſchaft, leugne oder verachte Gott, den Allwiſſenden und Allgerechten.

er auch davon, wie wohlthätig die Meinungen und Ueberzeugungen von einer göttlichen Natur und Vorſehung ſeien. Dahin rechnet er es beſonders, daß ſo Vieles durch Eidſchwüre bekräftiget und feſtgeſtellt und daß eine bürgerliche Geſellſchaft dadurch heilig werde, daß man die unſterbliche Götter als Richter und Zeugen zu Vermittlern annehme. Unter den beſten Geſezen für den beſten Staat führt er auch das an: Des Meineids göttliche Strafe iſt der Untergang, die menſchliche aber die Schande [1]). An der Handlung des Regulus findet er alles rühmlich, bewundernswürdig aber, daß er rieth, die Gefangene nicht auszuliefern. "Denn, ſagt er, daß er zurückkehrte, mag uns jezt wunderbar ſcheinen, zu jenen Zeiten aber konnte er nicht anders handeln. Es iſt dieß kein Ruhm für den Mann, ſondern für die Zeiten: denn damals kannten die Menſchen kein feſteres Band die Treue zu feſſeln; das beweiſen die Geſeze in den zwölf Tafeln, die beſchworene Geſeze, die Bündniſſe, durch welche die Treue auch gegen den Feind gebunden wird, die Noten und der Tadel der Cenſoren, welche über nichts genauer urtheilen, als über den Meineid." [2]) Seinen eigenen

---

[1]) Legg. II., 7, 16. 22.

[2]) Offic. 3, 31. In dieſer merkwürdigen Stelle kommt auch vor: Wie heilig der Eid gehalten worden, zeigen auch an: leges in XII. tabulis, indicant sacratae. Das Lezte bezieht man gewöhnlich auch auf die Geſeze, ohne zu ſagen, was es denn für Geſeze ſeien. Wahrſcheinlich ſind es beſchworene Geſeze Liv. 2, 33. 3, 55. Heuſinger wollte geleſen wiſſen: id indicant leges sacratae und hielt die Worte in XII. tabulis für eine in den Text gekommene Gloſſe, wofür er aber keine kritiſche Autorität anführen konnte. Vielleicht geht es auf die beeidigte Soldaten, welche sacrati, militia sacrata Liv. 8, 34. Capitolin. Gordian. c. 14. Dionys. Hal. 6, 39. hieſſen. Vielleicht iſt sacrati

Eid, den er am lezten Tage ſeines Conſulats ablegte, daß die Republik nur durch ihn gerettet worden ſei, nennt er den wahrſten und ſchönſten Eid und bemerkt, das Volk habe mit lauter Stimme geſchworen, daß er wahr geſchworen habe [1]).

Der Kaiſer Marcus Aurelius ſchreibt an ſich ſelbſt: "Betrage dich als ein ſolcher, welcher weder eines eigenen Eids, noch irgend eines Menſchen Zeugniß bedarf." [2]) Das kann nur ſo viel heiſſen: Lebe als ein Weiſer, welcher wegen ſeiner Wahrhaftigkeit ohne Eid Glauben findet, welcher ſich ſelbſt nicht erſt durch den Eid zur Wahrhaftigkeit zu beſtimmen braucht, welcher, wenn er auch keinen Glauben findet, ſich dadurch nicht im Geringſten in ſeiner Ruhe und Zufriedenheit ſtören läßt. Das waren ſtoiſche Grundſäze; es folgt aber daraus nicht, daß man in keinem Falle ſchwören dürfe, wie ja auch aus dem vorher angeführten Ausſpruche Epiktets erhellt.

Man hat behauptet, daß der Stoicismus auch auf die Römiſche Eidesgeſeze Einfluß gehabt haben. Dieß iſt ſchon um deswillen nicht wahrſcheinlich, weil in dieſem Falle die Römer die Eide nicht ſo auſſerordentlich würden vervielfältiget und vermannichfaltiget haben, indem jene Philoſophie dahin ſtrebte, den Eid überflüſſig zu machen oder doch möglichſt zu vermindern. Man hat ſich

---

zu leſen oder bei sacratae — legiones zu verſtehen. Die Beeidigung der Soldaten war allerdings einer der ſtärkſten Beweiſe davon, was mit dem Eide ausgerichtet werden konnte. Die notiones censorum waren die notae censoriae.

[1]) Epistt. ad Familiar. 5, 2. ad Attic. 6, 1. in Pison. c. 3.

[2]) εἰς ἑαυτ. 3, 5.

aber vornehmlich darauf berufen, daß die Erben durch Geſeze von der Verbindlichkeit, den in den Teſtamenten vorgeſchriebenen Verſprechungs = Eid zu leiſten, freigeſprochen wurden [1]). Dieß ſoll eine Folge des ſtoiſchen Grundſazes geweſen ſeyn, daß der Eid keine neue Verbindlichkeit hervorbringe. Dieſer Grundſaz aber iſt nirgends von der Stoa beſtimmt ausgeſprochen worden, und ſchon lange vor der Einführung ihrer Philoſophie unter den Römern finden ſich Spuren genug von denſelben [2]).

Man muß in der Geſchichte der Vorſtellungen und Lehren, welche den Eid, ſeine Kraft und Verbindlichkeit, ſeine Ausdehnung und Geſtalt, unter den Römern betreffen, verſchiedene Perioden unterſcheiden, insbeſondere die der Republik, der monarchiſchen Verfaſſung und der Einführung des Chriſtenthums. In der erſten wurde der Eid in der Regel höchſt heilig gehalten und man konnte durch denſelben auf eine wunderbare Art oft den murrenden und empörten Pöbel und die Armeen im Zügel halten und zu Allem bringen [3]). Die Monarchie veranlaßte unter anderem, daß man auf den Kaiſer in verſchiedener Bedeutung ſchwur, daß die Kaiſer vom Eide abſolvirten [4]) und das einreiſſende Sittenverderbniß und der ſclaviſche, niedrige, weichliche Geiſt die Heiligkeit des Eids ſchwächte. Was das Chriſtenthum überhaupt für Einfluß hatte, wird in der Folge beſonders gezeigt werden.

---

1) Walch Diss. de conditione jurisjurandi ultimis voluntatibus adjecta. Jen. 1759.

2) Malblanc l. c. p. 235.

3) Montesquieu Esprit des loix 8, 13. Meiners Geſch. der Religionen. II. 299-302.

4) Bassen l. c. 180-186.

Es kommt nun hier zunächſt auf die Grundbegriffe vom Eide an, welche unter den Römern herrſchten. Ich will zuerſt anführen, was ich bei Malblanc, dem Hauptſchriftſteller über dieſe ganze Materie, wenn man nämlich das Zurückgehen auf die Quellen und die Reichhaltigkeit in Betracht zieht, gefunden habe, und dann einige eigene Gedanken beifügen.

Die Römer ſorgten ſeit der erſten Stiftung ihrer Republik dafür, ſie, nachdem ſie durch Waffen gegründet war, durch Geſeze und Sitten zu befeſtigen. Die Stifter und Geſezgeber ſuchten daher vor allen Dingen dem rohen und wilden Volke Furcht vor den Göttern einzuflößen und es auch durch den Eid zu regieren. Die Kraft des Eids ſezten ſie bloß in dem Glauben an den wunderbaren Einfluß der Götter und in der Furcht vor ihren Strafen in dieſem Leben z. E. vor Krankheiten, Seuchen, Verwundungen, Blizen, Tod ꝛc. Dieß erhellt nicht nur aus vielen ausdrücklichen Zeugniſſen und Stellen der Alten, ſondern auch 1) daraus, weil die Römer den Eid nur bei Auſpicien, wodurch die Götter in öffentlichen Angelegenheiten verſöhnt wurden, gebrauchten und er bei ihnen die Natur eines göttlichen Gerichts annahm; 2) aus den Formeln und Gebräuchen des Eids, wodurch der Schwörende eben das Uebel, das er durch ein Symbol ausdrückte, auf ſein Haupt wünſchte; 3) aus den Verſöhnopfern, welche zu dem Zwecke eingeführt wurden, um die Uebel, die von der Rache der Götter zu befürchten waren, dadurch abzuwenden, daher es auch dem Collegium der Prieſter überlaſſen wurde, zu beſtimmen, ob und welche Opfer und welchen Göttern ſie gebracht werden ſollten und dürften. 4) aus der Natur der Obſecration und Reſe-

cration [1]). 5) Da man glaubte, daß Jupiter ſeine Rache durch den Bliz offenbare, ſo geſchah es, daß man in den älteſten Zeiten und unter Numa verordnete, es ſollte keinem vom Blize Erſchlagenen die Ehre eines feierlichen Leichenbegängniſſes wiederfahren, weil man nämlich glaubte, daß er durch den Zorn der Götter getödtet worden ſei [2]). — Die öffentliche Religion der Römer, worunter nicht nur diejenige verſtanden wird, welche ein ganzes Volk annimmt, ſondern auch die, an welche ſich einzelne Familien hielten, beſtand nur in gewiſſen Feierlichkeiten und Cerimonien, wodurch man den unmittelbaren Willen der Götter erforſchen, ihre Hülfe erflehen, ihren Haß abwenden und ſie ſich günſtig machen wollte und trug gar nichts zur moraliſchen Lehre und zur guten Einrichtung des Lebens bei. Dieſer öffentliche Cultus ſtand unter der Aufſicht der Obrigkeiten und Prieſter, und konnte nur durch öffentliche Autorität aufgenommen und gebilliget werden, dasſelbige mußte geſchehen, wenn man die alte Religion erweitern und die heilige Cerimonien vermehren wollte, indem man fremde Götter aufnahm. Es herrſchte Gewiſſensfreiheit, ſo daß jeder von göttlichen Dingen denken und ſchreiben konnte, faſt wie er wollte. Fremde,

---

[1]) Ich ſeze die nähere Erklärung im Grundtexte her: p. 54. Ita enim Deos faciles et ad cujuscunque preces se flectentes fingebant, ut, si quis alterum obsecraret, Deos statim, quae obsecrans in animo habuerit, effecturos crederent, adeoque alter tanto sacramento obstrictus videretur, ut liberari non posset, nisi obsecrans etiam eundem resecraverit seu ea religione solverit, quod si noluerit, sacerdotes se interponere debebant, qui ritibus consuetis omnis religionis contractae piaculum in priorem vertebant. (Festus voc. *resecrare.*)

[2]) p. 50 - 54.

welche im Römiſchen Staate lebten, konnten ihre vaterländiſche Götter verehren, nur mußten ſie, wenn ſie öffentlichen Cultus üben wollten, die Erlaubniß der Obrigkeiten haben. Die Römiſche Bürger ſelbſt durften auch fremden Cultus, der noch nicht unter den öffentlichen aufgenommen war, üben, wenn nur nicht der vaterländiſche öffentliche Cultus dadurch untergraben und zerſtört und nicht heimlichen, für den Staat verderblichen Verſammlungen, oder der ungeſtraften Begehung von Verbrechen dadurch der Weg gebahnt würde [1]). In Sachen, welche den Staat angiengen, mußte ſich der Eid nach der öffentlich angenommenen, herrſchenden Religion richten und hatte nach Befinden der Umſtände ſeine verſchiedene vorgeſchriebene Formen. Ein ſolcher feierlicher Eid wurde mit ausdrücklichen Worten (conceptis verbis) die der Prieſter oder eine andere obrigkeitliche Perſon vorſprachen, geleiſtet und zwar ſo, daß, wenn jene nur einen anderen durch einen Eid verpflichteten, ſie die Worte vorſprachen (praeirent) die Schwörenden aber durch die Worte: ex animi sententia ſie auf ſich leiteten, wenn aber jene zugleich ſchworen, ſo nannte man dieß praejurare, der andere aber ſagte: Idem in me und trat dadurch bei. In Sachen der Privatperſonen aber konnte nach Willkühr der Partheien bei allen heiligen Dingen geſchworen werden, das brachte die Natur des Vertrags, worin man ſich auf ein göttliches Gericht berief, mit ſich. Da wurden Streitſachen einem höheren Gerichte überlaſſen und die Partheien beruhigten ſich mit der Hoffnung und dem Erfolge der Rache, die auf das Haupt des Meineidigen fallen würde. Wenn dieſe Religion zur Entſcheidung und

---

[1]) p. 55 - 59.

Beendigung von Streitigkeiten angewandt werden ſollte, ſo mußte ſie allerdings ſo eingerichtet werden, daß einer auf das Gewiſſen des andern Eindruck machte. Es fehlte aber bei den Römern ein gemeinſchaftliches Dogma der Religion, welches uns die Erkenntniß des Einigen wahren Gottes darbietet und für alle das einzige und feſteſte Band der Wahrheit ſeyn kann. Unter ihnen hatte faſt jeder ſeine eigene Gewiſſensſcrupel und ſeine beſondere Art von Aberglauben und wurde dadurch regiert, darauf mußte in Sachen der Privatleute Rückſicht genommen werden, wenn der Eid eine Kraft haben ſollte. Daher und da die Freiheit der Privatreligion in dieſem Falle wirkſam ſeyn mußte, konnte der Eid in Sachen der Privatperſonen bei allen Göttern und Göttinnen, bei den Stygiſchen Waſſern, bei den Genien, bei dem Haupte rc. kurz bei Allem, was heilig war, wenn nur kein geſezliches Verbot Statt fand, geleiſtet werden [1]). Die Römer trugen ihre Meinungen von dem wunderbaren und phyſiſchen Einfluſſe der Götter bei dem Eide auch auf Privatſachen, nur in etwas anderer Geſtalt, über. Sie wollten dadurch nicht ſowohl Verträge und Verſprechungen beſtätigen, als Streitigkeiten ſchlichten. Sie dachten dabei ein unmittelbares Gericht der Götter, auf welches man durch Verträge und Compromiſſe der Partheien ſich zu dem Zwecke berufen konnte, damit die Götter auf das Haupt des Meineidigen die Strafen ſchicken möchten, mit welchen ſich dann der andere, der das

---

[1]) Ulpian. l. 5. D. de jurej. Omne omnino licitum jusjurandum, per quod voluit quis, sibi jurari, licitum est. Et si ex eo fuerit juratum, Praetor tuebitur. Divus Pius jurijurando, quod *propria superstitione* juratum est standum rescripsit.

Recht von ſeinem Gegner nicht erhalten konnte, beruhigte. Der von den Partheien deferirte Eid bezog ſich alſo nicht ſowohl auf die Entdeckung der Wahrheit, ſondern nur auf die Entſcheidung eines Rechtsſtreits und nahm die Natur eines Pactums an, wodurch die Streitenden darin übereinkamen, daß einer mit dem Eide des andern, wodurch er ſich den Zorn der Götter durch Falſchheit zugezogen hätte, zufrieden ſeyn und ſich damit tröſten ſollte, daß ſein Verluſt durch die Beſtrafung des andern werde erſezt werden [1]).

Das bisher Ausgezogene iſt für meinen gegenwärtigen Zweck hinreichend. Ich kann aber nicht in allen Stücken beiſtimmen.

Wohl mögen unter dem großen Haufen die angeführten Begriffe geherrſcht haben, gewiß aber waren hier auch bei einer großen Menge andere Begriffe und zugleich andere Empfindungen und Geſinnungen rege, als Glauben an den übernatürlichen Einfluß der Götter und Furcht vor ihren gegenwärtigen Strafen. Es lag doch auch in dem gemeinen Begriffe mit der Gedanke an eine höhere Gerechtigkeit, Regierung, Wiſſenſchaft und Macht, welche

---

[1]) Malbl. p. 59-71. — Das zulezt Angeführte drückt am beſten Juvenal Sat. 13. v. 174-184. aus:

Nullane perjuri capitis, fraudisque nefandi
Poena erit? abreptum crede hunc graviore catena
Protinus et nostro (quid plus velit ira) necari
Arbitrio. Manet illa tamen jactura, nec unquam
Depositum tibi sospes erit, sed corpore trunco
Invidiosa dabit minimus solatia sanguis:
At vindicta bonum vita jucundius ipsa.
Nempe hoc indocti, quorum praecordia nullis
Interdum, aut levibus fragrantia causis
Quantulacunque adeo est occasio sufficit irae.

in dem Menſchen nach der Einrichtung ſeiner Natur gewiſſe ſittliche Ideen und Gefühle weckt. Viele geiſtig und moraliſch gebildete Römer erhoben ſich zu allgemeineren und reineren Begriffen vom Eide und davon iſt Cicero ein unzweifelhaftes Beiſpiel. Nie würde mit dem Eide ſo erſtaunend viel ausgerichtet, nie würde er ſo vielfach angewandt, nie, ſelbſt unter Aufopferungen, Nachtheilen und Gefahren, ſo heilig gehalten worden, nie würden ſo viele große und erhabene Beiſpiele von Wahrheit und Treue im Eide unter dieſem Volke gegeben worden ſeyn, wenn jedermann dabei nur an eine übernatürliche Gegenwart und Einwirkung der Götter und an die göttliche zeitliche Strafe des Meineids gedacht hätte. Die zur Wahrhaftigkeit und Treue verpflichtende innere Beweggründe und die Ideen einer göttlichen vergeltenden Gerechtigkeit, ſo wie einer wohlverdienten Ehre oder Schmach bei den Menſchen, müſſen durch den Eid auch aufgeregt worden ſeyn. Was Malblanc damit meint, daß die Römer nur bei auspiciis ſchworen und in welcher Verbindung dieß mit dem von ihm aufgeſtellten Römiſchen Begriffe des Eids ſtehe, hat er nirgends genau und deutlich erklärt. Er nimmt an, daß bei den Auſpicien in öffentlichen Geſchäften immer zugleich die Götter durch Opfer verſöhnt wurden [1]). Er hat dieß aber gar nicht erwieſen. Auſpicien fanden doch wohl bei der Uebernahme von Aemtern und anderen Verpflichtungen Statt — warum ſollten da immer Verſöhnungen der Götter durch Opfer eingetreten ſeyn? Aber das kann nicht bezweifelt werden, daß ſolche Eide dazu dienen ſollten, die über-

---

[1]) P. 53. 59. und 63. ſagt er gar: in causis et negotiis publicis *ad auspicii seu sacrificii* modum jusjurandum applicaverunt, wie wenn beides einerlei wäre.

nommene Verpflichtung zu verſtärken und tiefer einzudrücken. Es ſchworen alle, welche hohe öffentliche Aemter im Staate antraten [1]), die Könige, die Conſuln auf die Geſeze [2]), die Richter, die Ankläger, die Zeugen vor Gericht, die Tutoren, die Advocaten, das Volk, wenn es die Geſeze beſtätigte [3]), der Senat, wenn er in einer wichtigeren Sache, worin ſeine Mitglieder verdächtig waren, entſcheiden ſollte; da riefen ſie Gott zum Zeugen an, daß ſie urtheilen würden, was ihrer Pflicht gemäß ſeyn und zum Beſten des Staats dienen würde; ſie beſchworen auch zuweilen ihr Stillſchweigen [4]); die Prätoren, die Soldaten, die Feldherrn, die Comitien, die Cäſarn dem Senate ꝛc. Man ſchwor, wenn man Bündniſſe ſchloß [5]). Es pflegte ſelbſt eine Art von Warnung vor Meineid vorhergehen. So wie vor jeder Adoration und dem Cultus die Ermahnung vorhergieng: ut adorantes *hoc agerent*, daß ſie auf das, was jezt vorgehen werde, ihre Gedanken richten ſollten; ſo wurden die, welche ſchwören wollten, von den Cenſoren und anderen obrigkeitlichen Perſonen ermahnt: *ex animi sui sententia jurarent* [6]). Sollte

---

[1]) Bassen l. c. p. 166. De sparta, quam fuerant nacti, jurare tenebantur, quicunque amplissimos in romana republica dignitatis gradus fuerant adepti.

[2]) Plin. Paneg. in Traj. c. 65. religione ipse te legibus subjecisti. — Jurat in legem, adtendentibus Diis, jurat observantibus his, quibus idem jurandum est. Der abgehende Conſul ſchwor, daß er nichts wider die Geſeze gethan hätte l. c. abiturus Consulatu tu jurasti te nihil contra leges fecisse.

[3]) Bassen p. 207-212.

[4]) l. c. 218-221.

[5]) S. überhaupt Bassen 160-310. Malblanc 63-69.

[6]) Bassen 40 s. Von dem, der ſo ſchwur, ſagte man: *liquido* juravit.

alles dieß ohne gute ſittliche Wirkungen geblieben ſeyn? Dieſe fehlten überhaupt auch dem Heidenthum nicht, wiewohl ſie in ihrer ganzen Fülle nur bei dem reinen Monotheismus eintreten können. Was gar die Meinung betrifft, daß der deferirte Eid in Sachen der Privatperſonen in dem Wunſche des Römers, dem Gegner ſeine Ungerechtigkeit durch den Fluch des Meineids zu vergelten und in dem tröſtenden Gefühle, durch die göttliche Rache, welche jenen treffen werde, Entſchädigung für ſeinen Verluſt zu finden, ſeinen Grund gehabt habe, ſo iſt dieß geſchichtlich nicht nachzuweiſen und die Stelle Juvenals drückt einen poetiſchen Gedanken, nicht aber die Denkart des Volks aus. Es iſt auch ſchon von Juriſten gezeigt worden, daß man unter den Römern einen ſo ſtarken Glauben an die Macht des Eids über das Gemüth des Schwörenden hatte, daß man mit Ueberzeugung darauf rechnete, durch den Schwörenden nicht getäuſcht zu werden. Man forderte alſo den Eid als eine Verſicherung, als Mittel der Ueberzeugung wegen eines zweifelhaften Grunds der Einrede oder des Anſpruchs des andern [1]).

Unter den Römern verwünſchte man nicht nur ſich ſelbſt auf den Fall des Meineids und weihte ſich dem Zorne der Götter, ſondern man wünſchte ſich zuweilen zugleich auch alles Gute und Angenehme und die Gunſt der Götter an, wenn man wahr und treu ſchwöre. Es geſchah auch wohl bloß das Lezte und die Verwünſchungen wurden mit Stillſchweigen übergangen. Zuweilen wurde

---

[1]) Zirkler Verſuch über den willkührlichen Eid auſſer Gericht in Grolmans Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts I. Bd. n. XI. Glück Erläuterung der Hellfeldſchen Pandekten XII. S. 235.

auch das beſondere Glück und Gut genannt, das man ſich im Falle der eidlichen Wahrhaftigkeit verſpreche [1]. Es ſchwebte alſo überhaupt dabei dem Gemüthe des Schwörenden die vergeltende göttliche Gerechtigkeit vor.

Ueber die Strafen des Meineids erkannten die Fecialen und Prieſter und ſie waren es auch, welche in gewiſſen Fällen die Götter deshalb ausſöhnten. Sie unterſuchten vorher, ob überhaupt ein falſcher Eid Statt finde und ob eine Söhnung eintreten könne [2]. Eine bürgerliche Gerichtsbarkeit aber hatten ſie hier nicht. Die Kaiſer abſolvirten zuweilen von der Verbindlichkeit eines Eids, wenn er etwas Unerlaubtes enthielt, ohne Uebertretung der Geſeze nicht gehalten werden konnte und etwas Unbedeutendes betraf. Das nannte man jurisjurandi gratiam facere. Wenn unter der Republik die Prieſter einen des Meineids ſchuldig erklärt hatten, ſo fiel er der Strafe der Cenſoren anheim [3]. Dieſe beſtand aber Anfangs nur in der Infamie [4], welche dem Meineidigen dadurch angethan wurde, daß der Cenſor ihm das öffentliche Pferd nahm, wenn er ein ſolches hatte und ihn

---

1) Bassen 90 - 94.

2) Eine Inſchrift zu Rom ſagt: ex permissu collegii pontificum piaculo facto. Guther. de vet. jure pontif. 2, 9.

3) Censorum fuerunt violati jurisjurandi notiones animadversionesque, iique nulla de re diligentius quam de jurejurando judicaverunt. Cic. Offic. 3, 31.

4) Cic. Legg. 2, 9. de Republ. fragm. 4. 4. Censoris judicium nihil fere damnato offert, nisi ruborem. Itaque quia omnis ea judicatio versatur tantummodo in nomine, animadversio illa ignominia dicta est.

aus dem Tribus ſtieß [1]). Der Eid hatte alſo auch auf Ehre und Schande Beziehung. Wenn einer bei dem Genius, dem Heile und der Verehrung des Kaiſers falſch ſchwor, ſo wurde er mit Stecken geſchlagen und die Weiſung hinzugethan: temere ne jurato. Die übrigen Strafen wurden den Göttern überlaſſen [2]).

Ich weiſe noch einige Stellen nach, aus welchen erhellt, wie heilig der Eid unter den älteren Römern war und was für einen mächtigen Einfluß er auf ihre Sitten hatte. Nicht zu gedenken des Cicero [3]), ſo ſagt Livius: "Damals war die Vernachläſſigung der Götter, welche dieſes Zeitalter ergriffen hat, noch nicht eingeriſſen; noch machte ſich nicht jeder Eid und Geſeze durch gewiſſe Auslegungen bequem, ſondern jeder richtete ſeine Sitten nach denſelben ein" [4]) und von Numa: "Er flößte den Herzen aller eine ſolche Frömmigkeit ein, daß Treue und Eid, ohne Furcht vor den Geſezen und Strafen, den Staat regierten [5])."

---

[1]) Liv. 24, 18. — illis equi adempti, qui publicum equum habebat, tribuque moti, aerarii omnes facti Cic. Offic. 1, 13. Eos omnes Censores, quoad quisque eorum vixit, qui pejerassent in aerariis reliquerunt.

[2]) ſ. überhaupt Bassen 354-378.

[3]) Offic. 3, 27-33. Dieſe Stelle iſt ſchon von mir gebraucht worden.

[4]) 3, 20.

[5]) 1, 21.

Einfluß des Chriſtenthums auf die Vorſtellungen, Lehren, Gebräuche und Geſeze, welche den Eid betreffen.

Die Chriſten legten in den erſten Jahrhunderten in der Regel gar keinen Eid ab. Sie glaubten, daß es ihnen von dem Stifter ihrer Religion verboten ſei und ihre Lehrer erklärten ihnen die Urſachen dieſes Verbots. Sich unter einander ſelbſt zu ſchwören, hielten ſie für einen Misbrauch des göttlichen Namens, für ein Zeichen, daß ſie ſich durch Mangel an Wahrhaftigkeit um das Vertrauen ihrer Glaubensbrüder gebracht, oder einen Argwohn in ihr Vertrauen ſezen, welches dem Verhältniſſe, in welchem ſie nach den Willen ihres Meiſters zu einander ſtehen ſollten, zuwider war. Einen Eid zu fordern, wäre als unrecht und beleidigend betrachtet worden. Bei den Heiden Eide abzulegen, ſuchten ſie auf alle Weiſe zu vermeiden und abzuwenden. Die gewöhnliche heidniſche Eide durften und konnten ſie nicht ſchwören. Der Praxis der Römer wäre es allerdings nicht zuwider geweſen, chriſtliche Eide anzunehmen, ſie nahmen ſie in vielen Fällen auch von den Bekennern anderer Religionen, als der ihrigen, an, übrigens mußte eine ſolche Religion erſt durch öffentliche Autorität aufgenommen und gebilliget ſeyn. Das war bei dem Chriſtenthum lange nicht der Fall, vielmehr wurde dieſe Religion als dem allgemeinen Beſten des Staats ſchädlich betrachtet und ihre Bekenner für Rebellen, Verſchwörer und Feinde der Staatsverfaſſung und Regierung gehalten. Uebrigens haben die Chriſten in den erſten Jahrhunderten doch nicht ſelten geſchworen [1])

---

[1]) Die Stelle Plin. epp. 10, 97. se sacramento obstringunt non in scelus aliquod, sed ne furta, ne latrocinia etc.

und es gab doch auch Kirchenväter, welche es für zuläſſig erklärten. So erlaubt Origenes den Eid, als einen Behelf für Schwache und Ungebildete, in einem unvollkommenen Zuſtande der Geſellſchaft und wenn er wahrhaftig und mit Ehrerbietung gegen Gott vor Gericht abgelegt werde. Viele Chriſten thaten Kriegsdienſte, manche erhielten zu gewiſſen Zeiten Bedienungen — konnten ſie dazu im Römiſchen Reiche ohne Eid zugelaſſen werden? Tertullian verſichert, daß die Chriſten keinen Anſtand nehmen, bei dem Glücke des Kaiſers zu ſchwören [1]). Novatus läßt ſeine Anhänger bei dem Leibe und Blute Jeſu ſchwören, daß ſie ihn nicht verlaſſen wollen [2]). Wir finden frühe Canones nicht wider den Eid, ſondern wider den Meineid der Geiſtlichen und Laien [3]). Die Stelle des Vegetius [4]), nach welcher die chriſtlichen Soldaten bei Gott, Chriſtus, dem heiligen Geiſte und der Majeſtät des Kaiſers geſchworen haben, beweiſt hier freilich im Grunde nichts, denn ſie iſt aus einem Zeitalter, in welchem das Chriſtenthum herrſchend und daher der Eid unter ſeinen Bekennern ſchon ſehr gewöhnlich war [5]), doch könnte auch ſchon vorher ein ſolcher Eid, bei den chriſtlichen Soldaten

---

beweiſt nicht viel, es ſcheinen keine Eide geweſen zu ſeyn, und man weiß nicht, daß die Chriſten damals in ihren Verſammlungen eidliche Verſprechen ablegten.

[1]) Apologet. c. 33.

[2]) Euseb. H. E. 6, 43.

[3]) Can. apost. 18. Synod. Eliberit. c. 74. vergl. Basil. epist. canon. c. 17. 29. 64. 82.

[4]) De re milit. 2, 5. vergl. Zosim 5, 49. p. 507. ed. Reitemeier.

[5]) Vegetius war vermuthlich ſelbſt ein Chriſt Fabric. Bibl. lat. Vol. ult. p. 132.

und andern Bedienten Statt gefunden haben. Uebrigens war es herrſchender Grundſaz, daß die Tugend und der Zuſtand der Geſellſchaft, wo gar nicht geſchworen werde, vollkommener ſei und ganz ſtrenge Chriſten erlaubten ſich nie einen Eid. Zu Alexandrien lebte in der Zeit des Origenes Baſilides. Damals ſtarben daſelbſt viele Chriſten den Märtyrertod. Als Potamiäna, ein Mädchen von großer Schönheit, Talenten und Tugenden zum Tode geführt wurde, begleitete ſie Baſilides als einer, der zur Wache gehörte, und beſchüzte ſie wider die Unanſtändigkeiten und Beleidigungen des Pöbels, ſie aber verſprach ihm, nach ihrem Tode für ſeine Seeligkeit bei dem Herrn zu bitten. Bald nach ihrer Hinrichtung forderten die anderen Soldaten einen Eid von ihm. Da verſicherte er, daß er gar nicht ſchwören dürfe, indem er ein Chriſt ſei und dieß offen bekenne. Anfangs hielt man dieß für Scherz; da er es aber ſtandhaft bekräftigte, wurde er vor den Richter geführt und enthauptet [1]). Es wird nicht geſagt, ob man vor Gericht einen Eid von ihm verlangte. Geſchah es, ſo muß er ihn auch hier verweigert haben [2]). Man ſieht in jedem Falle, daß er, als er Soldat wurde, nicht geſchworen hatte, vielleicht war es überſehen worden. Ob er nun deswegen hingerichtet wurde, weil man ihn als Chriſten erkannte oder auch, weil er allen Eid verweigerte, läßt ſich nicht entſcheiden.

---

[1]) Euseb. H. E. 6, 5.

[2]) Kölbele a. O. S. 140–144. behauptet: Baſilides habe nur ſeinen Kameraden im Scherze und in einer luſtigen Geſellſchaft nicht ſchwören wollen, vor ſeinen Obern würde er wohl geſchworen haben. Aber er ſagt ja ſelbſt, daß er durchaus nicht ſchwöre, weil er ein Chriſt ſei.

Was für Begriffe vom Eide durch das Chriſtenthum emporkamen und wie ſie ſich zu den vorhergegangenen verhielten, kann man theils von ſelbſt vermuthen, theils wird es ſich aus der Fortſezung dieſer Geſchichte und zunächſt aus den Lehren der Kirchenväter darüber ergeben.

Juſtin der Märtyrer ſagte: "Wir Chriſten ſchwören nicht und reden ſtets die Wahrheit" [1]). Das muß eben ſo beurtheilt werden, wie der bekannte Ausſpruch Jeſu. Durch die ſtrengſte Wahrhaftigkeit ſollte jeder Eid überflüſſig gemacht werden. Es ſollte aber dadurch nicht jeder Eid eines Chriſten unter allen Umſtänden ausgeſchloſſen werden, eben ſo wenig als durch Jeſu Ausſpruch.

Clemens von Alexandrien berührt dieſen Gegenſtand in ſeinem Pädagogus, als einer bloß vorbereitenden Schrift, nur kurz und ſagt, daß man ſich nicht nur bei dem Kaufen und Verkaufen, ſondern in allen Geſchäften des Eidſchwures enthalten ſoll, weil er ein Misbrauch des göttlichen Namens ſei [2]). Tiefer geht er in dem Werke: Stromata, welches für die höhere Bildung beſtimmt iſt, ein. Hier beruft er ſich darauf, daß auch Plato den Eid verbiete [3]), und beſchreibt ihn als eine beſtimmte Verſicherung mit Ausſprechung des göttlichen Namens, mit Berufung auf Gott. Als Gründe wider den Eid führt er an, daß der Gläubige ſich dadurch als unglaubig beweiſen würde, wenn er deſſen bedürfte, wenn er nicht ſein ganzes Leben ſo einrichtete, daß es ſelbſt ein unverbrüchlicher Eid wäre und die Wahrheit ſeiner Ausſagen von ſelbſt beſtätigte. Er ermahnt die Chri-

---

[1]) Apol. II. p. 63. Sylb.

[2]) 3, 11. p. 299. Potter.

[3]) V. p. 707.

ſten, ſich bei den Heiden in einen ſolchen Ruf der Wahrhaftigkeit zu ſezen, daß ſie keinen Eid von ihnen fordern, und für ſich ſelbſt die Wahrheit freiwillig zu ſagen, ohne daß ſie eines Schwures bedürfen. Uebrigens geſteht er zu, daß der Chriſt, wenn es die Noth erfordere, ſchwören dürfe, bleibt übrigens dabei, daß er nicht zum Schwören geneigt ſei. Ein ſolcher Eid ſoll aufs wahrhaftigſte und aus reiner Liebe zur Wahrheit ſelbſt abgelegt und auch alsdann gehalten werden, wenn es das Leben koſte [1]).

Irenäus, ein geborener Grieche und Schüler des Polykarpus, Biſchof zu Lyon, führt es als Beweis für die Heiligkeit und Strenge der Sittenlehre Jeſu an, daß er geboten habe, nicht nur nicht falſch, ſondern gar nicht zu ſchwören [2]).

Origenes behauptet im Allgemeinen, daß dem wahren Chriſten nicht nur der Schwur bei dem Glücke oder Genius des Kaiſers, der eine Verleugnung des Chriſtenthums ſei, ſondern auch der bei Gott verboten ſei [3]). Mehrere dem widerſprechende Stellen der Bibel erklärt er auf eine künſtliche und myſtiſche Weiſe [4]). Dabei geſteht er aber doch zu, daß ſchwächere und unvollkommnere Chriſten, welche nicht verlangen können, daß man ihnen aufs Wort glaube, ſchwören können [5]). Auch lehrt er, daß nicht jeder Eid zu halten ſei [6]).

---

1) VII. p. 861.
2) adv. haer. 2, 32.
3) Exhort. ad martyr. c. 7.
4) Meine Geſch. d. Sittenlehre Jeſu II. 275–278.
5) Homil. V. in Jerem. T. III. p. 156. DE LA RUE.
6) Comment. in Math. p. 472. ed. cit.

Baſilius der Große erklärt den Eid nicht nur deswegen für verboten, weil ihn Jeſus unterſagt habe, ſondern auch, weil der, welcher gar nicht ſchwöre, außer Gefahr ſei, falſch zu ſchwören. Er ſagt von Gregor, Biſchof von Neucäſarea: "Seine reine Seele floh die Eide, ſie war der Gemeinſchaft des heiligen Geiſtes würdig und begnügte ſich mit dem Ja, ja, Nein, nein [1]).

Gregor von Nazianz machte es ſich bei ſeinem Uebertritte zum Chriſtenthum zum Geſeze, nie zu ſchwören und hielt es auch, anderen Chriſten machte er nur die höchſte Sparſamkeit im Eide zur Pflicht [2]).

Athanaſius findet die Eide nicht nur deswegen verwerflich, weil Jeſus wolle, daß man bei Ja und Nein ſtehen bleiben ſolle, ſondern auch, weil Moſes verordne, daß man den Namen des Herrn ſeines Gottes nicht zu eitlen Dingen brauchen ſolle, weil der, welcher für würdig gehalten werde, den Namen Gottes zu nennen, auch ſo glaubwürdig ſeyn müſſe, daß man ihm ohne Eid traue, weil die, welche nach der Wahrheit keinen Glauben verdienen, Gott nicht zum Zeugen aufrufen können [3]). Uebrigens ſagt er in ſeiner Schuzſchrift an den Kaiſer Conſtantius ſelbſt: "Ich antworte dir mit lauter und heller Stimme, und mit ausgereckter Hand, wie ich von dem Apoſtel gelernt habe, und rufe Gott zum Zeugen an gegen meine Seele, und wie in den Büchern der Könige geſchrieben ſteht: der Herr iſt Zeuge — und ſein Chriſtus

1) Epist. Canon. c. 29. Epist. 22. T. III. 99. epist. 45. p. 134. ep. 207. p. 312. Garnier.

2) Opp. Paris. 1611. T. II. p. 18. ειμ' ἀνωμοτος Orat. 53. c. 8. T. I. 760. Jamb. n. 20. T. II. 224 - 229.

3) Opp. ed. Commelin. T. II. p. 313. Quaest. 129. T. I. p. 783 s.

iſt Zeuge: ich habe deiner niemals im Böſen bei deinem Bruder Conſtantinus erwähnt [1]." Das lautet doch wie ein Eid. Uebrigens heißt es in derſelben Schrift [2]: "Was wir Chriſten als in der Gegenwart Gottes reden, das iſt unſer Eid." Demnach ſcheint die andere Stelle nach der Meinung des Kirchenvaters doch keinen eigentlichen Eid in ſich ſchlieſſen zu ſollen, ſondern nur eine Verſicherung im Gedanken an Gottes Allgegenwart auszudrücken.

Am ſtärkſten und unbedingteſten hat Johannes Chryſoſtomus wider den Eid geſprochen und geſchrieben. Mitten in einem chriſtlichen Staate, wo doch wohl der Eid nicht ganz entbehrt werden konnte, ermahnt er die Chriſten oft in Predigten und Schriften, durchaus jeden, auch gerichtlichen Eid, zu vermeiden und eher Alles zu dulden, als ſich dazu nöthigen zu laſſen. Er ſagt, daß der wahre Chriſt ſich eher die Zunge aus dem Munde ſchneiden laſſe, als er ſchwöre [3]. Daß der Eid unter dem alten Bunde erlaubt geweſen ſei, erklärt er daraus, weil die Juden dadurch abgehalten werden ſollten, bei den Götzen zu ſchwören und weil ſich dieſe Nation noch im Zuſtande der Kindheit befunden habe. Er ſtellt bey dieſer Gelegenheit den Grundſaz auf, daß etwas, was zu einer Zeit gut ſei, zur andern böſe ſeyn könne und erläutert dieß mit Beiſpielen aus der Bibel [4]. Den Eid läßt er erſt entſpringen, nachdem das ſittliche Verderben unter den Menſchen zugenommen hatte und ſie ſich zur

---

[1] l. c. T. I. p. 525.

[2] l. c. 528.

[3] Homil. ad popul. Antioch. Opp. T. II. 104. Montfaucon.

[4] De Davide et Saulo IV. 748.

Abgötterei neigten. Da die Menſchen den Glauben verloren, ſagt er, riefen ſie Gott zum Zeugen an und ſtellten ihn als einen glaubwürdigen Bürgen für ihre Worte auf, welches ungereimt und unehrerbietig gegen ihn iſt[1]). Unter dem neuen Bunde aber ſollte reinere Tugend herrſchen und nie geſchworen werden. Der Eid iſt von Chriſtus ausdrücklich unterſagt, er iſt ein Misbrauch des Namens Gottes, ein Sataniſcher Fallſtrick, ein Reiz zum Böſen und die erſten Chriſten haben auch aus dem Grunde ſo viele Tugenden geübt, weil ſie nicht geſchworen haben. Man muß Gott immer im Sinne und Herzen haben, ihn oft anrufen, aber nie ſchwören [2]).

Unter den Lateiniſchen Kirchenvätern iſt zuerſt Tertullian zu bemerken. Er warnt die Chriſten oft vor jeder, auch entfernten Theilnehmung am Heidenthum, auch in Rückſicht auf den Eid. Sie ſollten niemals: Me Hercule, Deus Fidius etc. ſagen, auch wenn es bloß aus Gewohnheit geſchehe, nicht ſchweigen, wenn ihnen ein Heide bei ſeinen Göttern zuſchwöre, ſich nicht von den heidniſchen Göttern Seegen wünſchen laſſen, wenn ſie Geld von einem Heiden borgen, ihm keine ſchriftliche eidliche Obligation geben, indem der Heide dieß als einen Schwur bei ſeinen Göttern auslege, und ſie dürften ja überhaupt gar nicht ſchwören [3]). Doch ſagt er anderswo, daß die Chriſten zwar nicht bei den Genien, aber bei dem Wohle der Kaiſer ſchwören, welches herrlicher ſei,

---

[1]) In Act. apost. IX. 76-78.

[2]) Homil. in Gen. IV. 122. in Math. VII. 231. in Act. IX. 78. 87 sq. 110. ad popul. Antioch. II. 91. 104. Man ſehe noch von Griechen Nilus L. I. epist. 3. II., 212, Isidor. Pelus. L. I. ep. 155. II., 148.

[3]) De idololatr. c. 20. 23.

als alle Genien und daß ſie dieß für einen großen Eid halten [1]).

Hieronymus iſt der Meinung, daß Jeſus nur die unter den Juden gewöhnlichen Eide bei dem Himmel, der Erde, dem Tempel und dem Haupte, nicht aber bei Gott habe unterſagen wollen Math. 5, 34 f. [2]). Und dennoch hält er auch den lezten für unerlaubt. Er glaubt, daß ſchon unter dem alten Bunde der Eid nur um größeres Uebel zu verhüten, zugeſtanden worden ſei, damit nämlich die Juden nicht bei den Göttern ſchwören möchten, eben ſo, wie ſie auch Gott opfern ſollten, um nicht den Idolen zu opfern. Das Evangelium aber hat nach ſeiner Meinung dieſe Erlaubniß aufgehoben und gewollt, daß jedes Wort des Gläubigen ein Eid ſeyn ſoll [3]).

Bei dem Auguſtinus finden wir Stellen, wo er jeden Eid verwirft. Er beruft ſich nicht nur auf das Verbot Jeſu, ſondern auch darauf, daß man durch gänzliche Vermeidung deſſelben ſich am ſicherſten vor der entſezlichen Sünde des Meineids verwahre [4]). Doch ſagt er auch, daß der Eid nicht an ſich böſe ſei, daß man nicht ſündige, wenn man wahr ſchwöre [5]), daß er ſelbſt ſchwöre, wenn er von der äußerſten Noth dazu angetrieben werde, wenn man ihm ohne Schwur nicht glaube und dem andern viel daran gelegen ſei, ihm zu glauben,

---

1) Apologet. c. 33.

2) Commentar. in Math. T. VII. p. 30. Vallars.

3) l. c. Wo er vom Eide, als etwas Erlaubtem redet, geht es immer auf das A. T. Commentar. in Ezech. IV. und XVI.

4) Epist. 154. Opp. T. II. p. 268 s. Par. 1586. Ep. 89. p. 149 s. 156 s. contr. Faust. T. VI. p. 148. in Psalm. 88. T. VIII. p. 398.

5) Contr. Faust. l. c. ep. 89. de verbis apost. Serm. 28. T. X. p. 146 s.

hält es aber doch für unrecht, einen Eid zu fordern [1]. Auf die Frage: ob man nicht ſündige, wenn man ſich bei den heidniſchen Göttern ſchwören laſſe, antwortet er nur ſo viel, daß er ſich nicht erinnere, in der Bibel geleſen zu haben, daß wir von keinem andern einen Eid annehmen ſollen [2].

Da nun der Geiſt des Chriſtenthums den Eiden zuwider war, da er dahin gieng, ſie überflüſſig zu machen und aufzuheben, da die Chriſten in den erſten Jahrhunderten ihnen ſo abgeneigt waren, da die Kirchenväter ſich entweder ganz wider dieſelbe oder doch für ihre möglichſte Verminderung erklärten — wie kam es dann, daß der Eid dennoch herrſchende Sitte unter den Chriſten wurde?

Die Haupturſache war gewiß die, daß das Chriſtenthum öffentliche, herrſchende Staatsreligion wurde, daß Regenten, Obrigkeiten und Unterthanen ſich zu demſelben bekannten, daß der Staat ohne Eid nicht beſtehen konnte, wie dieß auch ein weit verbreiteter Glaube im Alterthum war, und daß der chriſtliche Eid in der That noch ein ehrfurchtgebietenderes Mittel, als der heidniſche, war, die Bande der bürgerlichen Geſellſchaft feſter zu machen und enger zuſammenzuziehen, die Gemüther zu erſchüttern und zu feſſeln, den Geſezen Anſehen zu verſchaffen, den Beamten, den Staatsdiener, den Soldaten zur Erfüllung ſeiner Pflicht anzutreiben und ſich ſeiner zu verſichern. Erſt ſeit der Herrſchaft des Chriſtenthums vervielfältigten ſich daher die Eide unter den Chriſten und wurden von Menſchen aus allen Ständen geſchworen. Jezt gaben die Synoden und Biſchöfe ſelbſt Geſeze über dieſen Gegenſtand. Zuwei-

---

[1]) T. X. p. 148. de Serm. Dom. in monte 1, 17. T. IV. p. 339.

[2]) Ep. 153.

len verordneten ſie ſelbſt den Eid. Nachdem das Recht der Aſyle aufgekommen war, ſo wurde verordnet, daß die Vorſteher der Kirchen, die Verbrecher, die ſich zu ihnen geflüchtet hatten, nicht eher zurückgeben ſollten, als ſie denjenigen, welche ſie empfangen, einen Eid abgenommen hätten, daß ſie ſolchen Verbrechern an Leib und Leben keinen Schaden thun, ſie nicht foltern, verſtümmeln, tödten wollen; demjenigen, welcher überwieſen wurde, dieſen Eid gebrochen zu haben, wurde der große Kirchenbann zuerkannt [1]. Es wurde für die Meineidigen der Kirchenbann auf Jahre, auch wohl die Infamie beſtimmt [2]. Den Clerikern wurde aufgetragen, diejenigen, welche geſchworen hatten, andern Uebles zu thun, zu ermahnen, nicht leicht zu ſchwören, bei ihrem Vorſaze nicht zu bleiben, ihren Eid zu bereuen und ihn nicht zu halten [3]. Und da unter den Chriſten ſich der Glaube immer weiter verbreitete und tiefer einwurzelte, daß Gott auf die wunderbarſte und mannichfaltigſte Art in die menſchliche Angelegenheiten eingreife, und daß es in der Macht des Menſchen ſtehe, übernatürliche göttliche Kräfte in Thätigkeit zu ſezen und herbeizuzaubern, da zu gleicher Zeit die Verehrung gegen Heilige, Reliquien und heilige Oerter immer höher ſtieg, ſo wurden auch dadurch die Eide immer

---

[1]) Synod. Araus. c. 5. Arelat. II. c. 30. I. c. 1. Aurelian. IV. c. 21. Rhem. c. 7. Matiscon. II. 8.

[2]) Basilii epp. can. c. 64. auf 12 Jahre, ſelbſt wenn einer aus Gewalt und Nothwendigkeit den Eid nicht hielt, auf 6 Jahre l. c. c. 17. wenn einer jemand zu einem falſchen Zeugniſſe oder Meineide verleitet hatte, ſollte er bis zum Tode excommunicirt ſeyn, und die, welche einen im Meineide beigeſtanden hatten, nachher kein Zeugniß mehr ablegen dürfen und nach dem Geſetze durch Schande gebrandmarkt werden.

[3]) l. c. c. 29.

mehr vervielfältiget. Auch durch Schwüre glaubte man Gott zu Wundern zu veranlaſſen und ſeine Strafgerechtigkeit auf eine beſtimmte Art leiten zu können. Man glaubte den Heiligen auch dadurch ſeine Verehrung zu beweiſen und ſie zu gewinnen, daß man auf ihren Gräbern und mit Berührung ihrer Reliquien ſchwor. Meineide wurden hier auch für Beleidigung der Heiligen und Entweihung ihrer Reliquien gehalten und man erzählte viel von Strafwundern, welche ſie nach ſich gezogen hätten. So gewöhnlich aber der Eid auch wurde, ſo verlor ſich doch der Grundſaz nicht, daß die gänzliche Enthaltung von demſelben eine höhere Vollkommenheit ſei. Mitten unter der Herrſchaft des Chriſtenthums ſieht man daher angeſehene Kirchenväter und Prediger dieſe Lehre verkündigen und auf Verminderung der Eide hinarbeiten. Für Prieſter und Mönche würde es angemeſſener gehalten, gar nicht zu ſchwören. In gewiſſen kleineren Secten, welche nicht zur Herrſchaft gelangten, ſondern gedrückt wurden, blieb es öffentlich angenommener und befolgter Grundſaz, ſich aller Schwüre zu enthalten. Dahin gehören die Pelagianer [1]). Cäleſtius widerlegt den Einwurf, daß Chriſtus ſelbſt geſchworen habe, damit: daß die Chriſten nicht Alles thun dürfen, was der Herr gethan habe, daß dieſem niemand das Schwören verboten habe und daß doch Chriſtus ſelbſt, nachdem er uns den Eid verboten, keinen mehr geſchworen habe [2]).

---

[1]) Augustin. ep. 88. Pelag. Epist. ad Demetriad. Vergl. Vossii Hist. Pelag. p. 512 s.

[2]) Voss. l. c. 513. Meiſter Preißſchr. S. 60 f. iſt der Meinung, daß die Pelagianer zur Vervielfältigung der Eide Veranlaſſung gegeben haben, indem die orthodoxe Kirche ſie deſto mehr in den Schuz nahm, da jene Kezer ſie verwarfen und dieß habe beſonders Auguſtinus geleiſtet. Das Lezte iſt, wie ſchon ge-

Was hatte aber das Chriſtenthum überhaupt für einen Einfluß auf den Eid, auf die ihn betreffende Vorſtellungen, Gebräuche und Geſeze?

Die Chriſten ſchwuren nur bei dem Einigen Gotte, darauf hatte jeder ihrer Eide Beziehung [1]), auch wenn Gott nicht ausdrücklich genannt wurde, ſie ſchwuren bei dem Vater, dem Sohne und dem Geiſte, bei dem Leibe und Blute Jeſu, bei dem Evangelienbuche, bei der Maria und den Erzengeln ꝛc. in den Kirchen, auf den Gräbern der Märtyrer, mit Berührung der heiligen Bücher und Reliquien. Die chriſtlichen Eide wurden in demſelben Grade für heiliger gehalten, in welchem man das Chriſtenthum weit über das Heidenthum hinaufſezte, ja das lezte als lauter Wahn, Irrthum und Gottloſigkeit betrachtete. Der chriſtliche Eid ſtand in Verbindung mit dem Monotheismus und einer reinen ſittlichen Religion und konnte daher mit einer Verehrung gegen Gott und mit einer ſolchen Erhebung des Gemüths, mit einer ſo reinen moraliſchen Geſinnung abgelegt werden, wie bei dem heidniſchen Eide gar nicht möglich war.

Das Chriſtenthum hat auf das Römiſche Recht auch in dieſer Beziehung Einfluß gehabt. Unter den Rö-

---

zeigt worden, falſch und man findet überall keine hiſtoriſche Spur, daß in dieſer Sache von den Katholiken etwas den Pelagianern zum Troze geſchehen ſei. Sie halten auch niemals Schuzreden für den Eid. Sie nahmen ihn an, weil ſie ihn nicht mehr entbehren konnten und ſuchten ihn unter Geſeze zu bringen. Wären die Pelagianer zur Herrſchaft gelangt, ſo würden ſie wohl daſſelbige gethan haben.

[1]) Conſtantin der Groſſe beſiegelt in einem Edicte vom J. 325. ein Edict mit der Eidformel: Ita mihi summa Divinitas propitia sit et me incolumem praestat. Cod. Theod. L. IX. tit. 1. Const. 4.

mern hieng es ſonſt von der Willkühr der Partheien ab, bei welchen heiligen Dingen ſie ſchwören und wie ſie die Eidsformel einrichten wollten. Die chriſtlichen Kaiſer beſchränkten dieſe Gewohnheit nach und nach. Beſonders gab Juſtinian eine Verordnung: daß man ſich bei dem Eide gotteslāſterlicher Worte enthalten und nicht bei ſeinem Haare und Haupte und dergleichen Dingen ſchwören und die, welche bei ſolchen unerlaubten und gottloſen Eidhandlungen beharren, mit der größten Strenge beſtrafen ſolle, damit nicht dadurch der Staat verlezt werde [1]). So wurden allmählig ſicherere und beſtimmtere Eidsformeln eingeführt. Die chriſtlichen Kaiſer ſuchten dem Eide die höchſte Ehrwürdigkeit zu verſchaffen und dem Meineide jede Gelegenheit abzuſchneiden. Gewiſſe alte Eidgeſetze wurden auf dieſe Art wirklich verbeſſert [2]). Der Meineid wurde nun eigentlich bürgerlich, ſchärfer und häufiger beſtraft [3]). Es wurde vom Eide in mehreren Fällen Gebrauch gemacht. Der Zeugeneid wurde auch in Civilſachen eingeführt oder doch häufiger [4]). Um unnöthigen und ungerechten Rechtsſtreitigkeiten und Verleumdungen vorzubeugen, wurde das jusjurandum calumniae wo nicht erſt aufgebracht, doch befördert und vermehrt [5]). Der Clerus that gleichfalls der Vervielfältigung der Eide Vorſchub. Die meiſten Unterſuchungen in Eidesſachen kamen vor die geiſtlichen Gerichte [6]). Die Cleriker ſelbſt wurden meiſt vom Schwören diſpenſirt, doch auch in ge-

---

[1]) Nov. 77. C. 1. c. 7. 9. 10. C. 22. qu. 1.

[2]) Malblanc p. 167-178. 248.

[3]) l. c. 279-281.

[4]) l. c. 218-222.

[5]) l. c. 252-257.

[6]) l. c. 250. s.

wiſſen Fällen dazu angehalten [1]). Freilich wurde zugleich der Glaube herrſchend, daß durch die Gegenwart und Berührung heiliger Dinge, beſonders der Bibel und der Reliquien, der Eid mehr Kraft erhalte, um die Wahrheit herauszubringen. Aber immer lag dabei eine tiefe und ſchwärmeriſche Verehrung gegen das Chriſtenthum ſelbſt und Alles, was damit in Verbindung ſtand, zum Grunde. Juſtinian gab die Verordnung: daß die Richter nicht eher ihre gerichtliche Verhandlungen anfangen ſollen, bis ein Exemplar der h. Schrift vor ihnen liege und daß dieſes nicht nur zu Anfang, ſondern bis zu Ende und zur Entſcheidung liegen bleiben ſoll. Denn ſo, ſagt er, werden ſie auf die heilige Schriften achten und durch Gottes Gegenwart geweiht werden und durch höheren Schuz Streitigkeiten entſcheiden; ſie werden daran denken, daß ſie nicht mehr andere richten, als ſie ſelbſt gerichtet werden, ja daß das Gericht für ſie noch furchtbarer ſei, als für die Partheien [2]). Das fand alſo auch bei Eidesabnahmen Statt. Wie leicht war von da der Schritt zur Berührung der Bibel. Hier und dort fand zugleich etwas Symboliſches Statt. Man dachte dabei nicht nur an eine geheime, wunderbare Kraft des Worts Gottes, ſondern auch an ſeinen heiligen und ſittlichen Inhalt.

In der katholiſchen Kirche bildete ſich nach und nach ein weitſchichtiges kanoniſches Recht auf die bekannte Weiſe aus, welches allmählig in einen Körper gebracht wurde, welches aber nicht ſo viel für eine Geſchichte, wie dieſe, darbietet, als man erwarten und wünſchen ſollte. Man findet darinn auch Lehrſäze der Väter, Ca-

---

[1]) Meine Geſchichte der Sittenl. Jeſu. III. 404.

[2]) L. 14. C. de Jud.

nones der Synoden und Dekretalen der Päpſte genug, welche den Eid betreffen. Manches iſt ganz vernünftig und ergibt ſich übrigens aus der Natur des Eids und namentlich des chriſtlichen von ſelbſt z. E. daß man nicht bei Idolen und Creaturen ſchwören, daß man überflüſſige und unnüze Eide vermeiden ſoll, daß der Meineidige nicht mehr ſoll ſchwören dürfen, daß ein Eid ohne eigenes Urtheil, Wahrheit und Gerechtigkeit nicht gelte, daß Liſt, Furcht und Irrthum ihn beflecke, daß er die Rechte eines dritten nicht verlezen dürfe ꝛc. Das Meiſte, was die gerichtliche Anwendung des Eids betrifft, iſt darinn aus dem Römiſchen Rechte genommen. In einigen Stellen werden die Geiſtliche von allen Eiden freigeſprochen, in andern zu gewiſſen angehalten. Es iſt auch vom Schwure durch Procuratoren und in die Seele eines anderen die Rede. Nur die geiſtlichen Gerichte werden in Eidesſachen für competent erklärt. Es werden verſchiedene Grade körperlicher Büßungen für die Meineidigen vorgeſchrieben. Die Verſprechungseide, welche unerlaubte und unwahre Dinge betreffen, werden verworfen. Solche, welche durch Gewalt, Furcht und Liſt erzwungen worden ſind, werden für gültig erklärt, ſofern die Erfüllung des Verſprechens nicht eine Todſünde ſeyn würde: es wird dabei eine innere Verbindlichkeit gegen Gott angenommen, wenn auch das äußere Recht fehlt. Der Eid wird mehrmahls ein Gottesgericht genannt, wodurch das Verborgene wunderbar geoffenbart werde, namentlich bei dem Reinigungseide.

Es iſt in dem kanoniſchen Rechte von der Relaxation des Eidſchwurs die Rede. Dieſe Lehre iſt zwar nicht von den katholiſchen Clerikern zuerſt erfunden, aber doch ſehr befördert und für ihre herrſchſüchtigen Zwecke benuzt worden. Man findet dieſen Gedanken ſchon früher bei den Heiden. Die Cleriker nahmen ihn

auf und führten ihn weiter aus. Sie nahmen eine zweifache, aus dem Eide entſtehende Verbindlichkeit an, die eine war menſchlich und äußerlich, die andere bezog ſich auf Gott und war innerlich. Da nun die katholiſchen Prieſter ſich als Gottes Stellvertreter betrachteten, ſo ſchrieben ſie ſich auch das Recht zu, über die Kraft und Wirkung der Eide zu entſcheiden, weil hier zugleich von einem göttlichen Rechte die Rede war, das ſie exequiren oder erlaſſen dürften. Daher zogen ſie alle Eidſachen vor geiſtliche Gerichte. Daraus entſtand zuerſt eine unbeſtimmte und geringe Macht in der Erlaſſung der Eide, die aber nach und nach ungeheuer zunahm, ſich nicht bloß auf gewiſſe Fälle beſchränkte, ſondern willkührlich und faſt unbegrenzt wurde. Ob ein Eid erlaubt oder unerlaubt ſei, ob er gehalten werden ſolle oder nicht — darüber maasten ſie ſich die ausſchlieſſende Entſcheidung an. Von dem erzwungenen oder erſchlichenen Eide behaupteten ſie ohnehin, daß ſie allein ihn wegen der darinn innerlich gegen Gott eingegangenen Verbindlichkeit in ſeinem Namen erlaſſen könnten. Außerdem maasten ſich die Päpſte eine allgemeine Macht an, auch frei geleiſtete Eide zu erlaſſen. Sie wollten, daß man bei jedem Schwure die Autorität eines Höheren ausnehmen müſſe und daß der Papſt, wenn ein größeres oder wichtigeres Gutes daraus entſtehe, einen Eid erlaſſen könne. Daraus ergab ſich natürlich, daß ihm auch die Unterſuchung darüber zuſtehe. Die Päpſte ſchrieben ſich daher auch das Recht zu, Unterthanen von dem Eide der Treue und des Gehorſams gegen ihre Regenten zu entbinden [r]).

[r]) S. überhaupt Malblanc p. 237-239. 345-366. Ich habe abſichtlich die Stellen aus dem kanoniſchen Rechte nicht beſonders nachgewieſen, man findet ſie hier und in jedem Syſteme und Lehrbuche dieſes Rechts bemerkt.

Wohl kann ein Menſch den andern von der Verpflichtung, ihm einen Verſprechungseid zu halten, entbinden, wohl kann eine Obrigkeit Gründe haben, einen Eid für ungültig zu erklären, wohl kann ein Menſch ſich ſelbſt in ſeinem Gewiſſen, nach reifer Ueberlegung und aus richtigen Gründen von der Verbindlichkeit eines Schwurs freiſprechen — aber daß ein Menſch ſich zum höchſten Richter über die Gültigkeit und Ungültigkeit aller Eide in der Kirche, deren Oberhaupt er iſt, aufwirft, unter dem Vorwande eines größeren daraus entſtehenden Guts von Eiden beliebig diſpenſiren und dabei Gottes Stelle vertreten und ſeine Rechte ausüben will — das iſt eine ungeheure Anmaaßung, wodurch die ächten ſittlichen und religiöſen Begriffe verkehrt werden, Treuloſigkeit, Verrath und Pflichtvergeſſenheit befördert und einem grenzenloſen Deſpotismus der Weg gebahnt wird.

In der Geſchichte der Cleriker und Mönche findet man fortgeſezt deutliche Spuren, daß es ihrem Stande angemeſſener und anſtändiger gehalten wurde, nicht zu ſchwören, daß ſie den Eid zu vermeiden ſuchten, aber es freilich nicht immer konnten, daß ſie, ſofern er eine Unſchuldsprobe ſeyn ſollte, die Abendmahlsprobe vorzogen. Ich will davon nur einige Beiſpiele anführen. Eine Synode zu Tribur vom J. 895. verordnete, der Laie ſollte ſich durch einen Eid reinigen, der Cleriker aber durch das Abendmahl, weil dieſer nicht wegen einer geringen Urſache ſchwören, noch die Hand, mit welcher der Leib und das Blut Jeſu gemacht werde, durch einen Eid befleckt werden dürfe [1]). Nachdem Gregor VII. Heinrich IV. hatte Buße thun laſſen und ihn abſolvirt hatte, ſo lieſt er eine Meſſe, in Gegenwart des Kaiſers,

[1]) Can. 21. Harduin T. VI. p. 445.

ruft dieſen zum Altare, hält die geweihte Hoſtie in der Hand, führt die Verbrechen an, deren er von Heinrich und ſeinen Anhängern beſchuldiget worden ſei, zerbricht die Hoſtie, nimmt die eine Hälfte zur Probe ſeiner Unſchuld, erklärt, daß ihn Gott plözlich ſterben laſſen ſolle, wenn er ſchuldig ſei — er hätte eben ſo wohl einen Eid ſchwören und ihn ſelbſt als Probe gebrauchen können, aber würde ſich dieß für einen Papſt gepaßt haben? Der Kaiſer weigert ſich, freilich im Bewußtſeyn ſeiner Schuld, den andern Theil der Hoſtie zu nehmen, ſchwört aber dem Papſte nachher ohne Bedenken einen Eid, daß er überall, wohin ihn der Papſt fordern werde, hinkommen und ihm in Deutſchland Sicherheit ſchaffen wolle [1]). Hincmar, Erzbiſchof von Rheims, wird von Carln dem Kahlen auf einer Synode angehalten, ihm einen Eid der Treue zu ſchwören. Er ſchrieb hernach Anmerkungen darüber, worinn er unter anderem ſagte: daß es der Vorſchrift des Erlöſers und den Verordnungen der Synoden zuwider ſei, Biſchöfe ſchwören zu laſſen [2]). Die Benedictiner ſchwuren wohl bei ihrer Aufnahme [3]), aber nachher thaten ſie es eben ſo wenig, als die Eſſener.

Deutſche.

Es kann hier nicht meine Abſicht ſeyn, die Geſchichte des Eids und der Vorſtellungen von demſelben, ſo viel möglich, durch alle einzelne Völker zu verfolgen. Etwas Anderes war es bei den Ebräern, Griechen

[1]) Gregorii VII. Epp. 4, 12. ed. Harduin p. 1356.

[2]) Hincmari Opp. T. II. p. 835-838. Animadversiones in juramentum, quod edere jussus est.

[3]) Bened. reg. c. 59.

und Römern. Da iſt nicht nur mehr Stoff da, ſondern dieſe Nationen haben auch in dieſem Puncte einen mächtigen Einfluß auf viele andere gehabt. Hier muß mehr auf das Allgemeine, als auf das Beſondere und Einzelne geſehen werden; und man ſieht auch dieſelbigen Begriffe vom Eide unter einer großen Menge verſchiedener Völker nur immer wiederkehren. Beſondere Aufmerkſamkeit verdienen jedoch noch die Deutſchen, weil ſich unter ihnen vorzüglich die Veränderungen, welche die Bekehrung zum Chriſtenthum auch in dieſem Stücke hervorgebracht hat, und die Geſchichte des Reinigungseids, ſo wie der Conſacramentalen, welche auch in ſittlicher und religiöſer Beziehung ſo wichtig iſt, verfolgen läßt. Ich will alſo darüber noch einige Bemerkungen beifügen.

Die Religion der alten Deutſchen, vor der Einführung des Chriſtenthums unter ihnen, erhob ſich wirklich in gewiſſen Rückſichten über die anderer alten Völker. Sie näherte ſich dem Monotheismus. Ihr oberſter Gott war eher Einiger Gott, als bei anderen, er war Schöpfer, allmächtiger Vater und Regente, die übrigen ſogenannten Götter, waren ihm ganz untergeordnet. Sie ſchrieben ihm auch ſchöne ſittliche Eigenſchaften zu. Sie ſchloſſen auch das ewige Leben und die künftige Vergeltung in ihren Glauben ein. So muß man nach allen, über dieſen Gegenſtand angeſtellten Unterſuchungen und geführten Streitigkeiten urtheilen, hier aber iſt nicht der Ort, ſich weiter darüber zu verbreiten. Dennoch trugen auch ſie menſchliche Beſchränktheiten und Schwächen auf ihre Götter über. Sie ſchwuren nicht nur bei den Göttern, ſondern auch bei Dingen, von welchen ſie glaubten, daß ſie ihnen beſonders werth und geweiht ſeien, und daß ſie als Mittel, auf den Willen der Götter Einfluß zu gewinnen

und ihren Zorn abzuwenden, gebraucht werden können. Solche heilige Dinge waren bei ihnen Waffen, Denkmäler, Steine, Bäume, Wälder, Becher ꝛc. In der Gegenwart, Nähe, oder mit Berührung, oder dem Gebrauche dieſer Dinge pflegten ſie zu ſchwören und dadurch den göttlichen Willen zu erforſchen, ſich des Seegens, oder Fluchs der Götter zu verſichern. Sie bedienten ſich des Eids beſonders bei Bündniſſen und bei Huldigungen gegen Obere. Sie gebrauchten übrigens andere Proben und Gottesgerichte, namentlich das Loos, den Zweikampf, Feuer und Waſſer, häufiger zur Entſcheidung ſtreitiger und ungewiſſer Dinge, als den Eid [1].

Nach der Einführung des Chriſtenthums wurden die Eide weit häufiger. Das Römiſche Recht drang nach und nach mit ſeinen vielen Eiden ein. Der Clerus und die Synoden erhielten immer mehr Anſehen. Die Gewalt der Päpſte auch in dieſem Stücke kam noch hinzu. Die bedeutenden Würden und Aemter wurden mit chriſtlichen Eiden angetreten, Huldigungen und bürgerliche Verpflichtungen eidlich geleiſtet und eingegangen, Glaubensbekenntniſſe mit Schwüren abgelegt [2]. Der Meineid wurde mit Abhauung der Hände oder Finger, zuweilen mit Ausſchneidung der Zunge, oder mit dem Tode, auch mit Entſezung und Infamie beſtraft [3]. Der Reinigungseid war unter den Römern wo nicht ganz ungewöhnlich, doch ſehr ſelten, unter den heidniſchen Deutſchen nicht unbekannt, unter den chriſtlichen aber ſehr häufig. Vorzüglich deutſche Cleriker waren es,

---

[1]) S. überh. Malblanc p. 291-303. 310-316. und die daſelbſt angeführten Schriften.

[2]) l. c. 303-309.

[3]) l. c. p. 282-290.

welche ihn ſo ſehr emporbrachten. Er kam auch in die alte deutſche Geſeze, die nach der Annahme des katholiſchen Chriſtenthums geſammelt wurden und die ſpätere Sammlungen wurden immer reicher an ſolchen Eiden.

Die Miſſionare unter den Deutſchen ſuchten ſobald wie möglich der neu eingeführten Religion den ganzen politiſchen Zuſtand und die öffentliche Geſchäfte zu unterwerfen, und die alte heidniſche Proben, oder göttliche Gerichte, mit dem Eide zu vermehren und zugleich chriſtlich umzugeſtalten. Oeffentlich und vor Gericht wurde auf die kanoniſche Reinigung gedrungen, der Beklagte mußte einen Eid ſchwören und dabei heilige Dinge berühren, damit er entweder durch einen wunderbaren göttlichen Einfluß zum Bekenntniſſe der Wahrheit gebracht, oder im Falle des Meineids mit einem Uebel des Leibs oder der Seele belegt und auf dieſe Art entdeckt würde. Dieß Mittel wurde um deſto öfterer angewandt, je weniger man bei der damaligen Rechtspflege mit andern Mitteln, die Wahrheit zu entdecken, bekannt war. Mit den andern Proben pflegte die kanoniſche Reinigung immer zugleich verbunden zu werden. Der Eid durch geweihte Waffen, oder an der Klinge des Degens, oder auf dem Schwerdte, der unter den Deutſchen ſchon vor der Einführung des Chriſtenthums gewöhnlich war, wurde auch nachher in den nördlichen Gegenden von Deutſchland noch lange bei der kanoniſchen Reinigung gebraucht [1]). Zu dem Gebrauche der Conſacramentalen haben wahrſcheinlich mehrere Urſachen Veranlaſſung gegeben. Die Häufigkeit der Meineide kann zur Erfindung dieſes Gegenmittels beigetragen haben. Es war aber auch unter den deutſchen Völ-

[1]) l. c. 320 - 329.

kern ſeit uralten Zeiten hergebracht, daß Streitigkeiten, welche einzelne Perſonen betrafen, als gemeinſchaftliche Angelegenheiten ihrer Familien betrachtet und von dieſen durch einen Kampf, oder durch Schiedsrichter, die von beiden Familien gewählt wurden, ausgemacht wurden. Später kam es auf, daß man ſolche Richter unter öffentlicher Autorität anſtellte, welche in allen Streitſachen urtheilten, jedoch ſo, daß die Partheien den einen oder andern ausnehmen konnten. Nachdem eine feſtere Gerichtsverfaſſung in Deutſchland eingeführt war, blieb es doch noch gewöhnlich, daß auch bei Rechtsſtreitigkeiten der Einzelnen ihre Familien vor den ordentlichen Gerichten erſchienen. Nach Einführung der kanoniſchen Reinigung nun verlangten die Cleriker, daß neben den ſtreitenden Hauptperſonen Conſacramentalen auftreten und mit ihnen ſchwören ſollten, daß ſie die Sache ihrer Parthei für gerecht hielten; nach der Wichtigkeit des Streits und Verſchiedenheit des Stands mußten mehr oder weniger Mitſchwörende, zuweilen bis zu 300 geſtellt werden. Es mußten Anverwandte ſeyn, wenn es aber an ihnen fehlte, ſo wurden auch fremde angenommen und mußten den Credulitätseid ſchwören [1]). So glaubte man die Wahrheit am ſicherſten herauszubringen, verfehlte aber doch oft ſeinen Zweck und mancher Schuldloſe, der nicht die geforderte Anzahl von Mitſchwörenden ſtellen konnte, wurde verurtheilt.

Wir wenden uns wieder zu einem Gegenſtande, der eine allgemeinere Beziehung hat, zur Scholaſtik, die unter ſo vielen Europäiſchen Völkern einen mächtigen und dauerhaften Einfluß erwarb.

---

[1]) du Fresne Glossar. voc. Sacramentales. Meiners Vergleichung des Mittelalters I. 581 f. Ebendeſſ. Geſch. der Religg. II. 304 f. Malblanc p. 329. s.

Scholaſtiker.

Die Scholaſtiker haben auch dieſen Gegenſtand vielſeitiger und ſyſtematiſcher unterſucht, mehr Autoritäten darüber angeführt, verglichen und beurtheilt und mehr Fragen darüber aufgeworfen und beantwortet, als vorher gewöhnlich war. Ich will die drei Männer unter ihnen darüber reden laſſen, von welchen der erſte den größten Ruhm und bei allen Philoſophen und Theologen dieſes Namens den ausgebreitetſten und dauerhafteſten Einfluß erworben hat und die bei andern ſelbſt Stifter beſonderer ſcholaſtiſcher Secten geworden ſind.

Peter der Lombarde.

Kann da ein Meineid ſeyn, wo keine Lüge iſt? Einige ſagen: Wo falſch geſchworen wird, fehlt die Wahrheit; wenn auch die Abſicht, zu täuſchen, nicht da iſt, ſo iſt es doch ein Meineid, weil die Wahrheit mangelt. Andere ſagen: Wo ein Meineid ſei, da ſei immer auch eine Lüge. Man kann jedoch auch etwas beſchwören, was wahr iſt, ohnerachtet man es für falſch hält. Die beſte Lehre ſcheint die zu ſeyn: daß derjenige einen Meineid begeht, welcher das Falſche, in der Abſicht zu täuſchen, beſchwört, welcher das, was wahr iſt, aber er für falſch hält, und welcher das Falſche, was er für wahr hält, beſchwört. Doch das Lezte ſcheint kein Meineid zu ſeyn, obwohl es ſo genannt wird, indem der Sinn und daher auch die Zunge eines ſolchen Schwörenden nicht ſchuldig iſt. Es iſt daher nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht jeder Meineid eine Lüge. Man kann überhaupt ſagen: Meineid iſt, durch Schwören entweder etwas Falſches mit der Abſicht zu täuſchen, oder etwas Falſches ohne dieſe Abſicht, oder etwas Wahres mit dieſer reden.

Iſt der Eidſchwur ſelbſt ein Uebel? Bald iſt er es, bald iſt er es nicht. Von ſelbſt, ohne Noth, oder falſch ſchwören, iſt eine große Sünde, aber es aus Nothwendigkeit, zur Rettung der Unſchuld, zur Beſtätigung von Friedensſchlüſſen zu thun, iſt nicht böſe. Auguſtinus ſagt: Der Eid iſt nicht gut, aber auch nicht böſe, wenn er nothwendig iſt; man muß ihn nicht als etwas Gutes begehren, aber auch nicht als etwas Böſes fliehen, wenn er nothwendig iſt. Er iſt nicht wider das Gebot des Herrn, dieſer hat ihn nur ſo weit verboten, daß jeder, ſo weit es bei ihm ſteht, ſich deſſelben enthalten ſoll. Der Apoſtel wußte das Gebot des Herrn und hat doch geſchworen. Man muß aber ja nicht aus Neigung zum Eide ſchwören, man muß ihn nicht als etwas Gutes begehren, ſonſt verfällt man leicht in Meineid. Das iſt vom Uebel — heißt ſo viel: Wenn du gezwungen wirſt, zu ſchwören, ſo iſt das ein Beweis von der Schwäche derjenigen, welche dich nöthigen. Der Herr ſagt nicht: Es iſt ein Uebel, oder böſe: denn du thuſt nichts Böſes, der du dich des Eids recht bedienſt, ſondern es iſt vom Uebel deſſen, der dir nicht anders glaubt, es kommt von ſeiner Schwäche her.

Bei den Creaturen zu ſchwören, iſt den Schwachen verboten, welche Creaturen anbeten, den Heiligen aber nicht, welche in den Creaturen den Schöpfer verehren. Jeſus hat dieſen Eid nur inſofern und aus dem Grunde verboten, damit man nicht glaube, es ſei etwas Göttliches in den Creaturen, oder man brauche einen ſolchen Eid nicht zu halten. Wenn aber gefragt wird: Wer mehr verpflichtet ſei, ob der, welcher bei Gott, oder der, welcher bei dem Evangelium, oder bei den Creaturen ſchwört, ſo hat es keinen Anſtand, zu antworten: der, welcher bei Gott ſchwört, denn durch

ihn werden alle dieſe Dinge, auch die Creaturen geheiliget. Bei Gott ſchwören heißt: ihn ſelbſt, bei der Creatur: ihren Schöpfer zum Zeugen auffordern. Wenn einer bei ſeinem Heile, oder bei ſeinen Söhnen ꝛc. ſchwört, verpflichtet oder verpfändet er ſie Gott z. E. daß ſeinen Söhnen das begegne, was er ſagt. Schwören heißt immer Gott zum Zeugen gebrauchen, oder ihm etwas verpfänden.

Ein unvorſichtig geſchworener Eid braucht nicht gehalten zu werden. Wenn einer jemanden etwas wider den Glauben und die Liebe geſchworen hat, ſo braucht er es nicht zu halten, ſonſt begeht er eine doppelte Sünde, er hat unrecht geſchworen und thut etwas Pflichtwidriges [1]).

Thomas Aquinas.

Schwören heißt: Gott zum Zeugen anrufen, oder von ihm bei einer ſtreitigen Sache den Beweis deſſen, was man behauptet, erbitten, oder das göttliche Zeugniß zur gewiſſen Beſtätigung einer Sache vorbringen. Das menſchliche Zeugniß iſt nicht hinreichend, um Alles zu beſtätigen, weil die Menſchen oft lügen, ſich irren und Manches nicht wiſſen können. Man muß ſich alſo auf das göttliche Zeugniß berufen, weil Gott nicht lügen kann und Alles weiß. Das Wort jurare kommt davon her, weil es gleichſam als Recht, jus, eingeführt worden iſt, daß das, was unter Anrufung des göttlichen Zeugniſſes geſagt wird, für wahr gehalten werde. Was nothwendig iſt, durch Vernunft unterſucht wird und Gegenſtand der Wiſſenſchaft iſt, das wird nicht beſchworen.

Schwören iſt zuweilen erlaubt und gut, wenn es aber ohne Noth geſchieht, unerlaubt und böſe. Der

[1]) Sententt. L. III. dist. 38. 39.

Eid iſt gut, in Rückſicht auf ſeinen Urſprung, weil er aus dem Glauben an Gottes Wahrhaftigkeit, Allwiſſenheit und Vorſehung entſtanden iſt, und auf ſeinen Zweck, weil er zur Rechtfertigung aller, und zur Beendigung der Streitigkeiten dient. Wenn man aber aus einer geringfügigen Urſache Gott zum Zeugen anruft, ſo verräth dieß Mangel an Ehrerbietung gegen Gott. Der Eid iſt ein Actus der Religion, wodurch man Gottes unwandelbare Wahrheit, Erhabenheit und Weisheit bekennt. Man muß aber nur ſchwören, wenn es ein großer Nuzen, oder die Noth erfordert: denn der Eid iſt nichts an ſich Wünſchenswürdiges, er dient nur, einer Schwäche oder einem Mangel abzuhelfen, weil nämlich ein Menſch dem andern nicht glaubt und traut.

Man darf auch bei Creaturen ſchwören, ſofern in ihnen die göttliche Wahrheit wiederſtrahlt. Der Eid durch eine einfache Conteſtation darf nur bei Gott geſchworen werden, er beruht auf der göttlichen Wahrheit, wie der Glaube. Sonſt werden auch Creaturen hinzugenommen, nicht an ſich, ſondern ſofern ſich in ihnen die göttliche Wahrheit offenbart; ſo ſchwört man bei dem Evangelium d. i. bei Gott, deſſen Wahrheit im Evangelium geoffenbart wird, bei den Heiligen, welche die Wahrheit geglaubt und befolgt haben.

Eine andere Art zu ſchwören, iſt die durch Execration; da wird eine Creatur angenommen, an welcher das göttliche Gericht vollzogen werden ſoll, wie wenn einer bei ſeinem Haupte, oder ſeinem Sohne, oder einer andern Sache, die er liebt, ſchwört.

Bei dem Eide kann eine Diſpenſation Statt finden: denn es kann etwas dem Erfolge nach unmoraliſch oder ſchädlich ſeyn, was beſchworen worden iſt.

Gewiſſe Perſonen darf man nicht ſchwören laſſen, namentlich Kinder, weil ſie den Gebrauch der Vernunft nicht haben und noch nicht mit gehöriger Ehrerbietung ſchwören können, Meineidige, welche ſich des ehrerbietigen Eids unwürdig, oder unfähig gemacht haben. Man muß auch auf die Würde der Perſon Rückſicht nehmen: denn die Ausſage eines Menſchen bedarf nur deswegen einer Beſtätigung, weil man an der Wahrheit derſelben zweifelt, dieß aber benimmt der Würde einer Perſon etwas. Daher paßt ſich für Perſonen von hoher Würde der Eid nicht und Prieſter ſollen nur im höchſten Nothfalle ſchwören.

Die Adjuration iſt erlaubt. Wer einen Verſprechungseid ſchwört, verpflichtet und beſtimmt ſich ſelbſt, etwas zu thun. Eben ſo kann auch einer den andern zu etwas verpflichten und beſtimmen, Untergeordnete durch Befehl, Höhere durch Bitten; wird das eine oder das andere durch etwas Göttliches beſtätiget, ſo iſt es eine Adjuration. Da übrigens der Menſch nur ſeiner eigenen, nicht aber fremder Handlungen Herr iſt, ſo kann er zwar ſich ſelbſt durch Anrufung des göttlichen Namens eine Nothwendigkeit auflegen, nicht aber anderen, ausgenommen Untergebenen. Obere können Untergebene durch eine Adjuration wegen einer Nothwendigkeit zu etwas verpflichten und wegen eines geleiſteten Eids zu etwas anhalten. Wenn aber jemand bloß wegen der Verehrung Gottes, oder einer heiligen Sache, etwas von einem anderen, ohne Auflegung einer Nothwendigkeit, zu erlangen ſtrebt, ſo iſt eine ſolche Adjuration in Anſehung eines jeden erlaubt.

Der Meineid iſt entweder eine an ſich, oder nach der Meinung des Schwörenden falſche Rede, die durch

einen Eid beſtätiget wird. Jeder Meineid iſt eine Todſünde, denn er ſchließt eine Verachtung Gottes in ſich.

Wenn eine Privatperſon einem Meineidigen einen Eid auflegt, ſo ſündiget ſie nicht, wenn ſie nicht weiß, daß er falſch ſchwören wird, wohl aber, wenn ſie weiß, daß er das Gegentheil von dem, was er gethan hat, beſchwören wird; eine öffentliche Perſon aber, die, nach der Ordnung des Rechts, nach dem Verlangen eines andern jemand einen Eid auflegt, ſündiget nicht, ſie mag nun wiſſen, daß er falſch oder daß er wahr ſchwören wird: denn ſie ſelbſt ſcheint es nicht zu fordern, ſondern der, auf deſſen Verlangen ſie den Eid auflegt [1]).

Duns Scotus.

Iſt jeder Meineid eine Todſünde? Daß nicht jeder eine Todſünde ſei, will man damit beweiſen: weil einer etwas ſchwören kann, was zu erfüllen unerlaubt iſt, ja ſelbſt eine Todſünde wäre, weil man einen erzwungenen Eid nicht zu halten braucht und einen hinterliſtigen auch nicht, indem niemand ſich verpflichtet, wenn er nicht die Abſicht hat, ſich zu verpflichten. Vor allen Dingen kommt es darauf an, was ein Eid ſei. Er iſt eine Verſicherung eines Menſchen, daß etwas wahr ſei, wobei Gott, der wahrhaftig und allwiſſend iſt, zum Zeugen genommen wird. Daraus folgt, daß der Meineid eine Todſünde ſei: denn es ſtreitet mit der Ehrerbietung gegen Gott, ihn zum Zeugen der Unwahrheit, oder als einen, der die Wahrheit nicht weiß, oder als einen, der die Unwahrheit bezeugen will, aufzufordern. Iſt aber der unvorſezliche Meineid eine Todſünde? Die gemeine Meinung iſt, daß Ein

[1]) Summa theol. II, 2. qu. 89. art. 1-10. qu. 90. art. 1-4.

leichtſinniger Meineid es nicht ſei, wohl aber die Gewohnheit des Meineids und dieß ſcheint deswegen behauptet werden zu können, weil eine aus vielen Handlungen erzeugte Fertigkeit zu ſündlicheren Handlungen, als die vorhergehenden waren, disponirt. Dawider kann man einwenden: Wenn die erſte Handlung des Meineids keine Todſünde iſt, ſo kann es auch eine andere, aus Gewohnheit entſprungene nicht ſeyn, weil eine disponirende Gewohnheit die Schuld nicht vergrößern kann. Eine Gewohnheit kann nicht mit einer ſchwereren Schuld verknüpft ſeyn, als die Handlungen, aus welchen ſie entſpringt; ſie zieht ja ſelbſt ihre Schuldbarkeit nur aus den einzelnen Handlungen, da nun dieſe verzeihlich ſind, ſo wird es auch die daraus entſtehende Gewohnheit ſeyn. Die Gewohnheit macht den Meineid nicht vorſezlich, er wird alſo, wenn man ihn auch noch ſo oft wiederholt, noch keine Todſünde. Allein darauf läßt ſich antworten: durch die Gewohnheit kann einer die Leichtigkeit erlangen, an die Unſittlichkeit der Handlung zu denken, wenn auch nur ſchnell und vorübergehend und dadurch wird die Schuld vergrößert.

Begeht aber derjenige eine Todſünde, welcher etwas beſchwört, was er für wahr hält, was er aber doch nicht gewiß weiß, ſondern worüber er nur eine Meinung hat? Derjenige, welchem man ſchwört, nimmt entweder den Eidſchwur als ſchlechthin bekräftigend, oder nur als wahrſcheinlich bewegend, dem, was beſchworen wird, zu glauben. Im erſten Falle begeht der, welcher etwas, was nur im Geringſten zweifelhaft iſt, beſchwört, als wenn er es gewiß wüßte, eine Todſünde. So ſind alle gerichtliche Eidſchwüre zu verſtehen, nach welchen ein Urtheilsſpruch gefällt wird, welcher nicht gefällt werden

durfte, wenn nicht etwas durch einen Eid als gewiß bekräftiget worden wäre. So darf das Todesurtheil nur wegen eines gewiſſen Verbrechens ausgeſprochen werden. Wenn alſo einer das Verbrechen eines andern eidlich bezeugt, ohne deſſelben gewiß zu ſeyn, und zwar vor einem Gerichte, wo nach einem poſitiven Geſeze, oder dem Herkommen, das Todesurtheil erfolgt, ſo ſündigt er tödtlich. Etwas Anderes iſt es, wo ausdrücklich ein Credulitätseid abgelegt wird, wie bei Beförderungen geſchworen zu werden pflegt, daß man einen zu einem Amte fähig und würdig halte.

Der Eid bezieht ſich entweder auf das Vergangene, oder Gegenwärtige, oder Zukünftige. In den beiden erſten Fällen heißt er der Bekräftigungseid, mag er nun eine Bejahung, oder Verneinung in ſich ſchlieſſen, im dritten der Verſprechungseid. Eben ſo vielfach iſt der Meineid. Der Verſprechungsmeineid iſt 1) hinterliſtig, wenn der Schwörende die Abſicht nicht hat, ſich zu dem zu verpflichten und das zu halten, was er beſchwört. Ein ſolcher ſündigt tödtlich im Actus des Schwörens ſelbſt, indem er Gott zum Zeugen ſeines Vorſazes, etwas zu erfüllen, auffordert, da er doch das Nichterfüllen bezweckt. Uebrigens verpflichtet ein ſolcher Eid nicht, weil keiner verpflichtet wird, der nicht den Zweck hat, ſich zu verpflichten. 2) unvorſichtig, welcher wieder mehrfach iſt a) entweder iſt ſein Gegenſtand unerlaubt, wie wenn einer ſchwört, daß er tödten wolle. Ein ſolcher Eid verpflichtet nicht; wenn aber einer denſelben mit der Abſicht, ihn nicht zu halten, geſchworen hat, ſo ſündigt er tödtlich, weil er Gott zum Zeugen der Falſchheit aufgerufen hat; hat er aber die Abſicht gehabt, den Eid zu erfüllen, ſo ſündigt er auch tödtlich, weil tödtlich ſündigen wollen, ſchon tödtlich

ſündigen iſt. Ein ſolcher Menſch begeht alſo auf alle Weiſe im Actus des Schwörens ſelbſt eine Todſünde; oder b) er bezieht ſich auf einen Gegenſtand, der an ſich erlaubt, aber als Gegenſtand des Eids unerlaubt iſt, wie wenn z. E. einer die Werke der Vollkommenheit abſchwört; es iſt zwar erlaubt, ſolche Werke nicht zu vollbringen, nicht aber, den feſten Willen zu haben, ſie niemals zu thun, alſo der Bewegung des heiligen Geiſts ſich zu widerſezen; c) wenn einer ſchwört, etwas thun zu wollen, was er nicht thun kann, ohnerachtet er bei dem Schwure glaubte, es thun zu können, ſo iſt er verpflichtet, es, wo möglich, zu thun, wenn er es aber nicht kann, ſo iſt er entſchuldiget. Der Verſprechungsmeineid iſt 3) erzwungen oder 4) ohne alle dieſe Eigenſchaften; da verpflichtet er, niemals einen Willen zu haben, welcher dem entgegengeſezt iſt, was man beſchworen hat. Es iſt keine Sünde, die Erfüllung wegen gewiſſer Umſtände aufzuſchieben, aber der Meineid fängt eben ſo bald an, als man den Willen hat, das Beſchworene nicht zu erfüllen [1]).

Hier würde der Ort ſeyn, von dem, was die Caſuiſten in der Lehre vom Eide gethan haben, zu reden, da es die Scholaſtiker geweſen ſind, welche vorzüglich zur Ausbildung der Caſuiſtik beigetragen haben und gerade der Eid dieſer Kunſt und Wiſſenſchaft einen vorzüglich reichen Stoff darbot. Ich habe von der Entſtehung, Ausbildung und den vornehmſten Producten der

---

[1]) Quaestt. in Libr. sententiar. L. III. dist. 39. qu. unic. Uebrigens verweiſe ich wegen der ganzen Natur und Beſchaffenheit der theologiſchen und philoſophiſchen Moral der Scholaſtiker auf meine Geſchichte der Sittenlehre Jeſu und der Moralphiloſophie.

Caſuiſtik anderswo ausführlich gehandelt [1]), aber nie hat ſich mir in dieſem Fache etwas Bedeutendes dargeboten, was in der Geſchichte der Lehre vom Eide, ſo weit ſie hier vorgerückt iſt, angeführt zu werden verdiente. In den berühmteſten caſuiſtiſchen Summen wird ſie mit Still- ſchweigen übergangen. Wenn wir auf die Jeſuiten kommen, ſo wird uns ihre Moraltheologie, ſofern ſie Caſuiſtik war, allerdings eine Ausbeute für dieſe Ge- ſchichte geben. Und auch die proteſtantiſche Caſuiſtik wird hierin nicht ganz unergiebig ſeyn.

Katharer und Waldenſer.

Es hatte niemals ganz an einzelnen Männern und ganzen Secten gefehlt, welche ſich der herrſchenden Lehre und Verfaſſung der katholiſchen Kirche widerſezten. Sie wurden zahlreicher und gefährlicher, je drückender, gewalt- thätiger und despotiſcher das Papſtthum wurde, und je mehr Verderbniß in die Kirchenlehre und die Sitten des Clerus und der Laien kam. Sie verlangten eine Refor- mation, eine Wiederherſtellung des älteren, urſprünglichen, beſſeren Zuſtands. Unter dieſen Secten waren auch ſolche, welche unter anderem, beleidiget durch die Vervielfältigung und Misbräuche der Schwüre und durch die vielen Mein- eide, jeden Eid verwarfen. Dahin gehören die Katha- rer. Ein Italieniſcher Dominikaner, Namens Moneta, im 13. Jahrhundert, gab ein Werk wider ſie heraus [2]), worinn er ihnen auch das vorwarf, daß ſie jeden Eid für unerlaubt erklären. Er ſelbſt will bewei- ſen, daß man in wichtigen Angelegenheiten ſchwören

---

[1]) In der Geſchichte der chriſtlichen Moral ſeit dem Wieder- aufleben der Wiſſenſchaften. Göttingen 1808.

[2]) Libri V. adversus Catharos et Waldenses. Rom. 1743.

dürfe. Bei Jak. 5, 12. erinnert er, daß hier zwar der Eid durchaus verboten zu werden ſcheine, daß aber doch eigentlich nur der Wille, leicht zu ſchwören, verboten werde, daß auch Johannes warne, man ſolle die Welt nicht lieb haben, welches doch in einigen Fällen erlaubt ſei, daß Jakobus doch kein ſtrengeres Verbot könne gegeben haben, als ſein Meiſter Chriſtus, der nur gewiſſe Eidſchwüre nicht dulden wollte. Nachher ſezt er noch hinzu, daß, man möge nun unter dem Schwören ſo viel verſtehen, als: Gott zum Zeugen anrufen, oder: ſich ſelbſt zu einer Strafe verbindlich machen, von beiden Gattungen Beiſpiele in der heiligen Schrift gefunden werden. Weitere Nachricht von dieſer Lehre der Katharer und ihren Gründen kennt man nicht.

Auch von den Waldenſern wird gemeldet, daß ſie alle Eidſchwüre eben ſo, wie alle Todesſtrafen für verboten erklärt haben [1]). Daſſelbige meldet ein etwas ſpäterer Schriftſteller [2]). Ein anderer aus demſelben Jahrhundert führt an, daß die Waldenſer keinen Handel trieben, um Lügen, Eidſchwüre und Betrügereien zu vermeiden [3]). Ein Dominikaner Yvonet ſagt von ihnen, daß ſie zwar Anfangs den Eid ſchlechterdings verworfen, weil ſie aber dadurch entdeckt worden wären, ihn in dem Falle erlaubt hätten, wenn einer von ihnen ſich

---

[1]) Alani de fide catholica contra Albigenses, Waldenses, Judaeos et Paganos seu Mahommetanos L. II. p. 175. Paris 1612. Dieſer Schriftſteller iſt aus dem 12. Jahrhundert.

[2]) Petrus Sarnensis seu Vallis Sarnaii in Historia Albigensium in du Chesne Hist. Francor. Scriptor. T. V. p. 557. gehört in das 13. Jahrh.

[3]) Sacchoni Lib. adversus Waldenses in Bibliothec. Patrum Lugdun. T. XXV.

ſelbſt oder einen andern dadurch vom Tode retten könnte [1]). Auf einer Synode zu Tarragona, 1242, wurden ſie auch deswegen als Kezer verdammt, weil ſie behaupteten, daß man in keinem Falle ſchwören dürfe [2]).

Von der Reformation bis auf unſere Zeiten.

Die Reformation führte zur Verwerfung und Aufhebung aller derjenigen Eide und Lehren von denſelben, die ſich auf das Unterſcheidende und dem Proteſtantismus Entgegengeſezte des Katholicismus gründeten. Die Eide bei den Heiligen und Reliquien, das Dispenſationsrecht des Papſts in Eidesſachen, die ausſchlieſſende oder vorzügliche Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen in dieſem Puncte, die Befreiung gewiſſer Perſonen und Stände vom Eide und noch manches Andere, was bisher vorgekommen iſt, hörte auf und wurde für ungültig erklärt. Die Grundbegriffe vom Eide blieben, aber es wurde viel Abergläubiſches davon entfernt.

Die Proteſtanten weigerten ſich in vorkommenden Fällen, den von ihnen geforderten Eid bei den Heiligen zu ſchwören. Es entſtanden darüber mancherlei Streitigkeiten, welche endlich durch den Paſſauer Vertrag von 1552. und den Reichsreceß von 1555. geendiget wurden. Der Fall trat beſonders bei dem Reichscammergericht ein. Da heißt es: "Auch ſonderlich die Form der Beyſizer und anderer Perſonen und Partheyen Eyds zu Gott und den Heiligen, oder zu Gott

---

1) Tractatus de haeresi Pauperum de Lugduno in Martene Thesaur. nov. anecdotor. T. V. p. 1781. s.

2) Harduini Act. Concil. T. VII. p. 349. s.

und auf das heilige Evangelium zu ſchwöhren, denen ſo ſchwöhren ſollen, hinfürtan freygelaſſen werden" [1]) und: "dann, dieweil beyderſeits Religions-Verwandte an dem Kayſerlichen Cammergericht anzunehmen, aber ſich der eine Theil den gewöhnlichen Eyden in der Form zu Gott und denen Heiligen zu ſchwöhren beſchweret, derowegen im Paſſauiſchen Vertrag die Form der Beyſizer und anderer Perſonen zu Gott und denen Heiligen, oder zu Gott und auf das heilige Evangelium zu ſchwöhren, denen, ſo ſchwöhren ſollen, freygeſtellet, daß die Form des Eyds oder Juraments (allerdings ungereimts, ſo aus dieſen zweyſpaltigen Formen am Kaiſ. Cammergericht künftiglich erfolgen möcht, zu vermeiden) auf eine gewiſſe Maaß, als nämlich auf Gott und das heilige Evangelium zu ſtellen" [2]). Es wurde alſo ſeit dieſer Zeit die gemeinſchaftliche Formel: "So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium" gebraucht. Beide bedienten ſich derſelben nachher auch bei anderen Gelegenheiten, auch die Kaiſer bei ihrer Krönung, die Churfürſten vor der Kaiſerwahl, die Reichsvaſallen bei der Huldigung, Kläger und Beklagte vor Gericht, ſolche, die Aemter antraten. In gewiſſen Gegenden wurden bei den Proteſtanten die Formeln gewöhnlicher: "So wahr mir Gott helfe" oder: "So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort." Katholiken und Proteſtanten pflegten auch zuweilen bei dem Schwören das Evangelienbuch mit den Fingern zu berühren und dieß wurde ſelbſt von den Reichsvaſallen bei den Inveſtituren vor dem Kaiſer gefordert. Es wurde aber darüber geſtritten, ob ſich dieſe Berührung für Proteſtanten

---

[1]) Paſſ. Vertr. von 1552. §. 10.

[2]) Reichsv. von 1555. Art. 7. §. 3. 107.

paſſe, welches die Unpartheiiſcheren bejahten, ſofern durch dieſe Handlung Verehrung des göttlichen Worts ausgedrückt und jede abergläubiſche Vorſtellung davon entfernt gehalten werde. Häufiger aber wurde bei dem Schwören, zwei oder drei Finger auszuſtrecken und die Hand emporzuheben. Das betrachtete man entweder als ein Zeichen der Berufung auf Gott, oder bezog es auf die Dreieinigkeit. Frauenſperſonen pflegten die drei Finger auf die Bruſt zu legen und dieſe Gewohnheit ſprachen auch die Cleriker als ein Recht an [1]).

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. klagten die Stände darüber, daß auch die bürgerlichen Verhandlungen und Verträge, ſammt den damit verknüpften Eiden, vor die geiſtlichen Gerichtshöfe gezogen würden. Durch die Reformation kam es dahin, daß die Autorität des Papſts und der geiſtlichen Gerichte in Eidesſachen unter den Proteſtanten aufhörte und ihnen auch das Recht, Eide zu relaxiren, genommen wurde. Nun aber wurde viel darüber geſtritten, wem dann dieſes Recht zukomme, auf welchem Grunde es ruhe, was es für Grenzen habe und wie es zu verſtehen ſei [2]).

Der Religionseid und zwar auf die ſymboliſchen Bücher, wurde unter den Proteſtanten häufiger und weiter ausgedehnt, als vorher geſchehen war. Die natürlichen Gründe davon lagen darin, weil man auf dieſe Art

---

[1]) Malblanc p. 268 - 271. Woher die Gewohnheit, daß Frauen und auch wohl Cleriker bei dem Schwören die Finger auf die Bruſt legen, komme, darüber kann ich nicht einmal eine wahrſcheinliche Vermuthung anführen. Iſt es Ausdruck der Redlichkeit, die Hand aufs Herz zu legen — warum thun es nicht auch die deutſchen Männer?

[2]) l. c. 361 - 366.

Einheit, Uebereinſtimmung, Feſtigkeit in die evangeliſche Kirche bringen, Streitigkeiten beilegen und ihnen vorbeugen und anabaptiſtiſchen, Schwenkfeldiſchen, unitariſchen Lehren den Zugang in dieſe Kirche verſchlieſſen wollte. Den Papſt hatte man verlaſſen, das Anſehen der Synoden erkannte man nicht mehr an, die heilige Schrift allein verehrte man als den Grund der Glaubens- und Lebenslehre, aber ſie konnte ſehr verſchieden erklärt werden, und wurde es wirklich, um ſo mehr, da auch jeder Laie das Recht und die Pflicht haben ſollte, in ihr zu forſchen und ſelbſt aus ihr Licht über die Religion zu ſchöpfen. Man ſuchte daher durch die ſymboliſchen Bücher eine Norm feſtzuſezen und führte die eidliche Verpflichtung auf ſie ein. Dieſe Einrichtung fand viele Vertheidiger, aber auch manche Gegner. Man ſtritt auch darüber, was dieſer Eid für einen Sinn habe, wie er genommen, ob und wie er eingeſchränkt werden müſſe und ob hier auch ſchon die Unterſchrift eidliche Kraft habe [1]).

Es kommt hier nicht darauf an, die Geſchichte des Eids auf die ſymboliſchen Bücher in dieſer Kirche ausführlich zu erzählen [2]), ſondern nur darauf, ſeinem

---

[1]) Ich führe hier die älteren Schriften über dieſen Gegenſtand an: Val. Alberti de praestando categorico in libros symbolicos juramento. Lips. 1690. Jen. 1720. C. T. Wideburg de autoritate LL. SS. et juramento in eos praestando. Helmst. 1708. Wernsdorf de juram. in Form. concordiae Vitemb. 1721. G. L. Menckenii diss. de eo, quod juris est circa subscriptionem LL. SS. Vitemb. 1730.

[2]) Doederlein Observationes historicae circa obligationem ad normam quandam doctrinae evangelicae Jen. 1789. G. G. Meyer Comment. LL. SS. ecclesiae nostrae utilitatem et historiam subscriptionis eorundem exponens Goett. 1796. eine hier gekrönte Preiſſchrift.

Urſprunge und Zwecke nachzuforſchen und gewiſſe Hauptpuncte aus der Geſchichte auszuzeichnen, welche mit dem Hauptinhalte dieſer Schrift zuſammenhängen.

Schon lange vor der Reformation war es in gewiſſen Gegenden gewöhnlich, auf Lehrnormen eidlich zu verpflichten. In den älteſten Zeiten der Kirche fand zwar ein ſolcher Eid nicht Statt, doch mag die Ablegung von Glaubensbekenntniſſen oder Symbolis und die durch neu ernannte Biſchöfe und wiederaufgenommene Excommunicirte geleiſtete Unterſchrift derſelben eidliche Kraft gehabt haben. Im orientaliſchgriechiſchen Reiche führten es die Kaiſer nach und nach ein, daß die Cleriker ſich durch einen Eid verpflichten mußten, die Entſcheidungen der Synoden und Symbole zu lehren und zu vertheidigen; oft geſchah dieß aber auch ohne ausdrücklichen Eid, ſondern nur durch ein Glaubensbekenntniß und ein Verſprechen. Seit dem 8. Jahrhundert kam es auf, daß von den Clerikern ein Eid gefordert wurde, wodurch ſie mehr Gehorſam gegen den Papſt, als Erhaltung der reinen chriſtlichen Lehre verſprachen [1]).

Schon ehe die evangeliſche, ſymboliſche Bücher geſammelt waren und die Concordienformel zu Stande gekommen war, alſo es mit der Ausdehnung des Religionseids unter den Proteſtanten ſo weit gekommen war, hatte Pius IV. eine den Beſchlüſſen der Trienter Synode Glaubensformel abfaſſen und einführen laſſen. Alle, welche akademiſche Würden annahmen, alle Lehrer in höheren und niederen Schulen ſollten ſich eidlich verpflichten, bis an ihr Ende nichts anders zu glauben und zu lehren,

---

[1]) S. J. G. Walch Introd. in LL. eccl. Luth. symb. Jen. 1732. p. 943. s.

als in dieſer Formel vorgeſchrieben ſei [1]). Noch in demſelbigen Jahre 1564 kam eine neue päpſtliche Verordnung heraus, wodurch dieſe Verpflichtung auf alle, welche kirchliche Beneficien beſizen, auf alle Cleriker, Mönche und geiſtliche Ritterorden ausgedehnt wurde [2]).

Es war alſo nichts ganz neues, daß man auch in der evangeliſchen Kirche ſolche, oder ähnliche Eide einführte. Man fieng damit an, daß man ſchon im J. 1533. diejenigen, welche Doctoren der Theologie auf der Univerſität Wittemberg wurden, eidlich auf die Augsburgiſche Confeſſion verpflichtete [3]). Als viele Jahre nachher Andr. Oſiander ſich wider einen ſolchen Eid auf menſchliche Bücher erklärte, ſo ſagte Melanchthon in einer Rede im J. 1553. daß dieſe Gewohnheit ſchon ſeit ohngefähr 20 Jahren und zwar deswegen eingeführt worden ſei, um Fanatikern Einhalt zu thun, um den Neuerern und unruhigen Köpfen in Glaubensſachen Grenzen zu ſezen [4]). Im J. 1538. wurde in einer Verſammlung Smalcaldiſcher Bundesgenoſſen zu Braunſchweig in Ueberlegung gezogen, daß die evangeliſche Kirche durch mancherlei Künſte angegriffen werde, daß man ſie unterdrücken wolle, daß die Reinheit der Lehre in Gefahr ſtehe. Daher beſchloſſen die Mitglieder des Bunds, dafür zu ſorgen, daß ihre Erben und Nachfolger die reine

1) Professio fidei Tridentina in Magn. Bullario Roman. T. II. p. 127. s. ed. Lugd.

2) l. c. p. 129. s.

3) Strobel Beyträge zur Literatur, beſonders des 16. Jahrh. Bd. II. Th. 1. S. 192 f.

4) Selectae Declamatt. T. III. 697. s. vergl. die Statuten der theologiſchen Facultät zu Wittenberg, die von Melanchthon abgefaßt ſind, in deſſen Consiliis sive judiciis theol. ed. Pezel p. 188.

evangeliſche Lehre beibehalten, ſie, ihre Beamten, Vaſallen und Unterthanen dazu verbindlich zu machen und nur Bekennern jener Lehre Aemter anzuvertrauen [1]). Dadurch iſt ganz gewiß der Eid auf die ſymboliſche Bücher ſehr befördert und weiter ausgedehnt worden. Die Unterſchrift der Concordienformel wurde häufig durch gewaltſame Maaßregeln erzwungen. In dem Concordienbuch wurde dieſe Formel ſammt den übrigen ſymboliſchen Büchern zuſammengedruckt. Im J. 1602. verordnete der Churfürſt von Sachſen, Chriſtian II. "Wir befehlen unſern Räthen in Kirchen- und Schulſachen, den Rectoren, Doctoren, Profeſſoren der Akademieen, den Beiſitzern der Conſiſtorien, allen Superintendenten und ihren Adjuncten, den Paſtoren und Diakonen, den Rectoren und Collegen anderer Schulen, unſern Stipendiaten und Alumnen, daß ſie ſich dieſes Buch höchſt empfohlen ſeyn laſſen, es Tag und Nacht leſen und ſtudiren, die Examina nach demſelben anſtellen, keinen, der nicht daſſelbe durch Unterſchrift ſowohl, als durch einen Eid gebilliget, zu einem Amte befördern und mit allen Kräften dahin arbeiten ſollen, daß in unſerem Churfürſtenthum und den damit verknüpften Provinzen nichts in Schulen und Kirchen dawider öffentlich gelehrt, oder privatim eingebracht werde, ſo lieb jedem die Gnade des allmächtigen Gottes, die unſrige und ſeiner eigenen Seele Heil iſt" [2]). Außerdem gab der Churfürſt noch zu dieſem Zwecke eine beſondere Eidsformel heraus, durch welche

---

[1]) Seckendorf Commentar. de Lutheranismo. L. III. Sect. 17. p. 174.

[2]) Findet ſich vor der Rechenbergiſchen Ausgabe des Concordienbuchs, auch in Kiesling Fortſetzung der Löſcherſchen Historia motuum. Schwabach 1770. S. 47 f.

alle, welche ein kirchliches oder weltliches Amt führen, oder in Zukunft führen würden, verſprechen ſollten, daß ſie in der reinen chriſtlichen Lehre, die in der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion erklärt und in dem Concordienbuche wiederholt ſei, glaubig beharren und nichts dawider privatim oder öffentlich unternehmen wollen [1]). Dieſe Einrichtung wurde noch in vielen anderen proteſtantiſchen Ländern nachgeahmt. Es wurde aber auch bald über die Fragen geſtritten: Ob die eidliche Verpflichtung auf die ſymboliſche Bücher an ſich ſelbſt rechtmäßig ſei, ob die Obrigkeit einen ſolchen Eid fordern, ob man ihn mit gutem Gewiſſen ſchwören könne, ob dieſer Eid mit oder ohne Bedingung zu leiſten ſei, ob man auf dieſe Bücher: weil oder ſofern ſie mit der h. Schrift übereinſtimmen, ſchwören ſolle, ob man nicht unter Umſtänden gewiſſen Leuten dieſen Eid erlaſſen, oder doch erlauben dürfe, ihn durch: ſofern zu leiſten, wie weit er ſich erſtrecke, ob nur auf weſentliche Hauptlehren oder auch auf andere, ob auch auf Beweisarten, auf Conſequenzen, auf Schrifterklärungen [2])? Lange wurde deſſen kaum gedacht: ob dieſer Eid nicht das freie Fortſchreiten in der chriſtlichen Erkenntniß ſtöre, ob nicht dadurch das Anſehen der h. Schrift geſchwächt und heruntergeſezt werde, ob ein Menſch ſich eidlich verpflichten könne, etwas ſein ganzes Leben hindurch zu glauben, zu behaupten, zu vertheidigen und zu lehren?

Unter den evangeliſchen Caſuiſten warf auch einer die Frage auf: ob eine weltliche Obrigkeit ihren Unterthanen den Religionseid mit gutem Gewiſſen aufle-

---

[1]) Kiesling a. O. S. 215 f.

[2]) J. G. Walchs hiſtor. u. theolog. Einleitung in die Rel. Streitt. der evangel. luth. Kirche II. 151 - 163.

gen könne? Er bejahte ſie mit folgenden Gründen. Der Eid iſt weder an ſich, noch in Rückſicht auf die Religion, zu deren Erhaltung er dient, unerlaubt. Der Obrigkeit liegt die Sorge für die Religion, für die Aufrechthaltung der reinen Religion ob und ſie darf zu dieſem Zwecke auch das Mittel des Eids gebrauchen. Da es der Obrigkeit ſelbſt erlaubt iſt, ſich durch einen Eid zu verpflichten, ſo darf ſie ihn auch den Unterthanen auflegen. Die Religion muß allerdings frei ſeyn, ſie kann und darf nicht erzwungen werden. Frei nennt man aber auch oft das, worüber nichts vorgeſchrieben und beſtimmt iſt, wo Zügelloſigkeit Statt findet, inſofern iſt die Religion nicht frei, ſie hat ihre Geſeze und Grenzen, und die Obrigkeit thut recht, wenn ſie den Unterthanen den Religionseid auflegt, damit nicht durch Ueberſchreitung jener Grenzen das Heil ihrer Seele in Gefahr komme. Wenn man ſagt: daß das Gewiſſen Gott allein unterworfen ſei und daß daher die Obrigkeit es nicht durch einen Eid binden dürfe, ſo heißt dieß entweder ſo viel, daß Gott der Herzenskündiger ſei und auch das Gewiſſen der Menſchen richte, aber alsdann folgt nicht, daß die Obrigkeit nicht durch einen Religionseid verpflichten dürfe, denn es wird dazu nicht erfordert, daß ſie in die Gewiſſen der Menſchen blicke und ſich dieſelben unterwerfe — oder es iſt ſo zu verſtehen, daß Gott allein die Gewiſſen verbinden könne und das iſt eine petitio principii, indem das eben hier die Frage iſt, ob nicht auch die Obrigkeit andere im Gewiſſen durch einen Eid verpflichten könne. Die Obrigkeit kann keine beliebige Religion durch den Eid auflegen, ſondern ſie iſt ſelbſt durch das Wort Gottes gebunden. Eine Sclaverei des Geiſts tritt bei dieſem Eide nicht ein, es iſt von einer freien Geſellſchaft die Rede, welche die himmliſche Wahrheit aus der h. Schrift erkannt und in gewiſſen

Säzen zuſammengefaßt hat, und an welche der Schwörende ſich aus Ueberzeugung anſchließt. Das Recht, die Gründe des Glaubens zu unterſuchen, wird durch dieſen Eid nicht aufgehoben. Da dieſe ganz feſt ſind, ſo wird der, welcher geſchworen hat, durch die Unterſuchung immer mehr darinn befeſtiget werden. Dieſer Caſuiſte verlangt aber zugleich auch, daß eine ſolche Obrigkeit ſelbſt bekehrt ſey und die reine Religion habe, daß ſie durch gelehrte und fromme Männer die Glaubensformeln abfaſſen, daß ſie keinen, der nicht ſchon im Gebrauche der Vernunft ſteht, den Glauben und den Eid beurtheilen kann, ſchwören laſſe, und daß ſie nichts, als Gottes Ehre, der Unterthanen ewiges Heil, die Reinheit des Glaubens und die Ruhe der Kirchen bezwecke — wenn ſie den Religionseid ſchwören läßt [1]. Dieſer Theologe handelt überhaupt die Lehre vom Eide caſuiſtiſch ab [2]) und behauptet namentlich: daß, wenn auch bei dem Eide die gewöhnlichen Cerimonien fehlen, er dadurch nichts an ſeiner Kraft verliere, indem er ein Theil der Gottesverehrung ſei, die man auch ohne Cerimonien leiſten könne.

Wir werden auf den Religionseid ſpäter wieder zurückkommen und wenden uns jezt zu andern Begebenheiten des 16. und 17. Jahrhunderts, welche in das Gebiet dieſer Geſchichte gehören.

Die reformirte Kirche hat in dieſem Puncte nichts Ausgezeichnetes, ſie ſtimmt mit der evangeliſchen überein. Indem Calvinus die Lehre vom Eide vorträgt, widerlegt er zugleich die Anabaptiſten, welche ihn gänzlich verwarfen [2]).

---

[1]) Frid. Bechmanni Theologia conſcientiaria. Frcf. et Lipſ. 1692. p. 264 - 268.

[2]) l. c. p. 283. s. 354 - 360.

[3]) Inſtitut. chriſt. relig. L. II. c. 8. n. 22 - 27.

Der Grundgedanke der Anabaptiſten war der, die idealiſchen Begriffe des urſprünglichen Chriſtenthums in der wirklichen Welt zu realiſiren und die Reformation bis dahin zu treiben, das Reich Gottes und Jeſu, die wahre heilige Kirche herbeizuführen, eine Gemeine durchaus frommer Menſchen zu bilden, die nur durch das Wort Gottes und durch neue Offenbarungen und Eingebungen regiert werden. Sie verwarfen alſo faſt alle bisher im Staate und in der Kirche beſtandene Anſtalten und Einrichtungen, weil ſie in einem Reiche wahrer Chriſten überflüſſig oder ſchädlich und gottlos ſeien. Mit dieſen Gedanken verbanden ſich aber bei ihnen ſehr beſchränkte Kenntniſſe und Einſichten, ſchwärmeriſche, wilde und ſelbſt unſittliche Vorſtellungen und Unternehmungen. Es gehört nicht hieher, dieß weiter auszuführen [1]). In dem Reiche Jeſu oder der wahren Kirche ſollte es nach der Meinung dieſer Leute keine Obrigkeiten und obrigkeitliche Aemter geben, weil es darinn keine Verbrecher und Laſterhafte gibt, um derer willen allein dieſe bürgerliche Anſtalten da ſind und weil in ihr vollkommene Freiheit und Gleichheit herrſcht. In ihr wird auch kein Eid geſchworen, weil alle Mitglieder durchaus redlich und wahrhaftig ſind, weil nur die Obrigkeit Eide fordert und weil Jeſus ſie verboten hat. Menno hat bekanntlich die Lehre und Verfaſſung der Wiedertäufer, ſo wie ihre Sitten, ſehr verbeſſert und ihre verſchiedene Secten zum Theil vereiniget. Unter andern Lehren derſelben aber ließ er die von der Unzuläſſigkeit der Eidſchwüre ſtehen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts gab es zwei Hauptpartheien unter den Mennoniten, die der Feinen und Gro-

---

[1]) Man ſehe meine Geſchichte der chriſtlichen Moral ſeit dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften S. 678-684.

ben. Von der lezten haben wir ein Glaubensbekenntniß, welches unter den vielen wiedertäuferiſchen Confeſſionen noch das einfachſte, deutlichſte und gemäßigtſte iſt. Es iſt von Ries und Gerardi 1580 abgefaßt [1]). Auch hier wird die Unzuläſſigkeit des Eids beibehalten. Noch in einem anderen Bekenntniſſe vom J. 1630 kommt vor, daß der Eid zwar unter dem Alten Teſtamente erlaubt geweſen, aber wegen der vielen Mißbräuche von Chriſtus und Jakobus verboten worden ſei [2]). Anſtatt des Eids gaben die Mennoniten vor Gerichten eine Verſicherung bei Mannen-Wahrheit, welcher auch gewöhnlich, oder doch ſehr häufig, die Kraft und Wirkung eines Eids beigelegt, und die, wenn man ſie falſch befand, als Meineid beſtraft wurde [3]). Hier entſtand zum erſtenmale die Frage: ob und wiefern ohne ausdrückliche, oder doch ſtillſchweigend zu erkennen gegebene Berufung auf Gott ein Eid Statt finden könne und wie weit er gelte und wirke. Die Rechtslehrer ſind hier verſchiedener Meinung [4]); es kommt aber hier nicht nur auf das Juriſtiſche, ſondern auch darauf an, ob es einen allgemeinen Begriff vom Eide gibt, der auch auf eine ſolche oder ähnliche Verſicherung paßt und zugleich das Religiöſe unter ſich begreift. Die Baptiſten in England haben die Verwerfung des Eids nicht mit den Anabaptiſten getheilt.

Bei den Freunden des Lichts oder den Quäkern hängt es mit dem Character ihres Stifters, mit

---

1) Abgedruckt in Schyn. Hist. Mennonit. Amstel. 1723. p. 192 sqq.

2) Schyn. p. 87. sqq.

3) So wurde dieſe Verſicherung auch bei dem Reichskammergerichte ſeit 1768 angenommen. Malblanc 341. s.

4) Malblanc 14-16. 342. s.

dem Grundprincipe ihrer Lehre und mit dem damit übereinſtimmenden äußeren Worte Gottes zuſammen [1]), wenn ſie allen Eid für verboten erklären. Sie halten ſich für verpflichtet, jederzeit die reine Wahrheit zu reden, weil das innere Licht und Wort Gottes, welches die ewige Wahrheit ſelbſt iſt, die innere Offenbarung, das allen Menſchen im Gemüthe gepredigte Evangelium, der innere Chriſtus, ſie dazu anleitet und weil es die Achtung gegen alle Menſchen, als Brüder, erfordert. Daher halten ſie auch jeden Eid für überflüſſig, ja für ſchädlich, weil er die Vorſtellung mit ſich führt, daß die ausgeſprochene Eidformel die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit vermehre, daß man Gott zum Zeugen auffordern und zum Bürgen machen könne [2]). Sie verweigern jeden Eid, ſie ſehen die Forderung deſſelben als Mistrauen in ihre Wahrhaftigkeit an. Ihr Ja und Nein ſoll zum wenigſten eben ſo viel, als der Eid anderer gelten.

Die Quäker wurden außer anderen Urſachen auch deswegen verfolgt, weil ſie keine Eide ſchwuren. Man warf ſie in Gefängniſſe und geiſſelte ſie. Cromwell behandelte ſie mit möglicher Schonung, deſto ſchärfer aber Carl II. Viele wanderten aus und lieſſen ſich in America nieder. Hier, in Penſylvanien, forderte man keine Eide von ihnen. Der König Jakob II. erklärte die Toleranz, wie man ihn beſchuldigte, eigentlich nur aus dem Grunde, um vor der Hand den Katholiken mehr Freiheit der Religionsübung zu verſchaffen. Auch die Quäker aber gewannen dadurch, ſie wurden von der

---

[1]) Ich habe ihren Lehrbegriff in meiner Geſchichte der chriſtlichen Moral 696-704. und in meiner Allgemeinen Kirchengeſchichte von Großbritannien II. 186-194. dargeſtellt.

[2]) Barclai Apol. theol. vere christ. p. 334.

Pflicht, gerichtliche Eide zu ſchwören, freigeſprochen. Dieß beruhte freilich nur auf einer Declaration des Königs, nicht auf einer Parlementsacte und vom Könige glaubte man, daß er den Katholicismus herrſchend machen und dann die Toleranz wieder aufheben wolle. Unter Wilhelm III. 1689. erſchien eine eigentliche Toleranzacte, durch welche die Freunde vom Huldigungseide freigeſprochen wurden. Im J. 1695. wurden ſie wenigſtens auf einige Jahre auch von allen gerichtlichen Eiden diſpenſirt. Im J. 1715 veranlaßte Georg I. eine Parlementsacte, wodurch die Freunde auf immer von allen Eiden in Civilſachen befreit und erklärt wurde, daß eine einfache Verſicherung von ihnen bei den Gerichten an Eides Statt angenommen werden ſollte. So weit brachte es dieſe originelle, in manchen Rückſichten ehrwürdige Geſellſchaft.

Wir wenden uns zu einer entgegengeſezten Geſellſchaft, welche die Eide vervielfältigte und die falſche, betrügliche, heimtückiſche Eide vertheidigte und begünſtigte — den Jeſuiten. Wer Paſcals Provincialbriefe inne hat, dem wird hier ſogleich jene Stelle, wo der Jeſuite ſeinem Schüler eine merkwürdige Erfindung der Geſellſchaft bekannt macht, wie man ſich aus einer Verlegenheit dadurch helfen könne, daß man, ohne zu lügen, den andern etwas Unwahres glauben macht, einfallen. "Dazu dient auf eine bewundernswürdige Art unſere Lehre von den Zweideutigkeiten, nach welcher es erlaubt iſt, zweideutige Ausdrücke zu gebrauchen und zu machen, daß ſie in einem andern Sinne verſtanden werden, als man ſie ſelbſt verſteht, wie Sanchez Op. mor. p. 2. l. 3. c. 6. n. 13. ſagt. Ich weiß, ſagte ich ihm. Wir haben es, fuhr er fort, ſo ſehr bekannt gemacht, daß endlich die ganze Welt davon

unterrichtet iſt. Weißt du aber auch, wie man es machen muß, wenn man keine zweideutige Worte findet? Nein, mein ehrwürdiger Vater. Ich dachte es wohl, ſagte er, das iſt etwas Neues, das iſt die Lehre von den Mentalreſtrictionen. Sanchez gibt ſie an derſelben Stelle; man kann ſchwören, ſagt er, daß man etwas nicht gethan hat, wenn man es auch wirklich gethan hat, wenn man bei ſich ſelbſt es ſo verſteht, daß man es nicht an einem gewiſſen Tage, oder ehe man geboren wurde, gethan habe, oder wenn man irgend einen andern ähnlichen Umſtand hinzudenkt, ohne daß die Worte, deren man ſich bedient, irgend einen Sinn haben, der es zu erkennen gebe. Und das iſt in vielen Fällen ſehr bequem und immer recht, wenn es für die Geſundheit, die Ehre oder Wohlfahrt nothwendig oder nüzlich iſt. Aber dieß iſt ja eine Lüge, ja ein Meineid, ſagte ich. Nein, antwortete der Caſuiſte, die Abſicht beſtimmt die Beſchaffenheit meiner Handlung. Und iſt das wohl eine Lüge, wenn ich laut ſchwöre: das habe ich nicht gethan, und ganz ſachte und vor mich dazu ſezte: "Heute" [1]).

Es kann hier mein Zweck nicht ſeyn, zu erklären, wie die Jeſuiten überhaupt zu ſolchen unſittlichen Lehren gekommen ſind. Ich habe die Reſultate meiner Forſchungen darüber nebſt Belegen ſchon anderswo bekannt gemacht [2]). Eben ſo wenig kann es hier erforderlich ſeyn und erwartet werden, zu zeigen, wie ihre eigenthümliche Lehren in Rückſicht auf den Eid nach und nach bei ihnen

---

[1]) Lettres provinc. — a Cologne 1739. T. II. Lettre 9. p. 196.

[2]) Geſch. d. chriſtl. Mor. 448-466. Geſch. der theol. Wiſſenſch. I. 411-419.

zu einer neu begründeten, ſich wiederholenden und fortpflanzenden Tradition wurden, und die darinn auftretende Reihe von Autoritäten aufzuführen. Ich begnüge mich alſo mit einigen ausgeſuchteren Bemerkungen und wähle nur ein paar Männer aus den Jeſuitiſchen Moraltheologen aus, um ſie näher über den in Frage ſtehenden Gegenſtand zu vernehmen.

Der von Paſcal hier angeführte Spanier Sanchez war eines der größten Lichter unter den Caſuiſten und Moraliſten des Ordens [1]), er gehörte auch zu den älteren Schriftſtellern dieſer Gattung in demſelben und hatte auf deſſen Grundſäze einen großen und daurenden Einfluß. Nach ihm waren es beſonders zwei deutſche Jeſuiten, welche in dem Fache der Caſuiſtik und Moraltheologie ſich einen großen Namen in der Geſellſchaft erwarben und claſſiſch wurden. Der eine iſt Paul Layman, aus dem Zweibrückſchen, welcher zu Ingolſtadt, München und Dillingen lehrte und 1635. ſtarb. Der andere iſt Herrmann Buſembaum, aus Weſtphalen, welcher 1669. als Rector des Jeſuitercollegiums zu Münſter ſtarb. Sein Mark der Gewiſſensfälle oder der Moraltheologie gehört unter die Bücher, welche am ofteſten wieder aufgelegt worden ſind, es ſcheint auch, daß der General und die Oberen des Ordens deſſen Umlauf befördert haben. Es wurde ſchon bei dem Unterrichte der Novizen zum Grunde gelegt. Der Verfaſſer ſelbſt erklärt, daß er einen Mittelweg zwiſchen Laxität und Strenge betreten habe, aber er kehrt ſich weit mehr zur erſten. Das Werk wurde in

---

[1]) Alegambe in Biblioth. scriptor. Soc. Jesu p. 437 ſagt von ihm: moralium scriptorum princeps, splendidissimum moralis theologiae lumen.

mehreren Orten verboten und verbrannt, auch beſtritten, aber immer wieder gedruckt und vertheidiget.

Was nun den Eid betrifft, ſo haben dieſe beiden Jeſuiten, eben ſo wie mehrere andere Mitglieder des Ordens, die Lehre von demſelben ſyſtematiſcher, vielſeitiger und vollſtändiger abgehandelt, als vorher, ſelbſt von den Scholaſtikern, geſchehen war, aber ſie haben auch ein großes Verderbniß in dieſelbe gebracht und hier, wie anderswo, ihre Lehren von der guten und böſen Abſicht, von der tödtlichen und verzeihlichen Sünde, von den günſtigen Umſtänden und ihren Probabilismus zum Schaden der Sittlichkeit angewandt. Es kommt hier nicht darauf an, ihre ganze Lehre von dieſem Gegenſtande anzuführen, ſondern nur das Eigenthümlichere auszuzeichnen. Ich muß voraus noch im Allgemeinen bemerken, daß ſich beide auf viele frühere Autoritäten bei ihren Behauptungen berufen, aber ihnen auch oft andere entgegenſtellen und beide vergleichen.

Bei Layman finde ich Folgendes auszuzeichnen. Der amphibologiſche Eid iſt 1) eigentlich kein Meineid; der eine Sinn der Amphibologie iſt wahr, wer ihn alſo durch einen Eidſchwur beſtätiget, ſchwört eigentlich nicht falſch. Wenn wir auch annehmen, daß eine Redensart nicht wirklich zweideutig iſt, ſondern nach ihrer Beſchaffenheit oder nach den Umſtänden und dem Sprachgebrauche Einen und zwar falſchen Sinn hat, ſo iſt doch der Schwörende, wenn er nicht die Abſicht hat, dieſen Sinn durch einen Schwur zu beſtätigen, ſondern vielmehr einen andern, der Bedeutung der Wörter fremden, nicht in der That ein Meineidiger. Ein Meineid findet niemals ohne den Vorſaz Statt, Gott zum Zeugen der Beſtätigung des Falſchen anzurufen; ein ſolcher Menſch aber will Gott nicht zum Zeugen der falſchen Ausſage, die er

mit dem Munde vorbringt, ſondern einer anderen wahren, die er in ſeinem Gemüthe zurückhält, auffordern. 2) Der amphibologiſche Eid iſt zuweilen ohne alle Schuld; der eine Sinn der zweideutigen Rede iſt wahr, man kann alſo denſelben im Nothfalle durch einen Schwur beſtätigen. Dieſe Nothwendigkeit tritt ein, wenn um unſerer ſelbſt, oder anderer, oder des Staats willen daran gelegen iſt, indem man eine Wahrheit amphibologiſch beſchwört, eine andere zu verbergen, und wenn der, welcher einen Eid fordert, es nicht auf eine rechtmäßige Art thut, wenn es z. E. ein incompetenter Richter iſt, oder wenn er nicht juridiſch fragt, oder, wo auch, doch ſeiner Abſicht durch eine ſolche Antwort Genüge geſchieht. 3) Ohne Nothwendigkeit durch einen zweideutigen Eid die Wahrheit zu verbergen, iſt verkehrt und gewiſſermaßen ein Meineid. Eine ſolche Verſtellung und Liſt iſt ſchon an ſich tadelhaft und der menſchlichen Geſellſchaft unbequem, noch mehr, wenn ein Eid dazu kommt. Geſchieht es alſo in einer wichtigen Sache, oder mit einem großen und ungerechten Schaden für den Nächſten, ſo iſt es eine Todſünde — — Ein Eid, dem die Gerechtigkeit fehlt, ſcheint, wenn er nur ein Bekräftigungseid iſt, eine bloß verzeihliche Sünde zu ſeyn z. E. wenn man ein verborgenes Verbrechen des Nächſten ohne gerechte Urſache offenbart. — Der Verſprechungseid in einer tödtlich böſen Sache enthält einen tödtlichen Mangel an Ehrerbietung, wie wenn man ſchwört, daß man einen Menſchen morden wolle, betrifft er aber eine verzeihlich böſe Sache, ſo ſchließt er nur eine verzeihliche Unehrerbietigkeit in ſich, wie wenn man ſchwört, daß man einen Knaben, der es nicht ganz ſo verdient hat, züchtigen wolle. — Ein Eid wegen einer gleichgültigen Handlung oder Unterlaſſung, oder einer ſolchen, welche den evangeliſchen Rathſchlägen

widerſpricht, iſt an ſich zu reden nur eine verzeihliche Sünde; es iſt ein gewiſſer, doch kein großer Mangel an Ehrerbietung, eine Sache zu beſchwören, die zwar nicht böſe, aber keiner eidlichen Verpflichtung fähig iſt, wie z. E. wenn man ſchwört, daß man heute nicht faſten, daß man kein Mönch werden wolle [1]).

Nun mag Buſembaum reden. Zweideutig zu ſchwören, wenn eine gerechte Urſache dazu da und die Zweideutigkeit ſelbſt erlaubt iſt, iſt nichts Böſes, weil, wo ein Recht da iſt, die Wahrheit zu verbergen und ſie ohne Lüge verborgen wird, durch den Eid keine Unehrerbietigkeit gegen Gott bewieſen wird. Geſchieht es ohne gerechte Urſache, ſo wird zwar kein Meineid begangen, da einer doch nach einem gewiſſen Sinne der Worte oder einer Mentalreſtriction wahr ſchwört, es wird aber doch in ſeiner Art eine tödtliche Sünde wider die Religion ſeyn, da es eine große Unehrerbietigkeit iſt, den Eid in einer wichtigen Sache zum Betruge des andern zu gebrauchen.

Man muß die Zweideutigkeit oder Amphibologie noch von der Mentalreſtriction unterſcheiden. Jene kommt vor 1) wenn ein Wort einen doppelten Sinn hat z. E. Volo bezeichnet: ich will und ich fliege; 2) wenn ein Saz einen zweifachen Sinn hat z. E. Hic liber est Petri kann heißen, daß Petrus der Eigenthümer, aber auch, daß er der Verfaſſer des Buchs ſei; 3) wenn die Worte einen gewöhnlichen und ungewöhnlichen, einen buchſtäblichen und einen geiſtigen Sinn haben. Alle dieſe Zweideutigkeiten ſind im Eide erlaubt: denn wir betrügen alsdann den Nächſten nicht, ſondern wir erlauben aus gerechter Urſache, daß er ſich ſelbſt be-

[1]) Theol. mor. edit. 6. Bamberg. 1677. L. IV. tr. 3. c. 14.

trüge und wir ſind nicht verpflichtet, nach dem Sinne anderer zu reden, wenn eine ſolche Urſache dazu da iſt. Jeder gute Zweck, um geiſtige oder dem Körper nützliche Güter zu erhalten, iſt eine ſolche Urſache.

Iſt aber der zweideutige Eid ohne gerechte Urſache eine tödtliche Sünde? Die wahrſcheinlichere Meinung iſt, daß er verzeihlich ſei, weil in einem ſolchen Eide Wahrheit und Gerechtigkeit da iſt und nur Einſicht und Urtheil fehlt, dieſer Mangel aber nur eine verzeihliche Sünde iſt. Ein ſolcher Schwörender ruft Gott zum Zeugen der Wahrheit in ſeinem Sinne an, ohnerachtet er zugibt, daß der andere wegen ſeines Mangels an Aufmerkſamkeit und Beſinnung getäuſcht wird. So zu ſchwören kann, ausgenommen in den Gerichten und Contracten, jede vernünftige, wenn auch nicht wichtige Urſache, hinreichen, namentlich um ſich von einer läſtigen und ungerechten Frage des andern zu befreien. Doch iſt zu bemerken 1) daß eine wichtigere Urſache erfordert wird, um mit, als um ohne Eid zweideutig zu ſeyn; 2) daß, je mehr Gelegenheit die Worte zum Irrthum darbieten, eine wichtigere Urſache zur zweideutigen Rede erfordert wird.

Die Mentalreſtriction iſt entweder rein mental, ſo daß ſie von andern auf keine Weiſe bemerkt werden kann, oder nicht, ſo daß ſie durch die Umſtände bekannt werden kann. Die erſte iſt überhaupt und bei dem Eide beſonders nie erlaubt, ſie iſt von Innocenz XI. verboten, wohl aber die zweite. Das beweißt Joh. 7. wo Chriſtus ſagt: "Ich gehe nicht zu dieſem Feſte" und nachher erzählt wird, daß er doch hingegangen ſei. Er dachte dabei hinzu: öffentlich und wollte ſagen: Ich gehe nicht öffentlich, wie ihr verlanget, ſondern heimlich hin. Eben ſo ſagte er Math. 24. "Von jenem Tage weiß niemand, auch der Sohn nicht"

und verſtand dabei: um ihn bekannt zu machen, wie die Jünger wollten. Der Grund dieſer Meinung iſt der, weil, wenn man gar keine ſolche Reſtriction gebrauchen dürfte, kein Mittel mehr übrig bliebe, etwas Geheimes auf eine erlaubte Art zu verbergen, was man nicht ohne Schaden eröffnen kann, und dieß eben ſo verderblich für die menſchliche Geſellſchaft ſeyn würde, als eine Lüge.

Darf wohl einer etwas Falſches beſchwören, wenn er ſachte den wahren Umſtand hinzufügt? Das bejahen mehrere, weil es hinreichend zur Wahrheit der Rede ſei, daß ſie äußerlich mit dem Gedanken durch Geberden oder die ſachte Stimme harmonire, und es ein Zufall ſei, daß der andere es nicht höre. Die probablere Meinung aber iſt die: daß es erlaubt ſei, wenn der andere das leiſe Ausſprechen einigermaßen hören könne, ohnerachtet er den Sinn nicht verſteht, nicht aber, wenn der andere gar nichts davon weiß und wiſſen kann.

Darf man ſich auch einer Zweideutigkeit bedienen, wenn man unaufgefordert und ganz aus freien Stücken ſchwört? Einige verneinen dieſe Frage, weil man in einem ſolchen Falle die Wörter nach der gemeinen Bedeutung gebrauchen müſſe und kein Grund zur Zweideutigkeit da ſei. Probabler aber iſt die Meinung: daß einer, wenn eine gerechte Urſache der Nothwendigkeit und des Nuzens da ſei, eine Amphibologie im Eide gebrauchen dürfe, wo er ſich auch ſelbſt zum Eide anbiete.

Wer nur äußerlich geſchworen hat, ohne die Abſicht zu ſchwören, iſt nicht verpflichtet, ausgenommen vielleicht in Rückſicht auf das Aergerniß, da er nicht geſchworen, ſondern geſpielt hat.

Die formale Verſtellung, — wobei einer durch eine äußere Handlung etwas Anderes zu verſtehen gibt, als

er denkt, iſt nie erlaubt, denn ſie iſt eine Lüge der That, wohl aber die materiale, wo einer etwas thut, nicht in der Abſicht, den andern zu täuſchen, ſondern um einen eigenen Zweck zu erreichen, wo eine gerechte Urſache dazu da iſt und andere aus den Umſtänden ſchlieſſen können, daß es zu einem anderen Zwecke geſchehe [1]).

Das wird hinreichend ſeyn, um die Jeſuitiſche Moral auch in dieſem Stücke zu charakteriſiren.

Es iſt nun zu zeigen: wie die Lehre vom Eide im 18. und 19. Jahrhundert in Schriften behandelt worden ſei, was für verſchiedene Grundſäze darüber aufgeſtellt worden ſeien, wie man einzelne Theile dieſer Lehre erläuterte und zu verbeſſern ſtrebte, wie man auf gewiſſe neue Fragen und Unterſuchungen darüber geleitet wurde, wie man auch Vorſchläge machte, um auf die Verbeſſerung der Geſezgebung und des gerichtlichen Gebrauchs in Anſehung des Eids hinzuwirken. Es kommt hier zwar vorzüglich darauf an, in welches Verhältniß man dieſe Lehre zur Philoſophie und Theologie und zu ihren jedesmaligen, verſchiedenen Principien und Syſtemen gebracht habe. Aber auch die Schriften und Grundſäze der Juriſten dürfen hier nicht ganz außer Acht gelaſſen werden, nicht zwar ſofern ſie dieſen Gegenſtand gelehrt und hiſtoriſch erläutern, die alte Römiſche und andere Geſeze darüber aufklären und beſtimmen, was hier Rechtens ſei oder ſeyn ſolle, aber doch in ſofern, als auch ſie häufig dieſe Materie von der philoſophiſchen, theologiſchen, ſittlichen und religiöſen Seite betrachten. Was die Philoſophen und Theologen betrifft, ſo iſt im Allgemeinen zu bemerken, daß die Verſchiedenheit ihrer mora-

[1]) Theol. mor. ed. Alph. de Ligorio Rom. 1757. T. I. L. 3. tract. 2. c. 2. dub. 4.

liſchen Grundſäze und Syſteme gar nicht immer auf ihre Lehre vom Eide Einfluß hatte oder angewandt wurde, daß ſie in derſelben oft dennoch übereinſtimmen, daß man alſo in dieſer Beziehung die Geſchichte der Moralphiloſophie und Theologie nicht zum Grunde zu legen und zu durchgehen braucht, indem in gar vielen Theilen derſelben nichts für die Geſchichte der Lehre vom Eide vorkommt.

Die Philoſophen und Juriſten brauchen hier nicht von einander getrennt zu werden, ſofern ſie beide gemeinſchaftlich von natürlichen Principien ausgehen. Wohl aber ſind die chriſtlichen Moraltheologen beſonders zu ſtellen, ſofern ſie ſich auf Principien der Offenbarung und Poſitivität, auf Zeugniſſe der heiligen Schrift und Tradition gründen, wiewohl allerdings auch bei ihnen Philoſophie und Rechtswiſſenſchaft oft Einfluß hat.

Der alte gemeine, rohe, dunkle und abergläubiſche Begriff vom Eide blieb noch lange der herrſchende. Da findet man immer wiederholt: der Eid ſei ein Berufen auf Gottes Zeugniß und die Probe, daß recht geſchworen worden, daß gleichwie Gottes Ehre durch einen falſchen Eid verhöhnt werde, alſo er auch den Meineidigen gewiß ſtrafen werde [1]), der Eid ſei eine religiöſe Anrufung Gottes zum Zeugen und zum Rächer des Meineids, zur Beſtärkung der gegebenen Ausſage [2]), er ſei eine feierliche Bezeugung, wodurch wir der göttlichen Erbarmung entſagen und die Strafe Gottes auf uns herabfordern, für den Fall, wenn wir nicht das Wahre aus-

---

1) F. L. Stolz Vernunftmäßige Beurtheilung der heutigen Eidſchwüre, worin das Weſen des Eids gründlich abgehandelt wird. Leipz. 1741. S. 20.

2) L. M. Kahle de jurej. principis. Goett. 1740. p. 3.

ſprechen [1]). Selbſt bei Chriſt. Wolf findet es ſich noch eben ſo [2]), ohne daß etwas zur Aufklärung dieſes Begriffs beigetragen wird. Es wird nicht nöthig ſeyn, noch mehr Zeugniſſe anzuführen. Nach und nach aber traten mehrere Schriftſteller auf, welche den Begriff zu berichtigen ſtrebten. Alex. Gottl. Baumgarten ſagte: "Im Eide erklären wir ſtillſchweigend oder ausdrücklich, nicht nur, daß wir überhaupt Gott, ſondern daß wir ihn als allwiſſend, allgerecht, als den Feind aller Lügen und ſittlichen Uebel, als allheilig und allgütig verehren. Eine ſolche religiöſe Verſicherung iſt daher ein ſehr ſicheres, fruchtbares und kurzes Mittel, die Frömmigkeit an den Tag zu legen und gar nicht zu verwerfen. — Kommt alſo zu einem bloßen Vertrage noch ein Eid hinzu, ſo verſtärkt er die Verbindlichkeit deſſelben, damit nicht durch Brechung zugleich ein Actus roher Impietät begangen werde" [3]). Die gewöhnliche Definition beſtritt ausdrücklich von Winkler [4]). Konopak drang darauf, daß durch den Eid die Vorſtellung nicht ſowohl des gerechten und ſtrafenden Gottes, als vielmehr des höchſten Ideals alles Guten in dem Schwörenden erweckt und dieſer dadurch mit einem lebhaften Eifer für die Tugend und tiefem Abſcheu gegen das Laſter erfüllt werde [5]). Schmidt-Phiſeldeck beſchreibt zwar den Eid noch als eine feierliche Bekräftigung irgend einer Behauptung, bei welcher der Schwörende, auf den Fall

---

[1]) Joh. Ihre de juramentis Upsal. 1743. §. 2.

[2]) Jus Naturae P. III. Hal. 1743. §. 852. Vernünftige Gedanken von der Menſchen Thun und Laſſen. Halle 1752. §. 996.

[3]) Ethica philosophica. Hal. 1751. §. 147. s.

[4]) Ad doctrinam de jurejurando flores sparsi Lips. 1789.

[5]) Vom Eide in Klein's Annalen. XI. S. 211.

es vorſäzlichen Hintergehens, ſich derjenigen Wohlthaten ausdrücklich begebe, die er vermöge ſeiner Religionsgrundſäze von der Gottheit hoffe, aber er ſagt zugleich, daß, wie er wohl wiſſe, dieſe Definition nicht ganz die philoſophiſch richtige ſei. Allein, wenn er noch hinzuſezt, daß dem Philoſophen der Eid nichts weiter, als ein feierlich gegebenes Wort ſei, ſo möchte dieß doch zu wenig ſeyn und in der Wirklichkeit faſt keinen Philoſophen für ſich haben [1]). Beſonders aber hat Joh. Chriſt. Fridr. Meiſter dieſen Begriff rein und genau zu beſtimmen geſucht [2]). Zuerſt beſtreitet er den gemeinen Begriff, als unhaltbar, ungereimt und unwürdig. Daß man Gott zum Zeugen aufrufe, läßt er höchſtens für einen bildlichen Ausdruck gelten, erklärt ihn aber auch ſo für ſchlechtgewählt. Daß man Gott zum Rächer auffordere und beſtelle, kann nach ſeiner Meinung nur den falſchen Sinn haben, daß der Schwörende eine neue Strafe für ſich feſtſeze und auf ſich leite, oder die ohnehin bevorſtehende durch Anerkennung ſichere. Er ſelbſt ſucht den reinen Begriff theils aus den Grundbegriffen, welche die wahren Verhältniſſe der menſchlichen Pflichten in ihrem Zuſammenhange unter einander beſtimmen, theils aus der weiſen Benuzung der ſittlichen Triebfedern, abzuleiten. Er geſteht zu, daß Wahrhaftigkeit und Treue an ſich ſchon, auch ohne Eid, Pflichten ſeien und daß es einen Zuſtand höherer ſittlicher Vollkommenheit geben könne, wo jeder Eid von ſelbſt wegfalle. Aber in der ange-

---

1) Ueber den Eid. Helmſt. 1798.

2) Zuerſt in der Schrift Ueber die Pollicitationen und Gelübde. Berlin 1781. noch mehr in der gekrönten Preißſchrift: Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Leipzig und Züllichau 1810.

wandten menſchlichen Moral hält er ihn für möglich und gedenkbar, weil der Menſch oft eines ſtärkeren Eindrucks auf ſein Gemüth bedarf, um wahrhaftig zu ſeyn, namentlich die Verbindung dieſer Pflicht mit andern. Er findet auch in dem Eide neue Triebfedern zur Wahrhaftigkeit. Furcht vor der Strafe iſt freilich nicht die Triebfeder wahrer Sittlichkeit, aber man kann ſie doch unter den Menſchen nüzen, um gemeinſchädliche äußere Handlungsweiſen zu verhindern; die Anwendung der Furcht iſt hier ein naturgemäßes Mittel. Es vereinigen ſich aber in dem Eide auch edlere Triebfedern des Sittlichguten. Man kann und ſoll dabei die Pflicht und ihre Gründe wohl überdenken, ſich das Bild des Gegentheils in ſeiner ganzen Schändlichkeit vor Augen ſtellen, ſich fühlbar machen, welch ein Böſewicht der Lügner iſt, wie viel Weh er auf das leidende Individuum und auf die Menſchheit häuft, zu welchem Grade ſittlicher Verdorbenheit er ſich herabwürdigt, er kann und ſoll alle dieſe Ideen in ſich wecken und beleben; dieß liegt im Grundweſen des Eids, in der damit verknüpften feierlichen Aufforderung und wohl überdachten, feierlichen Erwiederung.

Nach dieſer Vorbereitung wird der Vernunftbegriff vom Eide entwickelt und aufgeſtellt. Der Glaube an einen Gott hat die größte Macht über die Empfindungs und Handlungsweiſe der Menſchen. Die Sittenlehre gewinnt durch Verbindung mit der Religion an Erhabenheit und Wirkſamkeit. Im Eide wird die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue mit den unmittelbaren Pflichten gegen Gott in Verbindung gebracht. Der Schwörende erklärt feierlich, daß er in ſeinem Gemüthe wohl überlegt habe, wie grundweſentlich die Eigenſchaft der Wahrhaftigkeit in Gott ſei und wie jedes vernünftige endliche Weſen auch hierinn die Gottähnlichkeit in ſich verwirklichen

önne, daß er die Wahrhaftigkeit als eines der göttlichen Urgebote und als eines der Grundgeſeze der göttlichen Weltregierung betrachte. So erſcheint der Eid als eine religiöſe Betheuerung, deren Zeuge der Allwiſſende, ohne alle, dem Menſchen gar nicht geziemende, Aufrufung zum Zeugniß, iſt. Alle mögliche ſittliche Triebfedern werden hier zugleich aufgeboten: Furcht vor der Strafe, ohne Gott zur Rache des Meineids aufzufordern, ſondern nur als Bewußtſeyn göttlicher Gerechtigkeit, der äußere und feierliche Anlaß, die Pflicht der Wahrhaftigkeit in allen ihren Beziehungen zu überdenken, die Erweckung aller religiöſen Empfindungen und des Bewußtſeyns der innigſten Verknüpfung aller religiöſen Pflichten und Ideen mit der Eidshandlung, der Gedanke, daß der Schwörende durch den Meineid ſich der Gottheit entfremde, ſich in das tiefſte ſittliche Verderben ſtürze, ſich gegen alle, auch die höchſte ſittliche Triebfedern verſchließe. Der Eid iſt alſo eine religiöſe Betheurung, beſtehend in dem ausdrücklichen, genau beſtimmten, öffentlichen und feierlichen Bekenntniſſe, daß man in dem Augenblicke der Ausſage, oder des Verſprechens, nicht nur überhaupt die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue in der Seele ſich ernſthaft vorgeſtellt habe, ſondern auch in ihrer unmittelbaren Beziehung auf Gott, als weſentliches Attribut der göttlichen Natur und als Gebot Gottes an die Menſchheit zur Grundlegung des geſelligen Lebens, folglich unter einem ſolchen Aufgebote aller ſittlichen und religiöſen Beweggründe, daß, wenn nach jener Ueberlegung dennoch der Wahrhaftigkeit und Worttreue entgegengehandelt werde, der Schwörende in der höchſten ſittlichen Verdorbenheit, und auf welche gar keine Triebfeder des Guten mehr wirken könne, durch eine Thatſache ſich darſtellen würde.

Dieſe Beſtimmung iſt zwar nicht ſo ganz neu, als der Verfaſſer vorgibt, ſie iſt im Weſentlichen auch ſonſt ſchon in dieſer Geſchichte vorgekommen, auch in neueren Schriften und in meinen eigenen Lehrbüchern der Moral, würde ſie ſich, in der Hauptſache, früher nachweiſen laſſen, doch iſt ſie genauer, ausgeführter und mehr wider Einwürfe vertheidiget.

Man hat in neueren Zeiten auch zuweilen den Eid gänzlich verworfen. Kant erklärte ſich zuerſt aus Gelegenheit des bekannten Ausſpruchs Jeſu ſo: "Es iſt nicht wohl einzuſehen, warum dieſes klare Verbot wider das auf bloßen Aberglauben, nicht auf Gewiſſenhaftigkeit gegründete Zwangsmittel zum Bekenntniſſe vor einem bürgerlichen Gerichtshofe, von Religionslehrern für ſo unbedeutend gehalten wird. Denn, daß es Aberglauben ſei, auf deſſen Wirkung man hier am meiſten rechnet, iſt daran zu erkennen, daß von einem Menſchen, dem man nicht zutraut, er werde in einer feierlichen Ausſage, auf deren Wahrheit die Entſcheidung des Rechts der Menſchen, des Heiligen, was in der Welt iſt, beruht, die Wahrheit ſagen, doch geglaubt wird, er werde durch eine Formel dazu bewogen werden, die über jene Ausſage nichts weiter enthält, als daß er die göttlichen Strafen (denen er ohnedem wegen einer ſolchen Lüge nicht entgehn kann) über ſich aufruft, gleich als ob es auf ihn ankomme, vor dieſem höchſten Gerichte Rechenſchaft zu geben oder nicht. In der Stelle Math. 5, 34 – 37. wird dieſe Art der Betheurung als eine ungereimte Vermeſſenheit vorgeſtellt, Dinge gleichſam durch Zauberworte wirklich zu machen, die doch nicht in unſerer Gewalt ſind. Aber man ſieht wohl, daß der weiſe Lehrer, der da ſagt: daß, was über das Ja, ja! Nein, nein! als Betheurung der Wahrheit geht, vom Uebel ſei, die böſe Folge vor Augen gehabt hat, welche

die Eide nach ſich ziehen, daß nämlich die ihnen beigelegte größere Wichtigkeit die gemeine Lüge beinahe erlaubt macht" [1]). Darauf betrachtete er die Sache von der rechtlichen Seite. Ich will ſeine Gedanken hier kürzer, deutlicher und geordneter vortragen, als er ſelbſt es thut: 1) bei dem Eide wird vorausgeſezt, daß man einen Menſchen rechtlich verpflichten könne, zu glauben und zu bekennen, daß es Götter gebe; dafür aber läßt ſich kein anderer Grund, als eben der, daß ſie einen Eid ſchwören und durch die Furcht vor einer allſehenden oberſten Macht, deren Rache ſie feierlich gegen ſich aufrufen mußten, im Falle ihre Ausſage falſch wäre, genöthiget werden könnten, wahrhaft im Ausſagen und treu im Verſprechen zu ſeyn. Allein dabei iſt auf bloßen Aberglauben gerechnet und ein dazu verbindendes Geſez iſt nur zum Behufe der Gerichte gegeben, welche nur dadurch die Wahrheit entdecken und Recht ſprechen zu können meynen. 2) Der Menſch kann aber nicht verpflichtet werden, zu ſchwören, dieß iſt ein Geiſteszwang, welcher mit der unverlierbaren menſchlichen Freiheit ſtreitet und die geſezgebende Gewalt handelt unrecht, wenn ſie der richterlichen die Befugniß ertheilt, einen Eid zu fordern. 3) Eben ſo kann ſie auch niemanden verpflichten, daß er eines andern Eid als gültigen Beweis der Wahrheit ſeines Vorgebens annehme und ſein Recht darauf ankommen laſſe, und daß er glaube, der Schwörende habe überhaupt Religion; auch dieß iſt ein Zwang, der ſelbſt im bürgerlichen Zuſtande mit der Freiheit ſtreitet 4) die richterliche Macht kann auch nicht vorausſagen, was doch bei dem Eide geſchieht, daß jeder Religion

[1]) Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft S. 240. f.

habe. Der Eid gibt alſo keine Sicherheit 5) der Credulitätseid kann gar nicht von einem Gerichte verlangt werden. Es liegt ein Widerſpruch darin, man beſchwört, daß man etwas glaube; dieſes Mittelding zwiſchen Meynen und Wiſſen aber iſt etwas, worauf man wohl wetten, aber nicht ſchwören kann. Dazu kommt, daß der Richter, welcher den andern zu einer ſolchen Eidsleiſtung nöthiget, ihn zum Leichtſinn verleitet und dadurch ſeine eigene Abſicht vereitelt und hernach Gewiſſensbiſſe bei dem Schwörenden, der vielleicht heute die beſchworene Sache ſehr wahrſcheinlich, morgen aber ganz unwahrſcheinlich findet, veranlaſſen kann [1]). In einer dritten Schrift geht Kant 1) davon aus, daß einſt Protagoras, weil er in einem Buche geſagt hatte: er wiſſe nicht, ob Götter ſeien oder nicht, von den Athenienſern verjagt und ſein Buch öffentlich verbrannt worden ſei. Er findet, daß die Richter, als Menſchen betrachtet, hierin unrecht, als Richter aber ſehr recht und conſequent gehandelt haben: denn als ſolche hätten ſie Eide fordern müſſen und dieß hätte nicht geſchehen können, wenn es nicht von der Obrigkeit befohlen geweſen wäre, daß Götter ſeien. 2) er wirft die Frage auf: ob nicht ein Eid möglich und geltend ſei, wo man nur auf den Fall, daß Gott ſei, ohne etwas darüber auszumachen, ſchwört? und antwortet ſo: In der That mögen wohl alle redlich und zugleich mit Beſonnenheit abgelegten Eide in keinem andern Sinne gethan worden ſeyn, denn daß einer ſich erböte, ſchlechthin zu beſchwören, daß ein Gott ſei, ſcheint zwar kein bedenkliches Anerbieten zu ſeyn, er mag ihn glauben oder nicht; iſt einer (wird der Betrüger ſagen)

---

[1]) Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre Königsb. 1797.

ſo habe ich es getroffen, iſt keiner, ſo zieht mich auch keiner zur Verantwortung und ich bringe mich durch den Eid in keine Gefahr. Iſt denn aber keine Gefahr dabei, wenn ein ſolcher iſt, auf einer vorſezlichen und, ſelbſt um Gott zu täuſchen, angelegten Lüge betroffen zu werden? 3) er behauptet: daß die Lehre von den Pflichten gegen Gott ganz außerhalb den Grenzen der Moralphiloſophie liege. Er geſteht zwar zu, daß die Religion, ſofern ſie der Inbegriff aller Pflichten als (instar) göttlicher Gebote ſei, zur philoſophiſchen Moral gehöre, bemerkt aber zugleich, daß dadurch nur die Beziehung der Vernunft auf die Idee, welche ſie ſich von Gott gemacht hat, nicht aber auf einen wirklich exiſtirenden Gott ausgedrückt werde, alſo noch keine Pflicht gegen Gott entſtehe. Er findet den Grund bloß ſubjectiv-logiſch, warum man ſich alle Menſchenpflichten formal als Gebote Gottes denkt, indem wir uns eine Verpflichtung nicht wohl anſchaulich machen können, ohne einen Andern und deſſen Willen, von welchem die Vernunft der Sprecher iſt, nämlich Gott, dabei zu denken. Dieſe Pflicht in Anſehung der Idee, die wir uns von Gott machen, erklärt er aber für Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt, um ſubjectiv die moraliſche Triebfeder in unſerer eigenen geſezgebenden Vernunft zu ſtärken, nicht für objective Verbindlichkeit zur Leiſtung gewiſſer Dienſte an einen anderen. Endlich ſchließt er ſo: Was das Materiale der Religion, nämlich den Inbegriff der Pflichten gegen Gott, oder den ihm zu leiſtenden Dienſt, anlangt, ſo würde ſie beſondere, von der allgemein geſezgebenden Vernunft allein nicht ausgehende, von uns alſo nicht a priori, ſondern nur empiriſch er-

kennbare, mithin nur zur geoffenbarten Religion gehörende Pflichten, als göttliche Gebote, enthalten können, die alſo auch das Daſeyn dieſes Weſens, nicht bloß die Idee von demſelben, in praktiſcher Abſicht, nicht willkührlich vorausſezen, ſondern als unmittelbar oder mittelbar in der Erfahrung gegeben, dargelegt werden könnten. Eine ſolche Religion aber würde, ſo gegründet ſie auch ſonſt ſeyn möchte, doch keinen Theil der reinen philoſophiſchen Moral ausmachen [1]).

Hier iſt ſo viel Ungewöhnliches, zugleich in das Weſen des Eids und der Religion Eingreifendes, daß ich einige Gedanken beifüge, ohne jedoch dieſe wichtige Materie erſchöpfen zu wollen.

Kant legt den gemeinen, abergläubiſchen Begriff vom Eide zum Grunde und beſtreitet ihn recht gut. Er führt aber nachher doch auch Gründe an, die wider allen und jeden Eid, auch im reineren Sinne gelten, wiewohl er ſich gar nicht bemüht, dieſen reineren Begriff ausdrücklich aufzuſtellen und das, was ſich dafür ſagen läßt, anzuführen und zu widerlegen.

In Kants Schriften finden ſich wirklich viele ächt gottſelige Stellen, welche die vollſte Ueberzeugung von Gott und göttlichen Dingen ausdrücken und es war eine ſeiner erklärten Abſichten, auch dem Atheismus, nicht nur dem Aberglauben und der Schwärmerei, durch ſeine Philoſophie die Wurzel abzuſchneiden. Aber ſeine Philoſophie über die Religion und Sittlichkeit paßt dazu nicht. Die von ihm für die Religion gelegte Fundamente ſind viel zu ſchwach und dürftig und dieß verräth ſich auch in

---

[1]) Metaphyſiſche Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsb. 1797. S. 179-182.

ſeiner Lehre vom Eide, über welchen er ſich in ſeiner religiöſen Beziehung faſt luſtig macht, und er geräth auch hier, ſo wie anderswo, in Sachen der Religion und Moral, in Widerſpruch mit ſich ſelbſt.

Die Obrigkeit ſoll befehlen, Gott oder Götter zu glauben und zu bekennen, ja ſie ſoll befehlen, daß Gott ſei, nur darum, damit ſie Eide ſchwören laſſen könne, um die Wahrheit herauszubringen, die Menſchen in ihren Verſprechungen zu binden und das Recht zu handhaben. Sie ſoll vorausſezen müſſen, daß jeder Religion habe, was ſie doch nicht mit Grund kann, und jeder redlich und beſonnen abgelegte Eid ſoll wohl nur auf den Fall, daß ein Gott ſei, gethan worden ſeyn.

Aber eine rechtmäßige und vernünftige Obrigkeit befiehlt nicht, daß Gott ſei oder daß man ihn glaube und bekenne; ſie wünſcht, daß dieß geſchehe, nicht bloß um Eide ſchwören laſſen zu können, ſondern, um durch die Religion den Geſezen Anſehen zu verſchaffen, um durch ſie bürgerliche Ordnung und Sittlichkeit, Gemeingeiſt und Patriotismus zu befördern, um aus der Religion, wie ſie es denn ſeyn ſoll, etwas Oeffentliches und Geſellſchaftliches zu machen, um den Staat auch als Organ der Religion und dieſe wechſelſeitig als Organ für den Staat zu gebrauchen. Eine ſolche Obrigkeit wendet hier nicht Zwang und Gebot an, aber ſie kann Gründe haben, Glauben und Bekenntniß einer gewiſſen Religion als Bedingung gewiſſer bürgerlicher Rechte und Vortheile zu fordern, weil eine andere Religion, oder gänzlicher Unglauben, für den Staat und die Sittlichkeit höchſt gefährlich und verderblich ſeyn würde. Sie ſezt daher in gewiſſen Fällen und namentlich bei dem Eide voraus, daß jeder Bürger Religion habe, ſie bewilligt ihm nur unter dieſer Bedingung gewiſſe Rechte und Vortheile, weil nur ein Bürger mit

Religion ſich für den bürgerlichen Verein paßt, hat er ſie nicht und nimmt nur den Schein davon an, ſo überläßt ſie dieß ſeinem eigenen Gewiſſen. Sie ſelbſt will ſich durch ein abgelegtes Glaubensbekenntniß des Bürgers Vertrauen zu ſeinen Ausſagen und Verſprechungen verſchaffen, und daſſelbe auch andern einflößen. Sie legt dadurch ſelbſt ihre Achtung gegen die Religion und die Kraft, welche ſie ihr zuſchreibt, an den Tag. So wie ein Menſch vom andern, kann auch die Obrigkeit vom Bürger Wahrhaftigkeit und Worttreue in Ausſagen und Verſprechungen und daher auch den Eid verlangen d. h. ſie kann fordern, daß ihr der Bürger die hier mögliche Gewißheit gebe, daß er die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue zum deutlichſten Bewußtſeyn und zur Erkenntniß in ſich gebracht und alle Grundſäze und Beweggründe zur Erfüllung derſelben in ſich aufgeboten habe. Ein Zwang findet hier nicht Statt, die Freiheit des Menſchen bleibt, er kann ſelbſt den Eid verweigern und muß ſich freilich alsdann gewöhnlich gewiſſe bürgerliche Nachtheile gefallen laſſen, aber auch dadurch wird ſeine Freiheit nicht aufgehoben. Eben ſo wird auch demjenigen, welcher an den Eid des Andern glauben und ſein Recht darauf ankommen laſſen ſoll, kein eigentlicher Zwang angethan. Der Eid wird nur da zugegeben, wo ein hoher Grad von Wahrſcheinlichkeit da iſt, daß wahr werde geſchworen werden, wo andere Mittel fehlen, und für den andern Theil iſt es eine Wohlthat, daß man eine Verſicherung oder Verſprechung unter dem ſtärkſten Eindrucke auf das Gemüth deſſen, der ſie gibt, fordert. Daß der Eid nicht bloß von Gerichten und für ſie als Schreckmittel erfunden worden ſei, erhellt auch daraus, weil auch ſein außergerichtlicher Gebrauch uralt und weit verbreitet iſt und weil man beſonders dadurch oft nur das Gemüth erheben, zu etwas Wichtigem weihen

und ſich wechſelſeitig Kraft, Zuverſicht und volles Vertrauen einflößen konnte und wollte.

Es iſt ein ſehr beſchränkter, elender Begriff von Religion, welchen Kant hier annimmt. Sie ſoll nur darin beſtehen, daß wir uns alle unſere Pflichten ſo vorſtellen, als wenn ſie göttliche Gebote wären. Sie ſoll ſich nur auf die Idee, die wir uns von Gott gemacht haben, nicht aber auf einen wirklich exiſtirenden Gott beziehen, ſie ſoll nur einen ſubjectiv-logiſchen Grund haben, ſie ſoll inſofern ganz außer den Grenzen der Moral liegen. Da muß freilich ein eben ſo armſeeliger Begriff vom Eide entſtehen und am Ende herauskommen, daß nur ein Eid auf den Fall, daß Gott ſei, ohne etwas darüber auszumachen, redlich und beſonnen ſeyn könne. Die Religion ſchließt die volleſte Zuverſicht und das unbeſchränkteſte Vertrauen auf etwas in der That Exiſtirendes, Wirkſames und Objectives in ſich, die religiöſen Gefühle gründen ſich nicht bloß auf ſubjective und formale Vorſtellungsarten, auf willkührliche Vorausſezungen, dieſe Gefühle, zu welchen die unauslöſchliche Anlage und das Bedürfniß in uns liegt, haben eine Innigkeit und Zuverſichtlichkeit an ſich, die nicht auf ſo loſem, lockerem Grunde beruhen kann. Die Religion iſt Gewiſſensſache, führt daher Einen Namen mit dem Gewiſſen und dieſes, als ſolches, iſt richtig und gewiß. Kant ſtürzt alle Beweiſe für das Daſeyn Gottes, alle Glaubensgründe dafür um, und läßt nur einen moraliſchen Glaubensgrund gelten, um ein Weſen zu haben, welches die Tugend mit Glückſeeligkeit belohnt. Der Glückſeeligkeit legt er ſonſt eben keinen Werth bei, die Tugend ſoll durch jede Rückſicht auf ſie, ſelbſt auf die höhere und reinere, und auf den göttlichen Beglücker verunreiniget werden und ihre Selbſtſtändigkeit und Selbſtgeſezgebung verlieren. Dem-

nach wäre es wohl beſſer, an gar keinen Gott zu glauben und gar keine Religion zu haben, ſofern dieſe Vorſtellungen und Ueberzeugungen von einem wirklich exiſtirenden Gotte in ſich ſchließt. Es ſoll nur einen moraliſchen Grund für das wirkliche Daſeyn Gottes geben und doch ſoll der Glauben an daſſelbe für die Moralität zum wenigſten gefährlich ſeyn. Schon die ſubjective Idee, die wir uns von Gott machen, ſoll die moraliſche Triebfeder in unſerer geſezgebenden Vernunft ſtärken können und doch ſoll der Glauben an Gottes Daſeyn, ſofern er moraliſche Triebfeder iſt, eine Heteronomie in unſere Vernunft bringen und unſere Tugend ſchwächen. Die Religion, als Vorſtellung und Ueberzeugung von einem wirklichen Gotte und von Pflichten gegen ihn, ſoll gar nicht zur Moral gehören. Nur die Moral ſoll zum Glauben an Gott leiten und doch ſoll ſie nichts mit ihm zu thun haben, ausgenommen ſofern Gott ein Gedanke iſt, ohne welchen wir uns nicht wohl eine Pflicht denken können und doch ſoll es wiederum eine richtigere Vorſtellung ſeyn, daß uns unſere Pflichten bloß von unſerer reinen, freien, ſelbſtgeſezgebenden Vernunft vorgeſchrieben werden. Ich geſtehe, daß ich keine vollſtändige und vollkommen begründete Moral ohne Religion, ohne Glauben an einen wirklichen Gott, ohne Pflichten gegen ihn kenne und daß ich gerade die höchſten moraliſchen Empfindungen nur auf ihn beziehen kann. Ich habe die Gründe dafür ſchon mehrmals in meinen moraliſchen Lehrbüchern ausgeführt. Ich ſeze hier nur noch Folgendes hinzu. Wenn ein Gott wirklich iſt und wenn ein moraliſcher Grund zum Glauben an ſein Daſeyn leitet, warum ſollte unſere Vernunft nicht auch zu Pflichten gegen ihn leiten? Er hat freilich keine Pflichten gegen uns, aber Pflichten ſind nicht immer beiderſeitig, ſelbſt nicht unter Men-

ſchen; er iſt doch ein moraliſches Weſen, wir ſtehen in einem moraliſchen Verhältniſſe zu ihm und er zu uns. Unſere Pflichten gegen ihn gehen auch von der Vernunft aus, ſie iſt zwar geſezgebend in uns, aber nicht die einige und höchſte Geſezgeberin, und wenn dieſe Pflichten auch nicht a priori erkennbar ſeyn ſollten, ſo gibt es ja auch in der philoſophiſchen Moral Manches, was empiriſch erkennbar iſt, was nur aus der Erfahrung abgenommen werden kann, was ſelbſt auf angeborene Triebe z. E. der Selbſtliebe, der Menſchenliebe, des Wohlwollens, der Sympathie gegründet werden muß. Es iſt gar nicht einzuſehen, warum Pflichten gegen Gott nur aus einer Offenbarung, nicht aus der Vernunft und Natur ſollten erkannt werden können. Gibt es aber ſolche Pflichten, ſo kann auch der Eid eine ſehr vernünftige und gottſeelige Handlung, ein Ausdruck und eine Verherrlichung der Religion und ein zweckmäßiges Mittel ſeyn, die Wahrhaftigkeit und Worttreue zu befördern, und die Bande der bürgerlichen Geſellſchaft enger zuſammenzuziehen.

Es haben auch ſelbſt nicht alle Anhänger von Kant deſſen Lehre vom Eide angenommen. So ſagt Jakob [1]), der Eid ſei eine Ausſage oder ein Verſprechen, wobei man erklärt, daß man ſich wohl bewußt ſei, es ſei eine Religionspflicht, die Wahrheit zu ſagen; an ſich verbinde zwar eine Religionspflicht nicht mehr, als eine Menſchenpflicht, daß man ſich aber ſeine Pflicht als durch ein göttliches Geſez geboten vorſtelle, ſolle uns daran erinnern, daß in der Pflicht kein Irrthum liege, und andere überzeugen, daß wir uns die Handlung wirklich als Pflicht vorſtellen, und nicht etwa aus Leichtſinn nicht daran den-

[1]) Philoſophiſche Sittenlehre. Halle 1794. S. 398 f.

ken; der Eid ſei zugleich ein ſubjectives Mittel, die Sinne durch die Vorſtellung eines ſtrengen Richters, der nicht nach ihren Neigungen, ſondern bloß nach ſittlichen Principien ſeinen Ausſpruch thun werde, zu ſchrecken, damit ſie der Wirkung der Pflicht keinen Abbruch thun ſollen; wer nun bei ſo vielen Mitteln, die Pflicht ſich lebhaft vorzuſtellen und ſie zu thun, die Pflicht doch nicht achte, von dem könne man ſchließen, daß er überall die Pflicht nicht achte, alſo einen ſehr böſen Willen habe. Mehr mit Kant übereinſtimmend erklärt ſich C. C. E. Schmid [1]). Dagegen behauptete Heydenreich, der Eid vermehre zwar die Rechtskraft eines Vertrags nicht, er erhöhe aber die Pflicht des Promittenten inſofern, als er eine religiöſe Verbindlichkeit hinzufüge [2]). Es erſchienen aber auch Schriften wider Kants Lehre vom Eide [3]).

Von der andern Seite traten aber auch Schriftſteller auf, welche theils abhängig von Kant, theils auch nicht, entweder allen und jeden Eid verwarfen, oder ihn doch höchſt ſelten zugelaſſen wiſſen wollten. Aber neue, nicht ſchon in dieſer Geſchichte vorgekommene Gründe wurden nicht vorgebracht [4]).

[1]) Verſuch einer Moralphiloſophie. II. Bd. 4. A. Jena 1802. S. 306 f.

[2]) Syſtem des Naturrechts nach kritiſchen Principien. Th. II. Leipz. 1795. S. 144.

[3]) Bemerkungen über den Kantiſchen Begriff von dem gerichtlichen Eid in der Metaphyſ. Rechtslehre. Frkf. u. Leipz. 1797. Sendſchreiben an einen Kritiker in der Gothaiſchen Gel. Zeit. — 1800. Zweites Sendſchreiben in demſ. Jahre. — Gewiſſermaßen auch C. G. Anton in der Philoſoph. Prüfung der verſchiedenen Meinungen über den Eid. Leipz. 1803. S. 9-13.

[4]) Ueber den Eid. Germanien. 1797. Ueber die Verbindlichkeit des Eids von G. T. Wolf. Poſen u. Leipz. 1805. Ueber

Jezt muß ich eines Hauptwerks über unſern Gegenſtand gedenken, welches ich ſchon oft angeführt habe. Malblanc — ich gebrauche die zweite ſehr verbeſſerte und vermehrte Ausgabe ſeiner Schrift vom J. 1820. — faßte wirklich darinn mehr und mannichfaltigeres zuſammen, als man vorher in irgend einem Werke dieſer Art antraff, er verband auch das Geſchichtliche, Juriſtiſche und Philoſophiſche mehr, als vorher geſchehen war.

In dem erſten Haupttheile trug er das Rationelle, den Eid betreffend, vor. Hier unterſuchte er den Urſprung und die erſte Beſchaffenheit deſſelben und ſtellte folgende Grundſäze über den Eid überhaupt auf. Er hängt mit der Natur der Religion, welche man hat, zuſammen, folglich muß ſich die Auslegung und Anwendung der Eidgeſeze nach derſelben richten. Die Kraft und Religion des ächten Eids beruht bloß auf der Anrufung des wahren Gottes, wodurch er als der Zeuge und Rächer dem Gemüthe vergegenwärtiget wird. Unter Gott als Zeugen aber wird nichts anders verſtanden, als die Beziehung des Schwörenden auf Gott, als das höchſte Symbolum und Criterium der Wahrheit, unter Gott als Rächer aber nicht jene rohe, menſchlich gedachte Rache, ſondern die Beraubung der göttlichen Hülfe, Vollkommenheit und Seeligkeit, welche den Guten und Frommen durch die Offenbarung verſprochen iſt. Der Gebrauch des Eids muß höchſt vorſichtig ſeyn und manche Perſonen dürfen gar nicht zu demſelben zugelaſſen werden. Der Verſprechungseid bringt im Allgemeinen keine neue Verbindlichkeit hervor und iſt im Beſonderen, in

---

die gänzliche Abſchaffung aller Eidſchwüre vor Gericht. Gotha 1808. Seidenſticker Juriſtiſche Fragmente. Gött. 1802. 1, 3.

Streitigkeiten und Geſchäften von Privatperſonen, die Mitglieder derſelbigen bürgerlichen Geſellſchaft ſind, ganz zu verwerfen. Jeder Schwur iſt verwerflich, wo man von Anfang an vorausſehen kann, daß das, was bekräftiget oder verſprochen wird, die Kräfte der menſchlichen Erkenntniß und Natur überſteigt. Der Bekräftigungseid iſt vernünftig, aber man muß den Gebrauch deſſelben beſchränken, man muß ihn bei geringeren Dingen und auch da nicht eintreten laſſen, wo man wegen des ſtarken Einfluſſes eines entgegengeſezten Affects, der Religion eines Menſchen nicht trauen kann; man muß ihn vorzüglich in subsidium gebrauchen und ſein Gewicht nach den übrigen Graden der Wahrſcheinlichkeit beurtheilen. Der Meineid wird mit Recht von der weltlichen Obrigkeit geſtraft, den er iſt verderblich für die öffentliche Wohlfahrt, dient zur Schwächung der Gottesverehrung und zum Verderbniß der Sitten und iſt mit dem höchſten Grade von Dolus verknüpft. Eine Relaxation des Eids gibt es nicht.

Im zweiten Haupttheile wird von den Moſaiſchen Geſezen, die den Eid betreffen und von dem jezigen Gebrauche und Mißbrauche deſſelben unter den Iſraeliten gehandelt.

Der vierte betrifft die Römiſchen, der fünfte die Deutſchen Lehren und Geſeze, die ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen, wo dann zugleich auf den heutigen Gebrauch Rückſicht genommen wird, und der ſechste den geringen Gebrauch des kanoniſchen Rechts in der Lehre vom Eide.

Man vermißt in dieſem gelehrten und nüzlichen Buche oft die angemeſſene, richtige und klare Schreibart, die beſonnene Anordnung, die Philoſophie und die Kenntniß ihrer Geſchichte in Anſehung dieſer Lehre. Der ra-

tionelle Theil namentlich hätte ſyſtematiſcher, umfaſſender und vielſeitiger geſchrieben werden müſſen.

In chriſtlich-theologiſcher Hinſicht konnte in Anſehung dieſer Lehre nicht viel mehr Neues und Eigenthümliches geleiſtet werden. Faſt Alles war erſchöpft, für und wider alle mögliche verſchiedene Anſichten war geſagt, was geſagt werden konnte und die verſchiedene theologiſche Syſteme machten hier wenig Unterſchied. Cruſius verband auch in dieſer Materie, wie gewöhnlich, Philoſophie und Bibel. Er fand, daß der Eid zwar eigentlich keine neue Verbindlichkeit, aber doch einen neuen Grad derſelben hervorbringe und zwar wegen der Gott ſchuldigen Ehrerbietung, wegen der Nothwendigkeit deſſelben zur Sicherung der Pflichtleiſtungen gegen die menſchliche Geſellſchaft und weil der Meineid eine vorſätzliche Sünde wider das Gewiſſen ſeyn und die höchſte Verdorbenheit des Gemüths beweiſen würde. Auf die Frage: ob Gott ſchwören könne — antwortete er: der Eid gehöre unter diejenigen Dinge, an welchen ſich ein logiſch-nothwendiges und ein logiſch-contingentes Weſen unterſcheiden laſſe; zu jenem gehöre nur ſo viel, daß er eine ſolche Betheurung ſei, wobei man ſich ausdrücklich auf Gott berufe, zu dieſem aber alles, was ſich auf das Verhältniß der Menſchen zu Gott beziehe; Gott könne alſo allerdings auch ſchwören, aber nur bei ſich ſelbſt, welches den Zweck haben könne, uns auf die Wichtigkeit und Gewisheit der Verſicherung aufmerkſamer zu machen, oder unſern Beifall, unſere Zuverſicht oder Furcht zu vermehren. Er erklärte den Eid nicht ſchlechthin für eine Pflicht, ſondern nur für eine erlaubte und zu gewiſſen guten Zwecken nützliche Sache. Er ſuchte zu beweiſen, daß: Amen, wahrlich im Munde Jeſu immer ein Schwur ſei. Wider den Meineid führte er auch das

an, daß zuweilen ſchon in dieſer Welt beſondere und kenntliche Strafgerichte Gottes darauf folgen, und daß es nicht für Leichtgläubigkeit oder Aberglauben zu halten ſei, ſie zu erkennen; dahin rechnete er, wenn Meineidige von Gott verlaſſen werden, in Verſtockung verfallen, in Gewiſſensangſt und Verwirrung gerathen, ſchrecklich weggerafft werden, in Verfall des Glücks und der Nahrung kommen [1]). Kein Theologe, ſondern ein Juriſte, war es, welcher, nachdem er lange geglaubt hatte, daß einem Chriſten die Eide verboten ſeien, ſich ſelbſt in einer Schrift widerlegte. Er behandelte darin die Bibel und die in ihr enthaltene Glaubens- und Lebenslehre mit einer Ehrerbietung, wie ſchon damals von manchen Theologen nicht geſchah. Die zu dieſer Unterſuchung erforderliche Kenntniſſe der Sprachen und Sachen beſaß er theils ſchon vorher, theils erwarb er ſie ſich erſt zu dieſem Zwecke. Er erklärte ſich über die dahin gehörigen Moſaiſchen Verordnungen, über alle Stellen des N. T. die von Eiden handeln oder ſolche enthalten, durchgieng die Kirchengeſchichte und zeigte, daß weit nicht ſo viele Väter und Lehrer der Kirche die Eide verworfen hätten, als man gewöhnlich glaube, widerlegte die wider dieſelbe angeführten Gründe, und beſtimmte die Grenzen ihrer Zuläſſigkeit [2]). Hieher darf ich wohl einen Joh. Dav. Michaelis ſtellen. Seine Vorleſungen über die Moral ſind zwar erſt weit ſpäter herausgegeben worden, aber ſie wirkten viele Jahre früher im Publicum. Er er-

---

[1]) Anweiſung vernünftig zu leben. Leipz. 1744. §. 588. 590. 601. Moraltheologie. Leipz. 1773. §. 337 f. 340.

[2]) Die Zuläſſigkeit der Eide nach den Grundſäzen des neuen Bunds und nach Anleitung des griechiſchen Texts betrachtet von J. B. Kölbele. — Frkf. a. M. 1767.

klärte den Eid im gewöhnlichen Sinne für eine Anrufung Gottes zum Rächer der Unwahrheit und vollſtändiger für ein Pactum, die Wahrheit zu reden, zu deſſen Garant man Gott anrufe. Er vermied dabei abſichtlich den Zuſatz: zum Zeugen der Wahrheit, weil aus der Unterbleibung der Strafe noch nicht folge, daß man die Wahrheit geredet habe und Gott dieß niemals mit einer Stimme vom Himmel bezeuge. Er bemerkt, daß vor dem Eide bei Gott vielleicht ein älterer vorhergegangen ſei, den man nicht ganz hätte abkommen laſſen ſollen, nämlich einen ausdrücklichen Vertrag zu machen, wodurch wir dem andern ein Recht geben, uns ſo oder ſo zu ſtrafen, wenn wir ihn wiſſentlich täuſchen. Er findet freilich, daß dieſer bloß bürgerliche Eid in vielen Fällen zu ſchwach ſei, weil die Menſchen oft die Wahrheit nicht entdecken können, daher der Meineidige die Strafen nicht fürchtet und auch wohl ſich darauf verläßt, daß Menſchen zu ohnmächtig ſind, ihn zu ſtrafen. Daher hat man ſeiner Meinung nach den Eid bei Gott zu Hülfe genommen, weil niemand, der einen Gott glaubt, hoffen kann, einem unendlich mächtigen und allwiſſenden Garant, deſſen Strafe er gegen ſich angerufen hat, zu entgehen. Unſern gewöhnlichen gerichtlichen Eid hält er für einen zugleich religiöſen und bürgerlichen, weil nach dem Rechte der Meineidige von Menſchen geſtraft wird. Er wünſcht aber, daß der bloß bürgerliche, wie z. E. der, welchen die Engliſchen Lords, indem ſie die Hand auf die Bruſt legen und ſagen: bei meiner Ehre, ablegen, nicht ſo ſehr abgekommen wäre, weil alsdann der Eid bei Gott nicht ſo ſehr vervielfältigt und gemein gemacht zu werden brauchte und die Meineide nicht ſo häufig ſeyn würden und weil man auch einen Eid für ſolche haben würde, welche entweder keine Religion haben oder ſich aus dem Eide bei

Gott ein Gewiſſen machen. Daß Gott einen Eid wirklich acceptire, hält er nicht aus der Philoſophie, ſondern nur aus der Offenbarung für erweislich. Dem Staate ſchreibt er das Recht zu, diejenige, welche nicht ſchwören wollen, nicht in ſeinen Grenzen zu dulden, weil ſie ihm von ihrer Treue nicht die gehörige Sicherheit geben und weil ſie nicht zum Schuz des Staats als Soldaten gebraucht werden können. Wenn aber der Staat ſie dulden und ſchüzen will, ſo ſoll es doch vernünftig ſeyn, ſie nicht in Ehrenämter kommen, ſie nicht votiren, ſie beſonders nicht Richter ſeyn zu laſſen, auch vor Gericht ihr Zeugniß nicht ſo viel gelten zu laſſen, als das beſchworene Zeugniß anderer.

Was Michaelis für einen Begriff vom Eide hatte, erhellt noch deutlicher aus folgender Stelle: "Ich mache im Eide nicht nur ein Pactum die Wahrheit zu reden, ſondern ich rufe auch Gott zum Garant deſſelben an. Hieraus folgt, daß, falls Gott Eide erlaubt und annimmt, er auch ſchuldig ſei, die Garantie zu üben und den Meineidigen zu ſtrafen, ſo lange nicht der andere Theil ihn ſeiner Garantie d. h. uns unſers Eids erläßt. Wenn alſo Eide nur erlaubt ſind, ſo folgt, daß Gott, falls er die Pflichten erfüllen will, die wir ſonſt von jedem ehrlichen Mann erwarten, nicht einmal ein Recht habe, die Strafe des Meineids zu erlaſſen, ſo lange der andere Theil ihm nicht ſeine Garantie erläßt." Daraus, daß der Eid ein Pactum ſei, ſchließt dieſer Gelehrte auch, daß er zu etwas verbinde, wozu man vorhin nicht verbunden war [1]). Döderlein hatte den Gedanken, daß der Eid deswegen heilig ſei, weil der

---

[1]) S. überhaupt deſſen von mir herausgegebene Moral I. S. 229 - 260.

Schwörende im Namen Gottes ſpreche, rede, wie Gott reden würde, in deſſen Namen ein Zeugniß ablege, bei Gott verſichere, was man nur von Gott und ſeinem Stellvertreter mit Zuverläſſigkeit erfahren könne [1]). Reinhard, der überhaupt ſeine Vorgänger in dieſer Lehre, in gewiſſen Stücken zu berichtigen ſuchte, gab dieſe Vorſtellung für übertrieben aus und leugnete, daß ſie ſich aus der Berufung auf Gott ableiten laſſe. Er beſtritt hier auch Kant und Michaelis. Wider den Begriff des letzten wandte er ein, daß es bei dem Eide eines ſolchen Pactums nicht bedürfe, da bei demſelben der Schwörende ohnehin ſchuldig ſei, die Wahrheit zu ſagen, und der Adjurant berechtiget, ſie zu fordern, und da es ganz überflüſſig ſei, Gott zum Garant einer ſolchen Uebereinkunft zu machen; da er jede Unwahrheit ohnehin ſtraft und Menſchen ihm nicht erſt aufzutragen brauchen, was nothwendig zu ſeinem höchſten Richteramte gehört. Ein Kantianer ſetzte der Rechtmäßigkeit des Eids den Grund entgegen, daß man bei dem Schwören Gott ausdrücklich für den Beſtrafer des Betrugs anerkenne und ſich, wenn man treulos handle, ſeinen Strafen unterwerfe, ſeine zeitliche und ewige Glückſeeligkeit zum Pfande ſetze, und ſeinen Grundtrieb nach Glückſeeligkeit aufgebe, welches kein vernünftiger Menſch könne [2]). Reinhard antwortete darauf, daß zwar manche Moraliſten die Berufung auf Gott ſo erklären und gewiſſe Eidesformulare darauf hindeuten, dieß aber keineswegs der wahre Sinn jener Berufung ſei, daß man ſich bei derſelben keiner andern als verhältnißmäßigen Strafe unterwerfen könne, weil Gott keine andere verhängen könne, daß der Schwörende

---

[1]) Entwurf der chriſtl. Sittenl. Jena 1789. §. 221.

[2]) Pörſchke Einleitung in die Moral S. 248 f.

nicht beſtimmen könne und dürfe, worinn ſie beſtehen ſolle, ſondern dieß dem höchſten Richter überlaſſen müſſe, daß er alſo ſeinen Grundtrieb nach Glückſeeligkeit nicht aufgebe. Er ſelbſt ſtellte einen reinen, ſchon mehrmahls in dieſer Geſchichte vorgekommenen Begriff vom Eidſchwure auf, begründete und vertheidigte ihn durch Vernunft und heilige Schrift. Er erklärte die bloß bürgerlichen Eide, auch die bei falſchen Göttern und heiligen Dingen nicht für unzuläſſig und unnüz, behauptete aber doch, daß der ächt religiöſe, vernünftige und chriſtliche Eid nur bei dem einzigen wahren Gott geleiſtet werden müſſe, weil ſich die höchſten Beweggründe zur Wahrhaftigkeit nur daraus hernehmen laſſen. Er beſtimmt die Pflichten der Adjuranten und Eidesforderer ſowohl als der Schwörenden ſcharf und genau. Er verbreitet ſich über den Religionseid beſonders ausführlich, wovon nachher [1]). **Pott** legte bei ſeiner Unterſuchung den gemeinen Begriff vom Eide zum Grunde, führte die Gründe für und wider denſelben an, und ſezte das Uebergewicht der lezten ins Licht. Er ſuchte beſonders die moraliſche Schädlichkeit des Eids darzuthun, auf folgende Art. Der Eid iſt etwas Abergläubiſches, Ungereimtes, Gott Entehrendes und, aus einer unwürdigen Vorſtellung von ihm Entſprungenes, alſo ſchon deswegen der Sittlichkeit Schädliches. Er iſt auch für den Schwörenden entehrend, der ſich für einen Menſchen erklärt, welcher eines Bürgen für ſeine Wahrhaftigkeit und Treue bedarf und ihn außer den Menſchen, wie wenn ſie alle treulos wären, zu ſuchen genöthiget ſei, und auch von dem eidfordernden Richter dafür erklärt wird. Er wünſcht ſich ſelbſt im Falle des Betrugs Uebel, welche der Rechtſchaffene von ſich ſo weit entfernt hält, daß er nicht ein-

---

[1]) Syſtem der chriſtl. Moral III. §. 355.

mal vermuthen kann, ihnen jemals unterworfen zu werden. So wird das Gefühl der Selbſtachtung durch den Eid ausgelöſcht. Eben ſo iſt auch eine bloß durch die Schrecken des Eids herborgebrachte Wahrhaftigkeit keine Tugend, auch der laſterhafteſte Menſch kann aus dieſer Triebfeder wahr ſchwören. Der Eid iſt eine Folter der Seele. Die Freiheit, welche ihrer Natur nach nur die Herrſchaft der Vernunft anerkennt, empört ſich wider Gewalt, Schrecken und Martern. Der Eid nimmt die Vernunft und Freiheit gefangen und wirft ſie in die Feſſeln des Glaubens an außerordentliche und unglaubliche göttliche Strafen. Wenn einer aus Gewiſſenhaftigkeit den Eid verweigert, ſo geſchieht ihm oft das größte Unrecht. Der Schwur verleitet zu Meineiden, Betrügereien, Mentalreſervationen, zu der Meinung, wie wenn es dabei auf gewiſſe Gebräuche und Formeln ankäme ꝛc. Viele kennen nicht einmal den wahren Sinn deſſelben. Er veranlaßt auch den Irrthum, daß es ohne Eid nicht wichtig ſei, wahrhaftig und treu zu ſeyn. Was die Lehre des N. T. betrifft, ſo behauptet dieſer Verfaſſer, daß Chriſtus und Jakobus wirklich den Eid ohne Einſchränkung verbieten, daß weder Chriſtus, noch Paulus eigentlich geſchworen haben, und daß nirgends im ganzen N. T. eine Billigung des Eids vorkomme. Nach allem dieſem hält er dafür, daß der Eid da aufhören müſſe, wo die Menſchen ſich zu der Stuffe moraliſcher Vollkommenheit emporgeſchwungen haben, welche Chriſtus von den Mitgliedern ſeines Reichs verlangt. Da wir aber davon noch weit entfernt ſind, ſo gibt er den Gebrauch des Eidſchwurs zu und beſtimmt, wie, wenn, unter welchen Vorbereitungen und Feierlichkeiten er abgelegt werden ſoll. Hier kommt er zugleich auf den Begriff, daß der Eid eine gerichtliche Handlung ſei, wobei jemand eine Sache, nach from-

mer Ueberlegung derſelben, feierlich bejaht oder verneint, um ihr mehr Glauben zu verſchaffen. Er iſt zwar der Meinung, daß dieß kaum ein Eid genannt werden könne, will es aber mit den Worten nicht ſo ſtreng nehmen. Eine öffentliche, geſezliche Abſchaffung des Eids hält er nicht für nöthig und fürchtet, daß viele ſie ſo verſtehen möchten, als wenn nun alles Lügen und Betrügen erlaubt wäre, aber er hofft, daß dieſe Sitte, wie die übrigen Ordalien, nach und nach von ſelbſt abkommen werde [1]).

Ueber den Religionseid, namentlich denjenigen, welcher ſich auf die ſymboliſchen Bücher der proteſtantiſchen Kirche bezieht, iſt in dieſem Zeitraume viel geſchrieben und geſtritten worden, nämlich darüber, was er für einen Sinn und Zweck habe, ob er mit Recht gefordert werden dürfe, wozu er nüze und was für Pflichten diejenigen, welche ihn leiſten, zu beobachten haben? Alle dieſe Fragen hat man vornehmlich in ihrer Beziehung auf die Kirchendiener betrachtet.

Schon Spener hat ſich auf ſolche Fragen eingelaſſen. Man ſtritt darüber, ob man die ſymboliſchen Bücher eidlich unterſchreiben ſolle: wiefern oder weil ſie mit der h. Schrift übereinſtimmen? Er ſelbſt hat die erſte Formel nicht ſchlechterdings gebilliget und die zweite nicht ſchlechthin verworfen, ſondern die erſte unter gewiſſen Bedingungen zugelaſſen und die zweite vorgezogen. Er geſteht, daß der Grund, warum wir dazu verpflichtet werden können, darinn liege, weil ſie mit Gottes Wort übereinſtimmen. Er hält aber dafür, daß, wenn einer ſich nicht getraue, anders als mit: Wiefern zu unterſchrei-

[1]) Oratio de jurisjurandi natura morali ejusque forma legitima 1804 in Sylloge commentationum theol. ed. a D. J. Pott. Vol. V. Helmst. 1804. n. VII.

ben, weil ihm unwiſſend ſich etwas dem göttlichen Worte Widerſprechendes in dieſen Büchern finden könnte und man bei ihm keinen Betrug zu vermuthen, Urſache hat, man ſeines Gewiſſens ſchonen und mit dieſer Unterſchrift zufrieden ſeyn könnte. Dabei erklärt er es aber doch wieder für billig, daß ordentlicher Weiſe dieſe Unterſchrift nicht angenommen werde, weil ſo leicht Betrug darunter verhüllt werden und einer, der wahre Irrthümer, ſelbſt in weſentlichen Glaubenspuncten, in dieſen Büchern fände, doch durch ſofern unterſchreiben könnte. Er will alſo, daß in der Regel die Verpflichtung durch: weil eingegangen werde, ſo weit nämlich ein jeder nach geſchehener Prüfung die Sache begreift und er ſelbſt die Einſtimmung dieſer Bücher mit der Bibel eingeſehen hat. Uebrigens war er der Meinung, daß dieſer Eid ſich nicht auf alle Nebenſachen, Anführungen und Erklärungen von Stellen aus der Bibel oder den Kirchenvätern, Redensarten ꝛc. in dieſen Büchern beziehen könne [1]).

Ich mache einen großen Sprung, ſowohl in Rückſicht der Zeit, als der Beſchaffenheit des Manns, indem ich auf Moſes Mendelsſohn komme, es liegt aber nichts dazwiſchen, was hier angeführt zu werden verdiente. Dieſer Weiſe hält es für durchaus unerlaubt, Lehrer und Geiſtliche auf Glaubenslehren zu beeidigen, und zwar aus folgenden Gründen 1) Grundartikel aller Religionen können durch keine Eidſchwüre bekräftiget werden, man muß dem Schwörenden auf ſein Wort glauben, daß er ſie annimmt oder ſein Eid iſt ein leerer Schall, alles Zutrauen zu Eiden beruht ja auf dieſen ſittlichen Grundlehren 2) Sind es aber beſondere

[1]) J. G. Walch Relig. Streitt. in der evangel. Kirche I. 154 - 163.

Artikel dieſer oder jener Religion, ſo kann ohne ſie Tugend und Wohlſtand unter den Menſchen beſtehen und ſo hat der Staat kein Recht, im Innerſten der Menſchen zu wühlen und ſie zu Bekenntniſſen zu zwingen, ohne welche die Geſellſchaft beſtehen kann. Ein Vertrag kann hier nicht Statt finden, es fehlen alle Bedingungen deſſelben, es iſt hier nicht von Gütern die Rede, die man andern überlaſſen ſoll, nicht von der Entſcheidung gewiſſer Colliſionsfälle, nicht von gegenſeitigen nützlichen Leiſtungen ꝛc. 3) Glauben oder Nichtglauben ſind keine Gegenſtände der Beeidigung. Eidſchwüre erzeugen keine neue Pflichten und Rechte, ſie dienen bloß, das Gewiſſen des Menſchen zu wecken und auf das aufmerkſam zu machen, was der Weltrichter ohnehin von ihm fordert; ſie ſind weder für den Gewiſſenhaften, noch für den Böſewicht, ſondern nur für ſchwache, unentſchloſſene, ſchwankende Menſchen. — Man kann ſie aber nur über Dinge ſchwören laſſen, die in die äußeren Sinne fallen und deren Wahrheit man mit der Ueberzeugung, welche die Evidenz der Sinne mit ſich führt, behaupten und ausſagen kann z. E. daß man etwas geſehen, gehört, geſprochen, gegeben, empfangen ꝛc. habe. Ueber Dinge aber, welche bloß für den inneren Sinn gehören, kann kein Eid gefordert und geleiſtet werden. Die Wahrnehmungen deſſelben an ſich ſchon ſind ſelten ſo handgreiflich, daß der Geiſt ſie mit Sicherheit feſthalten und ausdrücken könnte. Ueber das, was wir jetzt glauben, ſchleicht ſich im nächſten Augenblicke ein Zweifel bei uns ein. Sollen wir dieſe inneren Wahrnehmungen durch eigene Worte oder gar durch ſolche, die andere uns vorlegen, von uns geben, ſo wird die Unſicherheit noch größer; ich und der andere können unmöglich mit denſelben Worten dieſelben inneren Empfindun-

gen verbinden. Wir können hier die Worte nicht durch Sachen erläutern. — Oft werden einem Manne, mit dem man niemals über ſolche Dinge geſprochen hat, die ſubtilſten Säze der Metaphyſik und Religion, wie ſie vor Jahrhunderten in Worte gefaßt worden ſind, in Symbolen vorgelegt, man läßt ihn ſchwören, daß er ſie in derſelben Bedeutung nehme, wie der Eidfordernde und der alte Verfaſſer, verbindet mit dieſem Schwure Amt, Einfluß und Macht, und wenn ſich am Ende zeigt, daß er doch nicht, oder nicht ganz ſo glaubt, ſo wird er für meineidig erklärt und geſtraft. Da iſt die Schuld wenigſtens auf beiden Seiten gleich. — Alles Beſchwören und Abſchwören in Abſicht auf Grundſäze und Lehrmeinungen iſt alſo unzuläſſig und wenn ſie geleiſtet worden, ſo verbinden ſie zu nichts, als zur Reue über den ſträflich begangenen Leichtſinn. Wenn ich jezt eine Meinung beſchwöre, ſo bin ich Augenblicks darauf nichtsdeſtoweniger frei, ſie zu verwerfen. Die Unthat eines vergeblichen Eids iſt begangen, wenn ich ſie auch beibehalte, und der Meineid iſt nicht geſchehen, wenn ich ſie verwerfe [1]).

Reinhard handelte dieſe Materie in beſonderer Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche, aber zugleich ſehr vielſeitig und mit allgemeineren Rückſichten ab [2]). Ueber die Natur, den Sinn und Zweck dieſes Eids ſtellt er die Grundſäze auf, 1) daß keiner, welcher denſelben ſchwört, ſich unbedingt anheiſchig mache, das, was er jezt für wahr hält, immer für wahr zu halten, weil dieß nicht in ſeiner Macht ſteht, weil der chriſtliche Unterſuchungsgeiſt

[1]) Jeruſalem oder über religiöſe Macht und Judenthum. Berlin 1783. S. 70-90.

[2]) Syſtem der chriſtl. Moral III. S. 703-723.

jeden Chriſten und vorzüglich jeden Lehrer zum beſtändigen Wachsthum in der Religionserkenntniß verpflichte, weil die Symbola menſchliche Bücher und nicht unfehlbar ſeien, weil der Proteſtantismus nur das Anſehen der h. Schrift in Glaubensſachen anerkenne, demnach das eidliche Verſprechen auf die Symbola immer nur bedingt ſei und auf ſo lang gethan werde, als man nicht durch Gründe zu einer andern Ueberzeugung geleitet werde 2) daß auch die eidliche Zuſage, dem Inhalte der Symbole gemäß zu lehren, nicht unbedingt ſeyn, ſondern nur den Sinn haben könne, man wolle dieß ſo lange thun, als man es mit gutem Gewiſſen thun könne, weil die Kirche unmöglich ihren Lehrern die Freiheit könne ertheilen wollen, anders zu lehren, als zu glauben, weil namentlich die proteſtantiſche von ihren Lehrern fordern müſſe, ganz ihrer Einſicht und Ueberzeugung gemäß, nicht bloß verfaſſungsmäßig zu lehren und ihr Amt nicht bloß zu einem Gewerbe zu erniedrigen 3) daß der Zweck des Religionseids nur der ſeyn könne, möglichſte Ordnung und Uebereinſtimmung im Lehrvortrage zu bewirken, ohne ein weiſes Fortſchreiten auszuſchließen, indem die proteſtantiſche Kirche nie ganz oder allein im Beſize der Wahrheit zu ſeyn vorgegeben, durch Beeidigung der Lehrer auf den vorhandenen Lehrbegriff nur verhindern wollte, daß man nicht mit jedem neuen, ungeprüften Einfall ſogleich hervorrücke, und ſie ſich vorbehalten habe, ihre Symbole zu verändern und neue zu entwerfen, wenn ſie es nöthig finden ſollte.

Bei der Frage, ob dieſer Religionseid mit Recht gefordert werden könne, nimmt Reinhard auf die ſchon angeführten Einwürfe Mendelsſohns Rückſicht, und antwortet ſo: Die Ueberzeugungen, von welchen man hier ein redliches Bekenntniß ablegen ſoll, betreffen die

wichtigſten Gegenſtände des menſchlichen Wiſſens und man würde einer ausſchweifenden Zweifelſucht das Wort reden, wenn man nicht eingeſtehen wollte, daß man es darinn zu einer Deutlichkeit und Feſtigkeit bringen könne, nach welcher man darüber ſich ſelbſt und andern beſtimmte Red und Antwort geben kann; entweder iſt gar kein vernünftiges Religionsbekenntniß, oder auch der Religionseid möglich; die Einwendung, daß man nie ſicher wiſſen könne, ob man bei den Worten der Symbole eben das denke, was die Kirche dabei gedacht wiſſen will, würde auch wider andere Eide gemacht werden können, nicht immer ſind die Dinge, über welche geſchworen wird, handgreiflich und ſinnlich, aber man traut dem allgemein bekannten Sprachgebrauche ſo viel Evidenz zu, daß man hofft, der Schwörende werde bei der Formel eben das denken, was jeder dabei denkt und die Erfahrung beweiſt, daß man ſich darinn nicht betrügt; alles Lehren und Sprechen über das Ueberſinnliche würde wegfallen, wenn man ſich darüber nicht durch die Sprache verſtändigen könnte; man fühlt ja auch das Abweichende in den verſchiedenen kirchlichen Lehrbegriffen ſo allgemein, daß man daraus ſieht, daß man ſich bei den Worten der Bekenntnißſchriften der Hauptſache nach einerlei vorſtelle; die Lehrer, von welchen dieſer Eid gefordert wird, werden auch über den Sinn der ſymboliſchen Bücher vorher genau unterrichtet; ein ſolcher Eid iſt alſo möglich und kann vernünftigerweiſe geſchworen werden; der Staat hat auch das Recht, ihn zu fordern, eben ſo wie andere Eide, es kann Religionslehren geben, die dem bürgerlichen Wohle gefährlich ſind und keine Duldung verdienen; der Staat fordert auch den Religionseid nicht als Staat, ſondern er übt hier nur das ihm übertragene Recht der Kirche aus, dieſer kann man es nicht verdenken, wenn ſie von Menſchen,

die ſie zu Lehrern annehmen ſoll, wiſſen will, was ſie für eine Religion haben und ob ſie hoffen darf, das von ihnen vorgetragen zu hören, was ſie ſelbſt glaubt; jede andere Geſellſchaft hat ein gleiches Befugniß; der Staat zwingt hier nicht zu unnüzen Bekenntniſſen, er läßt die, welche ſich zu Lehrern eines Glaubensbekenntniſſes freiwillig anbieten, ſchwören und ſichert dadurch die Ordnung und Ruhe jeder in ihm befindlichen kirchlichen Geſellſchaft.

Die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit des Religionseids beweiſt Reinhard daraus, weil ohne Uebereinſtimmung in gewiſſen Hauptlehren keine Religionsgeſellſchaft möglich iſt, weil daher auch dafür geſorgt werden muß, daß ſie öffentlich mit Ueberzeugung gelehrt werden, weil bei den öffentlichen Vorträgen hier eine gewiſſe Gleichförmigkeit nöthig iſt, um Verwirrung zu verhüten.

Die Pflichten, welche proteſtantiſche Kirchendiener bei der Leiſtung und Erfüllung des Religionseids zu beobachten haben, beſtehen nach der Beſtimmung dieſes Moraltheologen darinn, daß ſie die ſymboliſchen Bücher mit Nachdenken geleſen, kennen gelernt und geprüft haben, daß ſie ſich von ihrer Lehre dem Hauptinhalte und Geiſte nach überzeugt fühlen, daß ſie ſich ernſtlich vorſezen, ihnen, ſo lange ſich ihre Ueberzeugung nicht ändern wird, gemäß zu lehren, daß ſie nie aufhören, ihre Unterſuchungen über das Chriſtenthum fortzuſezen und in der h. Schrift zu forſchen, daß ſie, bei entſtehenden Zweifeln, erwägen, wie ſie oft nur Lehrbeſtimmungen betreffen, die nicht in den Volksunterricht gehören, nicht aber den Geiſt und das Allgemeingültige der ſymboliſchen Lehre, daß ſie in ihren Vorträgen das Weſentliche vom Zufälligen, das Bibliſche von menſchlichen Zuſäzen, das Gemeinnützige und Praktiſche von unfruchtbaren Speculationen unter-

ſcheiden, daß ſie, wenn ſich ihre Ueberzeugungen wirklich ändern, vor der Bekanntmachung gewiſſenhaft überlegen, ob es bloß Liebe zur Wahrheit und das Uebergewicht der Gründe iſt, welche ihre veränderte Denkungsart beſtimmt, daß ſie, wenn ſie ſich das Zeugniß geben können, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen verfahren zu ſeyn, es ihrer Obrigkeit redlich und beſcheiden anzeigen und wenn ſie ihnen nicht geſtattet, nach ihren gegenwärtigen Einſichten zu lehren, ihr Amt aufgeben [1]).

Man hat auch darüber geſtritten, ob Atheiſten zum Eide zuzulaſſen ſeien. Da man dabei gewöhnlich an den religiöſen Eid dachte, ſo pflegte man die Frage zu verneinen [2]). Es war aber auch die Frage, ob man nicht einen bloß bürgerlichen und moraliſchen Eid von ihnen annehmen könne. Und dann kam es auch darauf an, was man unter einem Atheiſten verſtand, ob einen dogmatiſchen Leugner alles Daſeyns Gottes, oder einen Skeptiker, der es nur bezweifelte und dahingeſtellt ſeyn ließ, alſo das Nichtdaſeyn deſſelben nicht beweiſen zu können geſtand, folglich ſein Daſeyn noch für möglich er-

---

1) Ich enthalte mich noch mehrere Schriften über dieſen Gegenſtand anzuführen und von ihrem Inhalte Nachricht zu geben, weil ſie theils nichts Neues enthalten, theils nicht zu meinem Zwecke gehören. Man findet ſie aber in Menge angeführt in Schlegels Kirch. Geſch. des 18. Jahrh. II. 1, 576 ff. Henke's Beurtheilung der das Preußiſche Religionsedict betreffenden Schriften im 114 u. 115. Bde. der allgemeinen deutſchen Bibliothek, in Reinhards Syſt. a. O. in C. F. L. Simon Literatur der Theologie. Leipz. 1813. §. 368. und in meiner Kirchengeſchichte von Großbritannien. II. S. 270-273.

2) S. F. Willenberg de juramento athei Gedan. 1708. G. H. Menke de j. a. Lips. 1713. J. M. Halwachs Biga quaestt. de j. a. Jen. 1715.

klärte, oder einen ſolchen, der zwar einen Gott anerkannte, aber einen ſolchen Begriff von ihm aufſtellte, welchen andere als Aufhebung eines Gottes betrachteten. Malblanc war der Meinung, daß alle vom Eide auszuſchließen ſeien, welche durch Worte, Zeichen, Handlungen oder Schriften, die ganze Exiſtenz des einzigen wahren Gottes, oder wenigſtens diejenige Eigenſchaften deſſelben, die bei der Kraft des Eidſchwurs nothwendig vorausgeſezt werden müſſen, auf alle Weiſe abgeleugnet haben und deſſen durch einen tüchtigen Beweis überwieſen werden können [1]). J. C. F. Meiſter hingegen unterſcheidet den praktiſchen und theoretiſchen Atheismus. Einen praktiſchen Atheiſten nennt er den, welcher ſich beſtimmt und gleichſam zwingt, das Daſeyn Gottes zu leugnen, um zügellos zu leben und zu herrſchen, welcher alle moraliſche Bande auflößt, unſittlich denkt und handelt; einen theoretiſchen einen ſolchen, welcher es entweder durch Erſtarrung in irgend einer Speculation, oder durch Hingebung in die Skepſis geworden iſt. Von jenem ſagt er, daß freilich auf ſeine Seele kein Pflichtgefühl wirken, daß er ſich aber gewöhnlich durch ſeine Lebensweiſe ſo kenntlich werde gemacht haben, daß nicht leicht an eine Zulaſſung zum Eide werde gedacht werden können. Und doch wird hinzugeſezt: wenn noch irgend etwas eine ſolche Seele erſchüttern könne, ſo ſei es der Eid, ein ſolcher Atheiſt glaube zwar keinen Gott, aber er erzittere im Grunde ſeiner Seele vor Hölle und Teufel und bei ihm leiſte oft die Furcht, was im religiöſen Gemüthe die höhere Triebfeder wirke. Von dem theoretiſchen Atheiſten aber ſagt Meiſter: er ſei jedem Richterſtuhle zur Eidesabnahme willkommen! Dafür wird von ihm

[1]) a. O. S. 16.

angeführt: der Eid ſei nicht bloß religiöſe, ſondern zugleich ethiſche Betheurung und dieſe bleibe einem ſolchen Atheiſten eben ſo heilig, als dem Gottesverehrer; der Schwörende erkenne auch hier, daß Wahrhaftigkeit weſentlich zum Ideale der Vollkommenheit gehöre, daß ſie das ſittliche Band des geſelligen Lebens ſei, er erkenne und empfinde daher, daß nach dem feierlichen Aufgebote aller ethiſchen Beweggründe ſich der Pflicht der Wahrhaftigkeit zu entziehen, zugleich der Verfall in die unheilbare Stumpfheit für alles Sittlichgute ſeyn würde [1]).

Man hat auch in mehreren Schriften Vorſchläge gemacht, um die Geſezgebung und den gerichtlichen Gebrauch in Anſehung des Eids zu verbeſſern, und um die ſittliche und religiöſe Triebfedern dabei zu reinigen und zu verſtärken [2]). Aber auch in dieſem Stücke verdient Meiſter vorzügliche Aufmerkſamkeit [3]); ich will daher ſeine Hauptvorſchläge anführen.

Man muß die Idee einer Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer des Meineids ganz aufgeben und auch Richter und Geiſtliche dazu anweiſen. Die Idee aber, daß Gott der Allwiſſende, auch unaufgefordert, Zeuge jeder Erklärung ſei und als der Allgerechte den Meineid ſtrafe, muß feſtgehalten und das Letzte nach dem Bedürfniſſe der Subjecte herausgehoben werden. Die einmal herrſchenden äußeren Gebräuche und Formeln der Eidesleiſtungen müſſen, ſo weit ſie nicht geradezu vernunftwi-

---

1) a. O., S. 37 - 40.

2) Kölbele a. O. S. 260 - 298. Ueber die Eidesleiſtungen. Berlin 1779. Verſuch einer Betrachtung der wichtigen Folgen des Mißbrauchs der Eide für den Staat. Hamb. 1797.

3) a. O. S. 88 - 110.

drig ſind, beibehalten und aufs beſte erklärt werden, um zu ſchonen und den Eindruck nicht zu ſchwächen; ſind einmal etwa ein Jahrhundert hindurch reinere Begriffe vom Eide mehr verbreitet, ſo wird ſich die Reform von ſelbſt verbreiten. Die Warnung vor Meineid, die man oft als Nebenſache behandelt, iſt gerade die Hauptſache; ſie dient dazu, dem Gemüthe des Schwörenden alle ethiſche und religiöſe Gründe und Triebfedern zur Wahrhaftigkeit vorzuhalten und klar zu machen; der Richter, welcher den Eid abnimmt, muß Philoſoph genug ſeyn, um mit Wahrheit und Sachkunde, Redner genug, um mit Deutlichkeit und Energie, Pſycholog genug, um mit zweckmäßiger Beſtimmung des Materialen und Formalen, bald in einer körnigten und gehaltvollen Anrede, bald in einer Sokratiſchen Unterredung, mit dem Schwörenden über den Eid ſprechen zu können. Eine philoſophiſche Theorie des Eids muß ein Studium aller Juriſten und Geiſtlichen ſeyn und dafür muß durch geſezliche Anordnungen geſorgt werden. Die Eidesabnahme darf nicht einem Subalternen, nicht einem jungen Manne, der ſich erſt für das Juſtizweſen ausbildet, übertragen, ſondern muß bei Gerichten von einem ehrwürdigen Mitgliede und in der Regel in voller Sizung vollzogen werden. Während der Handlung darf in der Gerichtsſtube keine Zwiſchenhandlung von dem Abnehmenden, noch irgend eine Nebenhandlung eines Dritten vorgenommen werden; es muß die tiefſte Stille herrſchen, mit Anſtand und Würde, ohne Pedantismus, mit dem Ausdrucke von Theilnahme und lebendiger Aufmerkſamkeit muß der Eid abgenommen werden. Mehr äußerliche Feierlichkeit würde zweckwidrig ſeyn, weil man die Gemüther eher vom Sinnlichen auf eine geiſtigere Anſicht des Eids zurückführen muß. Solche, welche aus Grundſaz und Gewiſſenhaftigkeit nicht ſchwö-

ren, wie die Mennoniten, müſſen auch unter dem reineren Begriffe vom Eide, mit der Ausſprechung der Eidsformel verſchont bleiben; aber man muß auch ihnen alle, beſonders ächt religiöſe Gründe der Wahrhaftigkeit im Augenblicke der Ausſage energiſch vorhalten. Man muß mit Eiden ſparſam ſeyn und ihre Zahl durch vorſichtige Einſchränkung des Anlaſſes zu Eidesleiſtungen vermindern.

Auch Malblanc [1]) hielt die Meineidsverwarnung für ſehr wichtig, die Gegenwart eines Geiſtlichen aber für ordentlich nicht nöthig. Er iſt der Meinung, daß, wenn ſie immer Statt finde, ſie auch geringgeſchäzt werde, daß alſo der Richter nur alsdann zu ihr ſeine Zuflucht nehmen müſſe, wenn das Gewicht des Rechtsſtreits und des Gegenſtands, oder ein beſonderer Leichtſinn der Partheien ernſtere Ermahnungen und feierlichere Anſtalten, beſonders in Criminalſachen, wo ein Reinigungseid zu leiſten iſt, erfordern.

Ich gedenke noch der den Eid betreffenden Vorſtellungen und Sitten gewiſſer einzelnen Völker, für welche vorher kein Plaz hier zu finden war.

Die Juden ſind zwar früher vorgekommen, aber ſeit der Zeit, da Chriſtus unter ihnen auftrat, außer Acht gelaſſen worden. Hier muß noch etwas Weniges über die ſpätere Geſchichte des Eids unter ihnen beigefügt werden.

Es hat zwar keinen Zweifel, daß ſich in den Schriften der Rabbinen viele Stellen finden, worin der Meineid nicht nur gegen ihre Glaubensbrüder, ſondern auch gegen Nichtjuden als das entſezlichſte Verbrechen, welches nicht nur an dem falſch Schwörenden, ſondern auch an ſeiner Familie und Nachkommenſchaft, ja an ganz Iſrael furchtbar geſtraft werden ſoll, dargeſtellt wird.

[1]) a. O. S. 276.

Dagegen gibt es aber auch Stellen anderer, welche den Meineid, beſonders gegen Chriſten, begünſtigen, und eben darauf leiten auch gewiſſe Denkarten und Vorſtellungen, welche ſehr herrſchend unter dieſem Volke geworden und noch jetzt nicht ausgeſtorben ſind. Man hat dieß zwar allerdings übertrieben; manche Beſchuldigungen ſtammen wohl aus dem Haſſe der Proſelyten, die ſich zum Chriſtenthum wandten, und der Chriſten ſelbſt her, und daher hat man auch wohl die Maaßregeln der Vorſicht, wenn ein Jude einen Eid gegen oder für einen Chriſten, oder vor einer chriſtlichen Obrigkeit ablegt, übertrieben. Leugnen aber läßt ſich nicht, daß die Rabbinen allerlei Spizfindigkeiten und Kunſtgriffe erfunden haben, um die Kraft des Chriſten geleiſteten Judeneids zu vernichten und den Betrügereien dabei zu Hülfe zu kommen, daß bei dieſem Volke eine gewiſſe Geringſchäzung gegen die Chriſten, als Abgötter und Verfolger, da iſt, welche freilich zum Theil nur Wiedervergeltung iſt, und daß eben deswegen oft von den Juden ſolche Eide für gleichgültig und unverbindlich gehalten werden. Der Jude iſt geneigt, den Eid vor chriſtlichen Obrigkeiten für einen unrechtmäßigen Zwang zu halten. Dazu kommt, daß ſich unter dieſem Volke die Meinung immer tiefer einwurzelte und weiter verbreitete, als wenn es bei heiligen Handlungen, bei Gebeten, bei dem Gottesdienſte, bei Eidſchwüren auf äußere Formalitäten, auf geringfügige Obſervanzen ankäme, wenn ſie gültig, kräftig und verpflichtend ſeyn ſollen. So kam es dahin, daß die Juden glaubten, ein gültiger Eid müſſe in der Synagoge, an gewiſſen Tagen, vor einer gewiſſen Anzahl von Jüdiſchen Zeugen, nach Abwaſchung der Hände ſammt Seegen, mit Anlegung gewiſſer Kleidungsſtücke und eines gewiſſen heiligen Ornats, mit einer ächten und heiligen

Thora unter dem rechten Arme und Berührung gewiſſer Stellen in derſelben mit der Linken, mit einem gegen Oſten gekehrten Geſichte, durch Ausſprechung des Namens Adonai mit den Vocalen von Jehova, mit einer beſtimmten Adjuration des Richters, wobei er ſelbſt den ebräiſchen Namen Gottes nicht ausſprechen darf ꝛc., geleiſtet werden. So konnte durch Unterlaſſung einer Kleinigkeit der Eid unkräftig werden. Wohl mögen dieſe Dinge zum Theil als Kunſtſtücke erfunden worden ſeyn, um Chriſten deſto leichter täuſchen zu können. Das iſt das Geſchichtliche, was hieher gehört, die in verſchiedenen Ländern wegen des Judeneids gegebene Geſeze aber gehen uns hier nicht an [1]). Aber das muß ich noch hinzuſezen, daß die Juden am Tage Kippur durch beſtimmte Gebete von allen Eiden abſolvirt und entbunden werden können [2]).

Die Muhamedaniſchen Völker ſchwören bei dem Koran, bei den Engeln, bei Mecca, bei der Sonne, dem Monde, der Morgenröthe und andern im Koran vorkommenden Dingen [3]).

Große Furcht vor den Eiden hatten die Slaven [4]), und haben noch jezt die Chineſen, unter welchen we-

---

[1]) Uebrigens ſind die beſſeren Schriften über dieſe Materie überhaupt: C. G. Bodenſchaz Kirchliche Verfaſſung der heutigen Juden, ſonderlich in Deutſchland. 4 Thle. Erlang. 1748. Antons Einleit. in die Jüd. Rechte, dabey vom Judeneid gehandelt wird. — Braunſchw. 1756. Philipſon üb. d. Verbeſſerung des Jud. Eids. Neuſtreliz 1797. Oſan über den Werth des Judeneids. — Gött. 1794. Malblanc p. 41-50.

[2]) Bodenſchaz a. O. Th. II. Cap. 5. §. 10.

[3]) Maracchi Prodromus refutat. Alcorani p. 46 sq. Chardin Voyage en Perse. III. p. 410.

[4]) Helmoldi Chronic. Slavor. c. 83 sq.

nigſtens die Gerichtshöfe nie einen Eid ablegen laſſen [1]). Die Algierer ſollen gar keine Eide ſchwören [2]). Ein Theil der Raskolniken, die Philipponen und die Duchoborzen enthalten ſich gleichfalls jedes Schwurs [3]). Die lezten haben in dieſer und anderer Rückſicht viel Aehnlichkeit mit den Quäkern.

Ich enthalte mich, noch mehrere verſchiedene Sitten und Denkarten der Völker in Anſehung des Eids anzuführen. Meiners hat ſie in ſeiner Geſchichte der Religionen in großer Menge angeführt. Sie enthalten entweder nichts, was nicht in dieſer Geſchichte bei andern Völkern ſchon vorgekommen wäre, oder es läßt ſich der Grund und Sinn derſelben gar nicht beſtimmen.

---

1) Barrow Travels in China. p. 54.
2) Dapperi Africa. p. 247.
3) Kirchenhiſt. Archiv. I. Heft. 1823. S. 44-46.

Nachtrag.

Erſt nach Vollendung dieſer Schrift habe ich die Gundlingiana, darinnen allerhand zur Jurisprudenz, Philoſophie, Hiſtorie, Critic, Litteratur und übrigen Gelehrſamkeit gehörige Sachen abgehandelt werden, zur Hand bekommen können. Ich führe ſie hier noch an, weil ſich darinn im IV. Stück Halle 1716. einige, die Geſchichte des Eids und der Vorſtellungen von demſelben betreffende Abhandlungen finden. Sie gehören mit zur Vollſtändigkeit der Literatur über dieſen Gegenſtand und es verdienen auch einige Bemerkungen daraus hier angeführt zu werden, welchen ich einige eigene beifügen werde.

I. Vom Eidſchwur der Geiſtlichen.

Es ſind hier viele Züge aus der Geſchichte darüber geſammelt, wie und warum die Geiſtlichen den Eid bald verweigerten und von demſelben freigeſprochen wurden, bald ihn leiſteten und dazu angehalten wurden, bald ihn nur in gewiſſen Fällen und mit Einſchränkungen ſchwuren. §. 10. wird bemerkt, daß bei den Römern der Flamen dialis nicht ſchwören durfte, und daß, wenn es nothwendig ſchien, ein anderer für ihn ſchwören mußte. Dieß geſchah alsdann, wenn der Flamen noch zu einem Amte erwählt wurde, welches ohne Eid nicht geführt werden konnte. Liv. Hist. 31, 50. Gundling nun bemerkt richtig, daß die Gründe, welche Plutarch in Problem. c. 43. (eigentlich in Quaest. Rom. c. 44.) anführt, warum dieſer Prieſter nicht ſchwören durfte, mit denjenigen faſt übereinſtimmen, welche die chriſtlichen Cleriker zu demſelben Zwecke angaben. "Der Eid iſt für Freie eine Art von Qual, der Prieſter aber muß an Leib und Seele

ohne Qual ſeyn. Es iſt billig, daß man demjenigen, welchem das Göttliche und Gröſte anvertraut iſt, in kleinen Dingen kein Mistrauen beweiſe. Jeder Eid endiget ſich mit einer Verwünſchung auf den Fall des Meineids, das aber iſt etwas Entehrendes und Häßliches; die Gefahr des Meineids würde gemeinſchaftlich für alle ſeyn, wenn ein Gottloſer und Meineidiger die Aufſicht über den Cultus im Staate führte." Doch iſt zu bemerken, daß Plutarch alles dieß nur Frag= und Vermuthungsweiſe vorträgt, alſo damit nicht gerade die gemeine Denkart ausdrückt. Immer aber iſt es merkwürdig, daß hier heidniſche und chriſtliche Begriffe ſich ſo ähnlich ſind. Einfluß kann dieß immer gehabt haben, man braucht es aber deswegen nicht, wie einige gethan haben, aus dem Heidenthum abzuleiten, daß die Cleriker nicht ſchwören wollten. §. 11. wird mit Recht als Mitursache angeführt, daß der Jüdiſche Hohepriester in keiner Streitſache zeugen und daß niemand einen Eid von ihm fordern durfte. §. 13. f. Die Oſtgothen in Italien forderten von den Biſchöfen und ſogar vom Papſte ein Homagium und ein Geſchenk wegen der Inauguration, und dieſe Gewohnheit hat Juſtinian ſammt ſeinen Nachfolgern beibehalten; ſie iſt nachher zwar geſunken, aber auch öfters wieder erneuert worden. §. 17. Des Papſts Eid war ein körperlicher, mit Berührung der Evangelien und er wollte ihn immer nur freiwillig und wenn ein beſonderer Nuzen davon zu erwarten ſei, ſchwören. §. 19. Wenn auch die Geiſtlichen von andern Schwüren freigeſprochen wurden, ſo mußten ſie doch den Regenten den Eid der Treue ſchwören, aber auch dieſer wurde ihnen zuweilen erlaſſen. §. 24. Zulezt brachten es die Cleriker wieder dahin, auch in Deutſchland, daß ſie nicht körperlich ſchwören mußten, daß ſie, anſtatt,

wie die Laien, das Evangelienbuch zu berühren, die Finger auf die Bruſt, jedoch in der Nähe jenes Buchs, legten. Freiwillig konnten ſie wohl auch körperlich ſchwören. Ein Geiſtlicher konnte dieß von einem anderen Geiſtlichen begehren. Der Papſt konnte es verlangen und hat es auch gethan. Wer das Pallium empfing, mußte ſchwören. Auch die Biſchöfe, Aebte und Mönche ſind nicht eximirt. In dieſem Sinne iſt der Eid unter den Geiſtlichen gemein. Die Suffragane müſſen den Metropoliten ſchwören.

II. Vom Urſprunge des körperlichen Schwörens unter den Chriſten. Von der Berührung der Evangelien. Warum die Geiſtlichen die Finger an die Bruſt legen und die Weiber ein Gleiches thun?

Ich zeichne hier nur Folgendes aus. §. 8. Gleichwie die Juden ihr Geſezbuch, wenn ſie ſchwuren, in der Hand zu halten pflegten, alſo legten die Chriſten dabei die Finger auf die Evangelien, welche bei ihnen einen beſonderen Vorzug hatten und welchen ſie die höchſte Heiligkeit und eine göttliche Kraft beilegten. Die Weiber hiengen auch wohl das Evangelienbuch mit Schnüren an den Hals und ließen es über die linke Bruſt herunterfallen. §. 11. Warum haben wohl die Geiſtlichen bei dem Eide das Evangelienbuch, welches ſie ſo tief verehrten und ſonſt überall bei der Hand hatten, auch wohl am Halſe trugen, bei dem Eide nicht berührt? Man kann den Grund davon aus dem Chryſoſtomus abnehmen, weil nämlich die Geiſtlichen das Evangelium im Herzen haben ſollten Homil. 19. ad pop. Opus imperfect. in Mathaeum serm. 43. (Allein der Kirchenvater redet hier nicht von Clerikern) §. 15. Die Weiber haben ſchon vor vielen Jahrhunderten nur mit Anlegung der Finger an die Bruſt geſchworen. §. 18–20.

Dieſe Gewohnheit ſchreibt ſich aus dem Judenthum her. Unter den Juden durften die Weiber weder das Geſez lehren, noch lernen. Das war eine öffentlich angenommene Meinung, daß die Weiber ſich von aller Gelehrſamkeit entfernt halten müßten. Wenn nun die Jüdiſchen Weiber einen Eid ablegten, ſo durften ſie auch das Geſezbuch nicht in der Hand halten und nicht berühren. Und daher glaubten die Chriſten, daß auch ihre Weiber bei dem Eidſchwure das Evangelienbuch, welches an die Stelle des Geſezbuchs getreten war, nicht berühren dürften. Daher war eine neue Erfindung nothwendig. Die chriſtlichen Weiber hiengen das Evangelium an den Hals und trugen es auf der Bruſt. Es iſt alſo nicht zu verwundern, daß die Weiber bei dem Schwure die Finger an die Bruſt legten, wo ſie das Evangelium nicht nur innerlich, ſondern auch zuweilen auſſen hatten.

Allein dieſe Erklärung Gundlings läßt ſich durchaus nicht annehmen. Sie iſt nicht nur ohne hiſtoriſchen Grund, ſondern ſie widerſpricht auch ſich ſelbſt. Es findet ſich nirgends auch nur eine Spur in der Kirchengeſchichte der früheren Jahrhunderte, daß die Weiber bei dem Schwure das Evangelienbuch nicht berühren durften. Wenn dieſe Gewohnheit von den Juden unter die Chriſten kam, ſo mußte es natürlich frühe, und nicht erſt ſo ſpät geſchehen. Und wenn ſie das Evangelienbuch, wie ein Phylakterium, am Hals und auf der Bruſt trugen und auf dieſe die Hand legten, ſo berührten ſie jenes Buch doch wohl zugleich.

III. Von dem Eide durch Bevollmächtigte, oder in des andern Seele.

Die Abhandlung iſt mehr dogmatiſch und polemiſch, als hiſtoriſch, und bietet nichts dar, was hier anzuführen wäre.

2- 10075

UNIVERSITY OF CHICAGO
48 442 022